



**BERICHT**

**DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES**

**ÜBER DIE PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG**

**2 0 0 3**

**DES KREISES PINNEBERG**

**SOWIE ÜBER DAS ERGEBNIS DER**  
**ORDNUNGSPRÜFUNG**

# Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen..... 3</b>
1.1	Rechtliche Vorgaben..... 3
1.2	Inhalt und Umfang der Prüfung ..... 3
1.3	Prüfung der Kreiskasse..... 4
1.4	Beschlussfassung über die Jahresrechnung/Bekanntmachung..... 5
<b>2</b>	<b>Jahresabschluss ..... 6</b>
<b>3</b>	<b>Feststellungen aus den Fachbereichen..... 23</b>
3.1	Externe Gutachterkosten und Beraterleistungen ..... 23
3.2	Beschaffung von beweglichem Vermögen in den Beruflichen Schulen 32
3.3	Miet- und Leasingverträge des Kreises..... 43
3.4	Anwendung der Sozialstaffelregelung für Benutzungsentgelte von Kindertageseinrichtungen ..... 49
3.5	Gewährung von Hilfen zur Erziehung für Unterbringungsmaßnahmen im Ausland ..... 56
3.6	Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich Winterdienst..... 61
3.7	Gebührenerhebung für die Sondernutzung an Kreisstraßen ..... 72
3.8	Erhebung von Gebühren für Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz..... 78
3.9	Einführung eines Tankkartensystems für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes ..... 85
3.10	Gewährung von Leistungsprämien ..... 89
<b>4</b>	<b>Feststellungen aus dem Bereich der Kliniken des Kreises ..... 92</b>
4.1	Externe Gutachterkosten und Beraterleistungen ..... 92
4.2	Beauftragung eines Inkassounternehmens zur Beitreibung von offenen Forderungen an Selbstzahler..... 102
4.3	Notstromversorgung Klinikum Elmshorn ..... 108
4.4	Umbau des Labors beim Klinikum Pinneberg ..... 115
4.5	Belegprüfung..... 121
<b>5</b>	<b>Schlussbemerkung ..... 124</b>

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Rechtliche Vorgaben**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß §§ 94 und 116 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 57 der Kreisordnung (KrO) die vom Fachdienst Finanzen erstellte Jahresrechnung des Kreises Pinneberg für das Haushaltsjahr 2003 geprüft.

Die Feststellungen zum Jahresabschluss, die sich aus Ziffer 2 dieses Berichtes ergeben, sollen im Hinblick auf die termingebundene Beschlussfassung über die Jahresrechnung durch den Kreistag (bis spätestens 31.12. des Folgejahres) insbesondere eine Beurteilung ermöglichen, ob bei der Wirtschaftsführung des Kreises im Haushaltsjahr 2003 der Haushaltsplan eingehalten und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

### **1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung**

#### **1.2.1** Neben der Jahresrechnung hat die Rechnungsprüfung als Stichproben und Prüfungsschwerpunkte ausgewählte Aufgabenbereiche der Kreisverwaltung einschließlich des ehemaligen Eigenbetriebes „Kliniken des Kreises“ bezogen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen überprüft.

Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte hatte die Rechnungsprüfung mit dem für die Kontrolle der Kreisverwaltung zuständigen Hauptausschuss abgestimmt (siehe Auflistung zu TOP 5 im Protokoll des Hauptausschusses vom 03.03.2004).

Nicht alle der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsthemen konnten im Rahmen der diesjährigen Prüfung abgehandelt werden. Soweit Prüfungspunkte wegen unvorhersehbarer anderer dringlicher Prüf- und Beratungsaufgaben zurückgestellt werden mussten, sind diese für die nächste Kreisprüfung vorgemerkt.

Die einzelnen Prüfungsfeststellungen sind unter Ziffern 2 bis 5 des Berichtes dargestellt. Im Interesse der Bewertung der Feststellungen hat die Rechnungsprüfung durch Randbemerkungen gekennzeichnet, ob es sich inhaltlich um Hinweise/Empfehlungen oder Beanstandungen handelt.

Zu den mit Sternchen (\*) gekennzeichneten Randbemerkungen wurde die Stellungnahme des betreffenden Fachdienstes erbeten. Darüber hinaus konnte die Verwaltung auf Wunsch auch zu den weiteren Prüfungsfeststellungen Aussagen treffen.

Die von den Fachdiensten bzw. vom Landrat selbst abgegebenen Stellungnahmen sind in den Bericht zum jeweiligen Prüfungsbeitrag einbezogen worden und zur Abhebung vom Text der Prüfungsfeststellungen in kursiver Schrift dargestellt.

In einigen Fällen hat sich die Rechnungsprüfung veranlasst gesehen, auf die Äußerungen der Verwaltung durch Anmerkungen zur Stellungnahme einzugehen.

Die Prüfung konnte auf die ausgewählten Themen bzw. Maßnahmen beschränkt bleiben, weil durch die in der Geschäftsanweisung der Rechnungsprüfung übertragenen Aufgaben sichergestellt ist, dass während des gesamten Haushaltsjahres ohnehin im Rahmen der zeitlichen und personellen Möglichkeiten eine kontinuierliche beratende Begleitung und Prüfung der Verwaltung stattfindet.

Damit kann rechtzeitig und wirksam nachhaltiger Einfluss auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und auf die Qualität des Verwaltungshandelns durch das RPA genommen werden. Die Notwendigkeit einer nachgängigen Prüfung bleibt dadurch schon im Hinblick auf ihre präventive Wirkung unberührt.

Die konzeptionelle Neuausrichtung des RPA in den letzten Jahren durch verstärkte Beratungsleistungen mit dem Ziel der Vermeidung von Fehlern bereits im Vorfeld beabsichtigter Maßnahmen anstelle einer lediglich nachträglichen Prüfung hat sich nach Ansicht der Rechnungsprüfung in der Praxis bewährt und wird fortgesetzt werden.

### **1.3 Prüfung der Kreiskasse**

Die letzte unvermutete Prüfung der Kreiskasse fand am 12.10.2004 durch das RPA statt. Kassensoll- und –istbestand stimmten mit einem Minusbestand in Höhe von 11.706.990,45 € überein.

Der hohe Kassenfehlbestand ist u.a. darauf zurück zu führen, dass die innerhalb des Kassenbestandes geführte allgemeine Rücklage mit 2.090.518,84 € im Jahr 2003 aufgelöst wurde. Der Bestand der allgemeinen Rücklage hatte für zusätzliche Liquidität gesorgt und die Fehlbestandsproblematik abgemildert.

Auch der Abbau der Gebührenaussgleichsrücklagen, deren Bestand als innerer Kassenkredit zur Verbesserung der Kassenliquidität beitrug, hat die Situation verschärft. Die Gebührenaussgleichsrücklage für den Rettungsdienst (Bestand Anfang 2003 noch 1,4 Mio. €) wies am Jahresende 2003 keinen Bestand mehr aus. Die Gebührenaussgleichsrücklage für die Abfallbeseitigungsgebühren wurde im Jahr 2003 von rd. 2,3 Mio. € auf einen Bestand von rd. 1,4 Mio € reduziert.

Beim Eigenbetrieb „Kliniken des Kreises“ fand am 22.12.2003 und am 12.01.2004 die letzte unvermutete Prüfung der Sonderkasse statt. Kassensoll- und -istbestand stimmten mit jeweils minus 11.926.342,93 € überein.

Die schlechte Liquidität der Kliniken, die sich in der Höhe des negativen Kassenbestandes widerspiegelt, hängt damit zusammen, dass der Eigenbetrieb zur Vor- bzw. Zwischenfinanzierung seiner Baumaßnahmen Diskontkredite aufnimmt, weil derzeit die Zinsen für diese Überziehungskredite deutlich geringer sind als vergleichbare Zinsen für längerfristige Darlehensaufnahmen. Einen weiteren Faktor stellt die verzögerte Rechnungsabgleichung durch die Krankenkassen dar.

#### **1.4 Beschlussfassung über die Jahresrechnung/Bekanntmachung**

Entgegen den Anforderungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 GO in Verbindung mit § 57 KrO wurde über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 durch den Kreistag nicht fristgerecht beschlossen. Die Beschlussfassung hätte spätestens bis zum 31.12.2003 erfolgen müssen. Tatsächlich beschloss der Kreistag erst am 28.01.2004 über die Jahresrechnung.

Beanstandung

Des Weiteren stellt die Rechnungsprüfung fest, dass die vorgeschriebene örtliche Bekanntmachung über das Vorliegen des RPA-Schlussberichtes und der Jahresrechnung mit anschließender öffentlicher Auslegung dieser Unterlagen bisher unterblieben ist.

Beanstandung

## 2 Jahresabschluss

Verwaltungshaushalt	2001	2002	2003
	€	€	€
<b>Einnahmen</b>	219.061.642,64	214.630.846,11	231.688.697,37
<b>Ausgaben</b>	219.061.642,64	214.630.846,11	235.469.992,56
<b>Fehlbetrag</b>	0,00	0,00	3.801.295,29

Der Jahresabschluss des Kreises Pinneberg für das Haushaltsjahr 2003 weist damit nach wiederholt vorausgegangener Veranschlagung von Fehlbedarfsbeträgen erstmals einen tatsächlichen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt auf, und zwar gleich in einer Dimension, die im Hinblick auf die zwingende Verpflichtung zur Abdeckung des Defizites eine schwere Hypothek für die nächsten Haushaltsjahre darstellt.

Auch unter Berücksichtigung strukturell verschlechterter finanzieller Rahmenbedingungen und der Erkenntnisse der vorliegenden Finanzprognosen steht der Kreis vor der Situation, dass die Jahresabschlüsse der kommenden Haushaltsjahre nicht nur vorübergehend ebenfalls negative Ergebnisse im Verwaltungshaushalt ausweisen werden und sich der Fehlbetrag aus 2003 potenzieren wird.

Die bisherigen Maßnahmen der hauptamtlichen Verwaltung sowie die Beschlüsse des Kreistages zur Haushaltskonsolidierung haben zwar bereits wesentliche Einsparergebnisse und Verbesserungen bei den Einnahmen und Ausgaben erbracht, reichen jedoch nach Einschätzung der Rechnungsprüfung nicht aus, den Kreishaushalt dauerhaft zu sanieren. Dazu bedarf es insbesondere der Veränderung von Rahmenbedingungen, die von Bund und Land verpflichtend und Kosten verursachend vorgegeben werden. Des Weiteren sind strukturelle Nachteile des Kreises Pinneberg im Finanzausgleichssystem des Landes vorhanden.

Unabhängig davon müssen alle verantwortlichen Stellen der Kreisverwaltung die eigenen Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben voll ausschöpfen. Dazu wird es des Wegfalls bzw. der Reduzierung von Aufgaben und Produkten bedürfen. Nach Auffassung des RPA ist deshalb die verstärkte Einbindung der ehrenamtlichen Selbstverwaltung unumgänglich, um zu noch wirkungsvolleren Einspareffekten insbesondere auf den Gebieten der Personalkosten, der Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen und auch bei den freiwilligen Leistungen der Zuweisungen und Zuschüsse zu kommen.

**Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigten Ergebnis**

	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Solleinnahmen des VwH lt. Jahresrechnung	219.061.642,64	214.630.846,11	231.668.697,27
./. Zuführung v. VmH	153.549,67	1.427.710,61	9.551.849,08
./. kalkulatorische Kosten	452.598,61	426.149,08	469.095,60
./. innere Verrechnungen	1.327.119,24	1.049.141,53	6.833.118,20
./. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage	1.677.517,10	0,00	0,00
bereinigte Einnahmen des VwH	215.450.858,03	211.727.844,89	214.814.634,39

Sollausgaben des VwH lt. Jahresrechnung	219.061.642,64	214.630.846,11	235.469.992,56
./. Zuführung an VmH	15.710.930,40	6.722.703,53	4.099.900,00
./. kalkulatorische Kosten	452.598,61	426.149,08	469.095,60
./. innere Verrechnungen	1.327.119,24	1.049.141,53	6.833.118,20
./. Entnahme Gebührenaussgleichsrücklage	153.549,67	1.427.710,61	2.461.330,24
bereinigte Ausgaben des VwH	201.417.444,73	205.005.141,36	221.606.548,52

Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass die bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im Vergleich zum Vorjahr um 8,1 v.H. gestiegen sind.

Dieser erhebliche Kostenanstieg ist vor dem Hintergrund des sich nach der Veranschlagung eines Fehlbedarfes in Höhe von 10.575.000,-- € ergebenden Einsparungszwanges nicht akzeptabel und entspricht bei weitem nicht den Anforderungen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein im Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2003, wonach Länder und Gemeinden ihr jährliches Ausgabenwachstum insbesondere bei den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes entsprechend der Empfehlung des Finanzrates auf maximal 1 v.H. zu begrenzen hatten. Von den Kommunen und Kreisen war gefordert, dazu alle Anstrengungen zu unternehmen.

Die Verfehlung des Ausgabenbegrenzungszieles spiegelt sich insbesondere im Kostenanstieg bei den finanziell bedeutsamen Feldern der Personalkosten (um rd. 4 v.H.), der Sozialhilfekosten nach dem BSHG (um rd. 4,5 v.H.), der Jugendhilfekosten (um rd. 18,7 v.H.) und der übrigen Zuweisungen und Zuschüsse (um rd. 12,7 v.H.; ohne Sozial- und Jugendhilfebereich) wieder.

Zum Kostenanstieg haben auch die Ausgaben für die Grundsicherung beigetragen. Diese seit 2003 wahrzunehmende Aufgabe hat zu einer Nettobelastung von rd. 2 Mio. € geführt.

**Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes**

	2001	2002	2003
<b>Einwohnerzahlen am 31.3.</b>	291.662	294.194	295.705

**Allgemeine und sonstige Deckungsmittel**

	2001	2002	2003
<b>Schlüsselzuweisungen vom Land in Euro</b>	25.879.463,96	25.010.172,00	19.617.444,00
Anteil an d. bereinigten Einnahmen d. VwH	12,0%	11,8%	9,1%
Schlüsselzuweisungen je Einw. in Euro	88,73	85,01	66,34
<b>Fehlbetragszuweisungen</b>	0,00	0,00	600.000,00
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,0%	0,0%	0,3%
allgemeine Zuweisungen je Einw. in €	0,00	0,00	2,03
<b>sonstige allgemeine Zuweisungen in Euro</b>	649.829,77	639.858,77	553.835,31
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,3%	0,3%	0,3%
allgemeine Zuweisungen je Einw. in Euro	2,23	2,17	1,87
<b>Kreisumlagen in Euro</b>	74.332.053,10	72.625.428,00	70.281.501,66
Anteil an d. bereinigten Einnahmen d. VwH	34,5%	34,3%	32,7%
Kreisumlage je Einwohner in Euro	254,86	246,86	237,67
<b>Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage in Euro</b>	1.138.651,11	1.028.718,00	1.355.886,00
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,5%	0,5%	0,6%
Anteil an Finanzausgleichsumlage je Einw. in Euro	3,90	3,50	4,59
<b>Zinseinnahmen in Euro</b>	221.234,01	150.697,41	137.968,20
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,10%	0,07%	0,06%
Zinseinnahmen je Einw. in Euro	0,76	0,51	0,47

	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>
<b>Weitere Finanzeinnahmen in Euro</b>	2.551.677,66	2.206.142,15	3.330.224,74
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	1,18%	1,04%	1,55%
Finanzeinnahmen je Einw. in Euro	8,75	7,50	11,26
<b>Allgemeine u. sonstige Deckungsmittel insg.</b>	104.772.909,61	101.661.016,33	95.876.859,91
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	48,63%	48,01%	44,63%
Allgemeine Deckungsmittel je Einw. in Euro	359,23	345,56	324,23

Die Entwicklung der Einnahmearten verlief unterschiedlich. Die Schlüsselzuweisungen sind rapide zurück gegangen. Auch die Entwicklung der Kreisumlage ist rückläufig. Entgegen dem allgemeinen Trend ist der Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage gestiegen. Weiterhin ist festzustellen, dass der Kreis seine Einnahmemöglichkeiten noch nicht voll ausschöpft, indem er auf die mögliche Erhebung einer zusätzlichen Kreisumlage verzichtet. Das RPA nimmt insoweit Bezug auf den Haushaltsgenehmigungserlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 20.04.2004. Die Kommunalaufsichtsbehörde führt darin aus, dass die Haushaltskonsolidierung eine deutliche Absenkung des Vomhundertsatzes (zurzeit 140 v.H.) für die zusätzliche Kreisumlage erfordert. Bei einer Absenkung auf 110 v.H. hätten sich nach Berechnung des Landes für das Jahr 2004 Mehreinnahmen von 717 T€ ergeben.

### **Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**

	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>
<b>Gebühren und Entgelte in Euro</b>	38.396.683,44	34.132.984,22	34.317.994,48
Anteil an d. bereinigten Einnahmen des VwH	17,82%	16,12%	15,98%
Gebühren und Entgelte je Einwohner in Euro	131,65	116,02	116,05
<b>Verkaufserlöse, Mieten, Pachten, sonst. Betriebseinnahmen in Euro</b>	587.325,89	528.568,19	587.669,00
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	0,27%	0,25%	0,27%
Verkaufserlöse u.a. je Einwohner in Euro	2,01	1,80	1,99

	2001	2002	2003
<b>Erstattung von Ausgaben des VwH in Euro</b>	46.575.011,12	46.372.170,20	58.151.608,79
Anteil an d. bereinigten Einnahmen d. VwH	21,62%	21,90%	27,07%
Erstattung von Ausgaben des VwH je Einw. in Euro	159,69	157,62	196,65
<b>Zuweisungen und Zuschüsse in Euro</b>	9.749.973,53	11.689.121,71	13.567.032,08
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	4,53%	5,52%	6,32%
Zuweisung und Zuschüsse je Einwohner in Euro	33,43	39,73	45,88
<b>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb insgesamt in Euro</b>	95.308.993,98	92.722.844,32	106.624.304,35
Anteil an den bereinigten Einnahmen des VwH	44,24%	43,79%	49,64%
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb je Einw. in Euro	326,78	315,18	360,58

### Wesentliche Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

	2001	2002	2003
<b>Personalausgaben in Euro (ohne Ehrenamt)</b>	31.172.483,30	32.872.225,05	34.192.722,79
Anteil an d. bereinigten Ausgaben des VwH	15,48%	16,03%	15,43%
Personalausgaben je Einwohner in Euro	106,88	111,74	115,63

Die Personalausgaben steigen unverändert stetig von Jahr zu Jahr an. Gegenüber 2002 errechnet sich für 2003 eine Erhöhung um rd. 1,3 Mio. €, in Prozent von rd. 4 v.H. Dieser Wert beruht insbesondere auf der Steigerung von rd. 0,9 Mio. € im Gebührenhaushalt Rettungsdienst für notwendige neue Stellen. Die übrige Steigerung ergibt sich aus der allgemeinen Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst oder wurde von der Verwaltung beeinflusst.

Der durch die Verschiebung der Fälligkeit bei den Sozialversicherungsbeiträgen erreichte Einspareffekt in Höhe von rd. 243.000,-- € ist durch Mehrkosten an anderen Stellen nicht sichtbar geworden. Dies gilt auch für die erreichten Personalkosteneinsparungen durch befristeten Verzicht auf die Nachbesetzung von Stellen (z. B. Stellenvakanzen im RPA im Haushaltsjahr 2003 von insgesamt 15 Monaten Dauer).

Im Zusammenhang mit den sach- und finanzpolitischen Grundsatzzielen für das Haushaltsjahr 2004 hat der Kreistag u.a. bereits bestimmt, dass keine Neueinstellungen erfolgen, die Besetzung frei werdender Stellen nur hausintern erfolgt und eine Wiederbesetzungssperre auf sechs Monate festgelegt wird. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Maßnahmen im Verlauf des weiteren Jahres auf die Höhe und Entwicklung der Personalausgaben auswirken werden. Erforderlichenfalls müssen auch darüber noch hinaus gehende Beschränkungen bei personalwirtschaftlichen Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>
<b>Entschädigungen f. das Ehrenamt in Euro</b>	230.577,82	232.501,59	253.477,48
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,11%	0,11%	0,11%
Entschädigung f. d. Ehrenamt je Einwohner in Euro	0,79	0,79	0,86
<b>Verwaltung der Soz. Angelegenheiten (netto) Abschnitt 40 in Euro</b>	4.951.850,14	5.370.877,63	6.671.340,07
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	2,46%	2,62%	3,01%
Ausgaben der Verw. d. Sozialen Angelegenheiten je Einwohner in Euro	16,98	18,26	22,56
<b>Ausgaben für Soziales (BSHG) netto Abschnitt 41 in Euro</b>	33.428.977,56	33.956.090,29	35.495.407,70
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	16,60%	16,56%	16,02%
BSHG-Ausgaben je Einwohner in Euro	114,62	115,42	120,04
<b>Ausgaben n. d. Asylbewerberleistungsgesetz Abschnitt 42 (netto) in Euro</b>	1.140.964,67	955.641,82	1.136.829,34
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,57%	0,47%	0,51%
Ausgaben f. Asylbew. je Einwohner in Euro	3,91	3,25	3,84

	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>
<b>Ausgaben nach dem Landespflegegesetz (netto) Unterabschnitt 43210 in Euro</b>	1.713.631,71	2.234.031,99	2.027.614,20
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,85%	1,09%	0,91%
Ausgaben nach dem Landespflegegesetzes je Einwohner in Euro	5,88	7,59	6,86
<b>Ausgaben für Jugendhilfe nach dem KJHG (netto) Abschnitt 45 in Euro</b>	10.974.700,91	12.893.602,17	15.299.234,42
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	5,45%	6,29%	6,90%
Ausgaben nach d. KJHG je Einwohner in Euro	37,63	43,83	51,74
<b>Ausgaben für Kindertagesstätten (netto) Unterabschnitt 46400 in Euro</b>	5.489.863,74	5.526.033,53	6.039.887,26
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	2,73%	2,70%	2,73%
Ausgaben f. KiTa je Einwohner in Euro	18,82	18,78	20,43
<b>Zuschüsse an Beratungsstellen freier Träger Unterabschnitt 46550 in Euro</b>	1.217.807,88	839.688,04	1.334.589,12
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,60%	0,41%	0,60%
Ausgaben f. Beratungsstellen freier Träger je Einw. in Euro	4,18	2,85	4,51
<b>Ausgaben für die Grundversicherung (netto) Unterabschnitt 48500 in €</b>	0,00	0,00	2.038.640,90
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	0,00%	0,00%	0,92%
Ausgaben f. Grundversicherung je Einw. In €	0,00	0,00	6,89
<b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Innere Verr. und Kalk. Kosten) in Euro</b>	59.196.941,17	56.521.013,09	59.142.594,60
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	29,39%	27,57%	26,69%
Verw.- u. Betriebsaufwand je Einwohner in Euro	202,96	192,12	200,01

	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>
<b>Verwaltungs- und Betriebsaufwand (einschl. Innere Verr. u. Kalk. Kosten) in Euro</b>	60.976.659,01	57.996.303,70	66.444.808,40
Anteil an den bereinigten Ausgaben des VwH	30,27%	28,29%	29,98%
Verw.- u. Betriebsaufwand je Einwohner in Euro	209,07	197,14	224,70
<b>Zinsausgaben in Euro</b>	3.896.125,15	3.617.033,35	3.294.334,66
Anteil an d. bereinigten Ausg. VwH in Euro	1,93%	1,76%	1,49%
Zinsausgaben je Einwohner in Euro	13,36	12,29	11,14
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne die vorstehend bereits dargestellten Ausgaben für Soziales und Jugend) in Euro</b>	6.841.456,00	10.050.282,35	11.327.581,53
Anteil an d. bereinigten Ausg. VwH in Euro	3,40%	4,90%	5,11%
Zuweisungen und Zuschüsse je Einw. in Euro	23,46	34,16	38,31

Die Daten aus den Tabellen zeigen auf, dass neben den Personalkosten insbesondere die Ausgaben in folgenden Hilfebereichen

- Jugendhilfe nach dem KJHG
- Verwaltung der sozialen Angelegenheiten
- Sozialhilfe nach dem BSHG
- Kindertagesstätten

stetig angestiegen sind.

Lediglich die Ausgaben für Asylbewerber stagnieren im Vergleich zum Haushaltsjahr 2001. Die Nettoausgaben nach dem Landespflegegesetz sind zwar gegenüber 2002 leicht zurückgegangen, liegen jedoch immer noch deutlich über der Höhe von 2001.

Bemerkenswert ist der starke Kostenanstieg bei den übrigen Zuweisungen und Zuschüssen mit einer Steigerungsquote von 12,7 v.H. gegenüber 2002 und sogar 65,6 v.H. im Vergleich zu 2001. Hierbei fällt insbesondere die Steigerung von rd. 1 Mio. € (netto) bzw. 32,8 v.H. (gegenüber 2002) bei der Förderung des ÖPNV ins Gewicht.

**Darstellung des freien Finanzspielraumes**

	2001	2002	2003
	€	€	€
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	15.710.930,40	6.722.703,53	4.099.900,00
./.. ordentliche Tilgung	4.620.286,32	4.166.793,18	4.099.801,32
Fehlbetrag in 2003			3.801.295,29
freier Finanzspielraum	11.090.644,08	2.555.910,35	-3.801.196,61
freier Finanzspielraum je Einwohner	38,03	8,69	-12,85

**Entwicklung des Vermögenshaushaltes**

	2001	2002	2003
	€	€	€
Solleinnahmen des VmH	23.313.837,04	21.668.994,20	34.779.386,72
./..Entnahmen aus Rücklagen	153.549,67	1.427.710,61	4.551.849,08
./..Einn. aus Krediten/inneren Darlehen	2.274.067,22	7.399.462,56	397.103,87
bereinigte Solleinn. d. VmH	20.886.220,14	12.841.821,03	29.830.433,77
	23.313.837,04	21.668.994,20	34.779.386,72
Sollausgaben des VmH	23.313.837,04	21.668.994,20	34.779.386,72

**Investitionen des Vermögenshaushaltes und deren Finanzierung****Investitionen/Investitionsförderung**

	2001	2002	2003
	€	€	€
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	3.676.503,53	1.918.221,10	1.855.881,75
Eigene Baumaßnahmen	3.056.251,05	6.078.256,22	6.444.428,01
Zuweisungen und Zuschüsse	10.129.729,36	8.078.013,09	8.021.292,55
nachrichtlich:			
darin enthalten			
Krankenhausinvestitionskostenbeitrag	3.604.972,74	2.070.800,20	2.112.312,92
Fördermittel (gedeckt durch entspr. Einnahmen)	2.789.174,93	2.751.592,00	2.690.628,00
Zuweisungen für Tilgung (ohne SKE)	333.721,31	333.723,05	333.724,79
Tilgung SKE	124.946,95	124.946,96	22.688,58
Summe Zuweisung für Krankenhauswesen	6.852.815,93	5.281.062,21	5.159.354,29
verbleibende Zuweisungen	3.276.913,43	2.796.950,88	2.861.938,26
insgesamt	16.862.483,95	16.074.490,41	16.321.602,31

**Finanzierung der Investitionen**

	2001	2002	2003
	€	€	€
fr.Fin.Spielraum=klass.Nettoinvest.Rate	11.090.644,08	2.555.910,35	-3.801.196,61
Zuweisungen und Zuschüsse	4.487.264,62	5.854.578,05	4.610.187,02
Darlehensrückflüsse	162.209,93	244.217,35	158.017,00
Veräußerungserlöse	525.815,19	20.322,10	20.962.329,75
Beiträge u. ä.	0,00	0,00	0,00
Einnahme aus Krediten (netto)	2.274.067,22	7.399.462,56	397.103,87
davon: Kredite vom Land			1.270.000,00
Kreditmarkt ohne Umschuldungen			-4.042.896,13
Kreditmarkt für Umschuldungen			3.170.000,00
+ Rücklagenentnahme (netto)	0,00	1.427.710,61	4.551.849,08
Zwischensumme	18.540.001,04	17.502.201,02	26.878.290,11
./.. Zuführung zum VwH	153.549,67	1.427.710,61	9.551.849,08
./.. Rücklagenzuführung (netto)	1.523.967,42	0,00	0,00
./.. Kreditablösung für Umschuldung	0,00	0,00	3.170.000,00
./.. außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	1.636.134,01
./.. Gruppierung 99 (sonst. Ausgaben)	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag	0,00	0,00	3.801.295,29
= Summe Finanzierung	16.862.483,95	16.074.490,41	16.321.602,31

Der Erlös aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen der GAB in Höhe von 20,4 Mio. € ermöglichte dem Kreis eine Finanzierung des Vermögenshaushaltes im Jahr 2003 ohne Neuverschuldung sowie eine außerordentliche Tilgung in Höhe von rd. 1,6 Mio. € und eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt in Höhe von 5 Mio. €. Ohne diese besondere Zuführung wäre der Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt mit rd. 8,8 Mio. € noch entsprechend höher ausgefallen.

## Schuldenbetrachtung

### Nettokreditaufnahme auf Basis des bereinigten Anordnungssoll

	2001	2002	2003
	€	€	€
Neuverschuldung	2.274.067,22	7.399.462,56	397.103,87
./. Tilgung	4.620.286,32	4.166.793,18	4.099.801,32
	-2.346.219,10	3.232.669,38	-3.702.697,45
Nettokreditaufnahme je Einwohner	-8,04	10,99	-12,52

### Schuldendienst Kernhaushalt

	2001	2002	2003
	€	€	€
Zinsen und Tilgung (ohne Umschuldung)	8.516.411,47	7.783.826,53	7.394.135,98
Schuldendienst je Einwohner	29,20	26,46	25,01

### Entwicklung der Istschulden bzw. Sollschulden

	2001	2002	2003
	€	€	€
Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres	66.161.791,42	63.881.156,28	60.357.563,10
Neuverschuldung im Haushaltsjahr	2.339.651,20	643.200,00	1.316.125,00
Tilgung im jeweiligen Haushaltsjahr	4.620.286,32	4.166.793,18	5.735.935,33
Ist-Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres	63.881.156,30	60.357.563,12	55.937.752,79
Ist-Verschuldung je Einw.	219,02	205,16	189,17
Kreditermächtigung am Ende des jew. Haushaltsjahres aus dem Vorjahr	2.349.763,79	2.814.972,88	0,00
Kreditermächtigung am Ende des jew. Haushaltsjahres aus dem laufenden Jahr	3.676.546,53	9.967.600,00	9.900.700,00
nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung			1.207.148,25
Soll-Schuldenstand am Ende des jew. Haushaltsjahres	69.907.466,62	73.140.136,00	64.631.304,54
Soll-Verschuldung je Einw.	239,69	248,61	218,57

## Rücklagen Allgemeine Rücklage

	2001	2002	2003
	€	€	€
<b>Allgemeine Rücklage</b>	2.090.518,84	2.090.518,84	0,00

## Sonderrücklagen gem. § 19 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO

	2001	2002	2003
	€	€	€
Rettungsdienst Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	491.232,86	2.229.174,43	1.413.822,92
Zuführung	1.677.517,10	0,00	0,00
Zinsen für Inneren Kassenkredit	60.424,47	61.312,00	28.276,46
Entnahme	0,00	876.663,51	1.442.099,40
Stand am Ende des Haushaltsjahres	2.229.174,43	1.413.822,92	-0,02
Abfallentsorgung Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	2.852.056,74	2.821.608,76	2.359.674,66
Zuführung	0,00	0,00	0,00
Zinsen für Inneren Kassenkredit	123.101,70	89.113,00	73.694,37
Entnahme	153.549,67	551.047,10	1.019.230,84
Stand am Ende des Haushaltsjahres	2.821.608,76	2.359.674,66	1.414.138,19

## Finanzierungssaldo

	2000	2001	2002
	€	€	€
Gesamteinnahmen	242.375.479,68	236.299.840,31	266.448.083,99
./. Entnahmen aus Rücklagen	153.549,67	1.427.710,61	4.551.849,08
./. Einnahmen aus Krediten	2.274.067,22	7.399.462,56	397.103,87
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00
=periodische Einnahmen	239.947.862,78	227.472.667,14	261.499.131,04
Gesamtausgaben	242.375.479,68	236.299.840,31	270.249.379,28
./. Zuführung zu Rücklagen	1.677.517,10	0,00	0,00
./. Tilgung von Krediten	4.620.286,32	4.166.793,18	4.099.801,32
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	0,00
=periodische Ausgaben	236.077.676,27	232.133.047,13	266.149.577,96
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>3.870.186,52</b>	<b>- 4.660.379,99</b>	<b>- 4.650.446,92</b>
<b>Finanzierungssaldo je Einwohner</b>	<b>13,27</b>	<b>- 15,84</b>	<b>- 15,73</b>

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung, ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Das folgende richtige Ergebnis wird in der Jahresrechnung ausgewiesen und festgestellt:

Die Summe der bereinigten Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes beträgt 231.688.697,27 €, die Summe der bereinigten Soll-Ausgaben 235.469.992,56 €. Im Vermögenshaushalt stimmen die bereinigten Soll-Einnahmen und die bereinigten Soll-Ausgaben mit 34.779.386,72 € überein.

Somit konnte die Haushaltsrechnung im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2003 nicht ausgeglichen werden. Die Haushaltsplanung ging i.d.F. des 1. Nachtrages von einem Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt in Höhe von 10.575.500 € aus. Die Abschlussverbesserungen führten zu einem Fehlbetrag in Höhe von 3.801.295,29 €. Ohne die einmalige Zuführung vom Vermögenshaushalt aufgrund der Einnahmen aus dem Verkauf der GAB-Geschäftsanteile, wäre der Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt um 5 Mio. € höher ausgefallen.

Auch der Vermögenshaushalt konnte mit einer Abschlussverbesserung im Vergleich zur Haushaltsplanung in Höhe von 503.030,14 € abgeschlossen werden.

Der Finanzierungssaldo ist bedingt durch die Rücklagenentnahme im Jahr 2003 negativ, auch wenn die Rücklagenentnahmen für die beiden Gebührenhaushalte nicht in die Berechnung einfließen.

Der freie Finanzspielraum ging von 8,69 € je Einwohner im Jahr 2002 auf einen negativen Wert von -12,85 € je Einwohner in 2003 zurück.

### **Haushalts- und Kassenrestebetrachtung**

Budgetierung und erweiterte Übertragbarkeit von Ausgaben innerhalb der Budgets erfordern eine kritische Überwachung der Entwicklung von Haushaltsausgaberesten (HAR) im Verwaltungshaushalt.

Eine Gesamtsicht aller Haushaltseinnahme (HER)- und -ausgabereste sowie der Kasseneinnahmereste (KER) des Vermögenshaushaltes gibt die folgende Tabelle:

	Kreis Pbg. 2001	Kreis Pbg. 2002	Kreis Pbg. 2003
HAR im VwH	0,82 %	0,88 %	0,66 %
Neue HAR im VmH	30,2 %	33,87 %	37,08 %
Alte HAR im VmH	21,6 %	33,32 %	25,70 %
Neue HER im VmH	15,8 %	46,00 %	24,99 %
Alte HER im VmH	38,6 %	46,71 %	0,00 %
KER im VmH	0,42 %	1,30 %	0,16 %

#### Erläuterungen zur Tabelle:

Die Prozentzahlen zu den Restarten sind nicht direkt vergleichbar, da sie unterschiedlich berechnet werden. Sie ergeben sich aus folgenden Verhältnisrechnungen:

- **Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt:**  
Die Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes werden hier ins Verhältnis gesetzt zu den bereinigten Gesamt-Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes.
- **Neue Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt:**  
Die neu entstandenen Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes werden ins Verhältnis gesetzt zu den bereitgestellten Investitionsmitteln im Vermögenshaushalt.
- **Alte Haushaltsausgabereste und -einnahmereste im Vermögenshaushalt:**  
Die alten Haushaltsausgabereste und -einnahmereste werden ins Verhältnis gesetzt zu den jeweiligen Gesamtresten zu Beginn des Folgejahres.
- **Neue Haushaltseinnahmereste und Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt:**  
Die Haushalts- und Kasseneinnahmereste werden ins Verhältnis gesetzt zu den bereinigten Gesamt-Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes.

Die Entwicklung der Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wird von der Rechnungsprüfung positiv bewertet. Aus der Darstellung des Referates Zentrale Steuerungsunterstützung zur Jahresrechnung ist auch zu entnehmen, dass die übertragenen Reste aus 2002 im Jahr 2003 weitestgehend benötigt wurden.

Der weiter angestiegene Anteil neuer HAR im Vermögenshaushalt und der immer noch hohe Anteil alter HAR im Vermögenshaushalt bilden die Fortsetzung eigener Investitionen im Folgejahr ab. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Investitionen an Kreisstraßen, an den Schulen und am Kreishaus.

Die Situation bei den neuen und alten HER hat sich durch den Verkaufserlös aus den Geschäftsanteilen der GAB im Jahr 2003 weitgehend normalisiert. Es werden weiterhin Einnahmereste gebildet, um die entsprechenden Kreditfinanzierungen bei Bedarf umzusetzen, wobei der Kreis Pinneberg den Liquiditätsbedarf möglichst lange Zeit mit zinsgünstigeren Kassenkrediten überbrückt, ehe langfristige Kommunalkredite aufgenommen werden.

Während die Soll-Neuverschuldung 397.103,87 € betrug, konnte aufgrund der Einnahmen aus dem Verkauf der GAB-Geschäftsanteile eine Neuverschuldung im Jahr 2003 verhindert werden.

Die neuen und alten Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt belaufen sich insgesamt auf 8.693.551,75 €. Auf den weiter übertragenen alten HER aus 2002 in Höhe von 12.782.572,88 € ist bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung in 2004 eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.316.125,00 € erfolgt. Der Restbetrag in Höhe von 11.466.447,88 € ist damit in Abgang zu stellen.

Die Kasseneinnahmereste im Bereich der Abfallbeseitigungsgebühren betragen nunmehr 304.032,24 € bei rd. 24,5 Mio. € bereinigtem Anordnungssoll. Dies entspricht 1,24 % des Volumens. Der Vorjahreswert betrug noch 544.156,53 € und damit 2,14 % des Volumens.

Für den Bereich des Rettungsdienstes hat sich die Situation mit neuen Kasseneinnahmeresten in Höhe von jetzt 167.337,27 € gegenüber 224.739,41 € im Vorjahr bei 8.398.053,68 € bereinigtem Anordnungssoll weiter verbessert. Dies entspricht in 2003 1,99 % des Volumens.

Insgesamt gesehen ist die Entwicklung der Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt positiv zu bewerten.

### **Bestands- und Resteübertragung**

Der Verwaltungshaushalt schließt ab mit einem Fehlbetrag von 3.801.295,29 €, der als Kasseneinnahmerest in das Folgejahr vorzutragen ist. Zusammen mit den übrigen Kasseneinnahmeresten in Höhe von 1.043.696,92 € ergibt sich ein Gesamtresteübertrag von 4.844.992,21 €. Dieser Betrag entspricht der Summe der Kassenausgabereste in Höhe von 1.553.894,13 € und des negativen Kassenbestandes in Höhe von 3.291.098,08 €.

Im Vermögenshaushalt belaufen sich die neuen Kasseneinnahmereste auf 54.925,19 € und die neuen Haushaltseinnahmereste auf 8.693.551,75 €. Insgesamt betragen die Einnahmereste somit 8.748.476,94 €. Dies entspricht der Summe der weiter zu übertragenden alten Haushaltsausgabereiste mit 2.093.307,98 € sowie der neuen Haushaltsausgabereiste mit 6.051.543,06 € unter Berücksichtigung des negativen Bestandsvortrages von 603.625,90 €.

Der buchmäßige Kassenbestand gem. § 38 GemHVO des Haushaltsjahres 2003 in Höhe von insgesamt -3.894.723,98 € ist am 31.03.2004 richtig in die Bücher des Folgejahres übertragen worden.

Die Übertragung der Haushalts- und Kassenreste aus dem Jahre 2003 in das Jahr 2004 ist damit richtig erfolgt. Der starke Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (-224.859,20 €) ist teilweise durch die Auflösung der allgemeinen Rücklage bedingt, die im Kassenbestand geführt wurde.

Die Verwaltung hat die in den §§ 37 und 41 GemHVO vorgeschriebenen Anlagen zur Jahresrechnung gefertigt und die Haushaltsrechnung eingehend erläutert. Das RPA regt in diesem Zusammenhang an, künftig ergänzend zu den Unterlagen der Jahresrechnung eine Übersicht über die Höhe der aufgenommenen Kassenkredite als Ergänzung zur Schuldenstandsstatistik beizufügen.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

### **Zusammenfassende Bewertung des Jahresabschlusses und Ausblick auf das Haushaltsjahr 2004 und kommende Haushaltsjahre**

Entsprechend § 94 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 57 KrO bestätigt die Rechnungsprüfung, dass im Haushaltsjahr 2003

- der Haushaltsplan eingehalten
- die einzelnen Rechnungsbeträge, soweit geprüft, sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
- bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist
- die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Nach den Finanzprognosedaten werden sich die Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt in den nächsten Jahren dramatisch erhöhen. Es ist gegenwärtig nicht erkennbar, wie die weiter ansteigenden Belastungen insbesondere im Personalkosten- und Sozial- sowie Jugendhilfekostenbereich wirksam und nachhaltig gebremst werden können. Erschwert wird eine Prognose zusätzlich durch die nicht abschätzbaren Auswirkungen aus der anstehenden Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe.

Der Kreis kann nach Auffassung der Rechnungsprüfung aus eigener Kraft keine entscheidende Veränderung der Situation bewirken. Er hatte gegen den Trend bis zum Jahr 2002 noch ausgeglichene Jahresrechnungen vorlegen können. Die Probleme sind auch durch die schlechte gesamtwirtschaftliche Situation und die bis heute fehlende konsequente Fortsetzung einer Gemeindefinanzreform begründet. Außerdem berücksichtigt der Finanzausgleich nicht die Randlage des Kreises zum Großraum Hamburg, was insbesondere im sozialen Bereich zu fortgesetzter finanzieller Belastung führt. Auf die Ausführungen des Landrates zur strukturellen Unterfinanzierung des Kreises wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

**Das Referat Zentrale Steuerungsunterstützung hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

**Zum Jahresabschluss:**

*Zum Bericht der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2003 selbst ist keine Stellungnahme erforderlich.*

*Die Ausführungen der Rechnungsprüfung zu der zusammenfassenden Bewertung des Jahresabschlusses 2003 mit Ausblick der Finanzsituation werden hinsichtlich der geschilderten Entwicklung der Finanzsituation des Kreises und des Konsolidierungszwanges auf Basis der heute bekannten Daten und Fakten bestätigt.*

### **3 Feststellungen aus den Fachbereichen**

#### **3.1 Externe Gutachterkosten und Beraterleistungen**

##### **3.1.1 Prüfungsanlass / Ausgangssituation**

Anlässlich der Behandlung der Mitteilungsvorlage der Rechnungsprüfung über die bei der diesjährigen Kreisprüfung vorgesehenen Prüfthemen hatte der Hauptausschuss das RPA am 11.2.2004 beauftragt, in diese Prüfung auch diejenigen Ausgaben einzubeziehen, die in der Kreisverwaltung einschließlich des ehemaligen Eigenbetriebes Kliniken und der Gesellschaften, an denen der Kreis mehrheitlich beteiligt ist, durch Beauftragung externer Berater und Einholung von Gutachten entstanden sind.

Zu diesem Zweck hat die Rechnungsprüfung mittels einer Fragebogenaktion gegenüber Landrat, Fachbereichsleitern, Fachdienstleitern, Geschäftsführer der Kliniken und Beteiligungsverwaltung im ersten Schritt die Fälle erfasst, bei denen im Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.03.2004 Aufträge an externe Stellen zur Einholung von Gutachten oder Beraterleistungen erteilt wurden.

Ausdrücklich einbezogen wurden auch die im Haushaltsjahr 2003 geleisteten Zahlungen, die auf Verträgen bzw. Aufträgen aus der Zeit vor dem 01.01.2003 beruhen.

Nicht erfasst wurden Gutachter- bzw. Beratungsleistungen, die beispielsweise von Ingenieuren oder Architekten erbracht werden und im direkten Zusammenhang mit der ständigen Wahrnehmung fachlicher Aufgaben stehen (z.B. Abwicklung von Baumaßnahmen, Sanierung von Deponien usw.).

In einem zweiten Schritt hat die Rechnungsprüfung die einzelnen Aktenvorgänge über die mitgeteilten Ausgaben eingesehen um zu prüfen, welche Gründe jeweils zu den externen Beauftragungen geführt haben und wie die Auftragsvergaben abgewickelt worden sind.

Nicht in allen Fällen konnten der Rechnungsprüfung vollständige Unterlagen zur Beurteilung dieser Punkte vorgelegt werden, so dass teilweise nicht nachvollzogen werden konnte, ob die Beauftragungen sachlich und fachlich geboten waren. Dies gilt insbesondere für einige Auftragsvergaben im Bereich der Kliniken des Kreises.

Insgesamt wurden von der Rechnungsprüfung für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.03.2004 Zahlungen für Gutachter- und Beratungsleistungen mit einem Volumen von brutto rd. 680.000,-- € erfasst. Davon entfallen 41.034,-- € auf die Kreisverwaltung, 236.804,-- € auf die Gesellschaften des Kreises und rd. 400.000,-- € auf die Kliniken.

Im Interesse einer kompakten Übersicht hat sich die Rechnungsprüfung auf die Darstellung und Behandlung der Auftragsvergaben für Berater- und Gutachterleistungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 5.000,-- € beschränkt.

### **3.1.2 Rücklauf und Auswertung der Fragebogen**

Im Großen und Ganzen hat die Rechnungsprüfung die ausgefüllten Fragebogen termingerecht zurück erhalten. In einigen Fällen waren Erinnerungen notwendig, die nach Einschätzung des RPA insbesondere auf Zuständigkeitsänderungen zurückzuführen waren, die sich infolge der Umorganisation der Kreisverwaltung ergeben hatten.

Unter der Annahme und Voraussetzung, dass die Angaben in den Fragebogen vollständig und richtig sind, hat sich hinsichtlich des Umfangs der externen Beauftragung von Gutachtern und Beratern die Feststellung ergeben, dass in den Fachbereichen und Fachdiensten der Kreisverwaltung relativ wenige Beauftragungsfälle vorgekommen sind.

Die weitaus häufigsten und von der Ausgabenhöhe her bedeutsamsten Beauftragungen sind im ehemaligen Eigenbetrieb „Kliniken des Kreises“ sowie in den Gesellschaften des Kreises zu verzeichnen. Ob sich daraus die Tendenz ableiten lässt, dass die Beauftragung von Gutachtern und Beratern mit stärkerer Befreiung von zentraler Verwaltung und veränderter Rechtsform zunimmt, ist schon deshalb fraglich, weil die Aufgabenstellung beispielsweise im Klinikbereich sehr fachspezifisch ist und von daher generell mehr externer Unterstützung bedarf.

### **3.1.3 Feststellungen zu den einzelnen Vorgängen**

- 3.1.3.1** Am 25.07.2003 beauftragte der damalige Geschäftsbereich 1 –Team EDV- die Firma G. mit Beratungsleistungen zur Einführung eines Geoinformationssystems (GIS) in der Kreisverwaltung. Der Rechnungsbeitrag belief sich auf 8.966,80 €.

Eine Beteiligung der Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe erfolgte nicht und war auch nicht erforderlich, weil der Auftragswert unter 10.000,-- € lag.

Ebenso waren keine vergaberechtlichen Anforderungen zu beachten, weil es sich um freiberufliche Leistungen handelte, die von der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen waren. Eine entsprechende Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) unterhalb des EU-Schwellenwertes mit Durchführung eines Wettbewerbes (Verhandlungsverfahren mit Dokumentation der Auswahlentscheidung) konnte entfallen, weil zu diesem Zeitpunkt das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes des Landes (MFG) noch nicht in Kraft getreten war.

- 3.1.3.2** Der Fachdienst 22 (Sicherheit und Ordnung) beauftragte am 2.10.2002 ein Unternehmen zur Bedarfsbemessung des Leitstellenpersonals sowie der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit für die Integrierte Rettungsleitstelle in Elmshorn.

Die Ausgaben wurden in 2003 kassenwirksam und beliefen sich auf 12.813,36 €. Die Erstellung des Gutachtens war mit den an der Trägerschaft der Rettungsleitstelle beteiligten Kreisen und anderen Stellen abgestimmt. Es handelte sich um eine freihändige Vergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), deren Zulässigkeit durch die Rechnungsprüfung beurteilt und bestätigt worden war.

- 3.1.3.3** Vom Team Personal- und Organisationsentwicklung wurde im März 2004 eine Akademie mit der externen Unterstützung (Beratung und Begleitung) beim Auswahlverfahren zur Besetzung der Stellen „IT-Projektmanager/in“ und „Jugendamtsleiter/in“ beauftragt. Die entstandenen Beratungskosten beliefen sich auf 13.453,68 €.

Die Beauftragung auf der Grundlage des Angebotes vom 15.03.2004 durch den Geschäftsbereichsleiter erfolgte lediglich telefonisch. Von der Rechnungsprüfung wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch derartige Auftragserteilungen stets in schriftlicher Form entsprechend den Anforderungen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises zu erfolgen haben.

Des Weiteren wird beanstandet, dass entgegen § 11 der Vergabeordnung keine Beteiligung der Rechnungsprüfung bei der Auftragsvergabe stattgefunden hat.

- 3.1.3.4** Im Zusammenhang mit der seinerzeit beabsichtigten Übertragung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH (GAB) beauftragte der Landrat Ende 2003 ein Hamburger Rechtsanwaltsbüro mit der vergaberechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Nach dem Ergebnis war keine freihändige Vergabe im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Vergabebekanntmachung zulässig, sondern ein förmliches EU-weites Ausschreibungsverfahren notwendig. Zu dieser Einschätzung war zuvor auch bereits intern die Rechnungsprüfung gekommen.

Für die Erstellung des Rechtsgutachtens berechnete das Anwaltsbüro ein Honorar in Höhe von 5.800,-- € einschl. Umsatzsteuer. Für die Auftragserteilung waren vergaberechtliche Anforderungen nicht relevant. Wegen Eilbedürftigkeit der Sache war der Auftrag zunächst mündlich vergeben worden. Nach der Vergabeordnung des Kreises ist in solchen Fällen eine schriftliche Bestätigung nachzuholen.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

### **3.1.4 Auftragsvergaben aus dem Bereich der Gesellschaften des Kreises**

Als Vorbemerkung weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass eine Mitwirkung der Rechnungsprüfung an den Auftragsvergaben der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Kreises generell nicht vorgesehen ist. Dementsprechend haben die nachfolgenden Einzelfälle vor Beauftragung dem RPA nicht vorgelegen.

Die jeweiligen Vorgänge aus den Kreisgesellschaften wurden auf Veranlassung des RPA durch die Beteiligungsverwaltung erfasst und der Rechnungsprüfung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

#### **3.1.4.1 KVIP GmbH**

- 3.1.4.1.1** Im Zusammenhang mit der in 2002 stattgefundenen HVV-Erweiterung wurde am 08.05.2003 die Firma M mit der fachlichen Beratung und Begleitung der Arbeiten an der Anschluss- und Umfeldverbesserung im Bereich des Bahnhofs Tornesch zum Pauschalpreis von 20.000,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer beauftragt, nachdem durch die Aktivitäten der Gemeinde Tornesch bei der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes und des Bahnhofumfeldes die Belange des KViP-Busverkehrs massiv betroffen waren.

Nach Angaben der KviP sind die Ergebnisse des Gutachtens in vollem Umfang in die gemeindlichen Planungen und in die mit dem Hamburger Verkehrsverbund abzustimmenden Fahrpläne eingeflossen.

Zur Ergänzung der ursprünglichen Aufgaben erfolgte am 04.12.2003 eine Nachbeauftragung in Höhe von 14.000,-- € an das betreffende Beratungsunternehmen.

Das Anschlussgutachten war nach Auskunft des Geschäftsführers erforderlich, weil sich Fahrplan- bzw. Umlaufkomplifikationen aller Buslinien im Bereich Tornesch ergeben hatten und es außerdem galt, den Nutzen einer möglichen Beeinflussung der Lichtsignalanlagen zur Reduzierung der betrieblichen Probleme nachzuweisen.

Auch diese Ergebnisse sind in die interne Umlaufplanung der KViP sowie in die Abstimmungen mit der Gemeinde und dem Straßenbauamt Itzehoe eingeflossen.

- 3.1.4.1.2** Ebenfalls im Zusammenhang mit der HVV-Erweiterung stand die weitere Beauftragung der Firma M. am 25.08.2003 zur Fortschreibung des Integralen Taktfahrplanes (ITF-Konzept) mit Erfassung der betrieblichen und kostenmäßigen Auswirkungen für die KViP. Die Auftragssumme belief sich auf 34.000,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Ergebnisse des Gutachtens sind nach Darstellung der KViP in vollem Umfang nutzbar und dienen aktuell und in den nächsten Fahrplanperioden als Basis für die Abstimmung bis zur Umsetzung des ITF.

#### **3.1.4.2 WEP**

Mit Vertrag vom 15./16.01.2003 beauftragte die Wirtschaftsförderungs-, Entwicklungs- und Planungsgesellschaft der Kreise Pinneberg und Segeberg mbH (WEP) ein Institut für Gesundheits-, Umwelt- und Sozialplanung in Kooperation mit der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg mit einer Analyse der Daten des Kommunalen Wirtschaftsinformations-Systems (KWIS) auf der Basis konkreter Fragestellungen.

Die Datensätze des Informationssystems sollten nach Struktur, Suchkriterien, Interaktions- und Zugriffsmöglichkeiten analysiert und insbesondere im Hinblick auf Abfrage- und Anwendungsintensitäten sowie Clusterbildung untersucht und auf die Ausweitung der Nutzungspotenziale evaluiert werden.

Bei zugrunde gelegten 12 Arbeitstagen und einem Tagessatz von netto 1.000,-- € belief sich das voraussichtliche Honorarvolumen einschließlich Fahrtkosten auf brutto 14.000,-- €. Davon kamen letztlich wegen Schlechtleistung nur 9.050,-- € zur Auszahlung.

Nach Angaben der Geschäftsführerin sollte mit der Beauftragung im Falle einer strategischen Clusterbildung und -pflege im Einzugsbereich der WEP ein mehrdimensionales Instrument zur Messung von Zielen, Zielerfüllungsgraden und erreichten Ergebnisqualitäten entwickelt werden. Es ist beabsichtigt, das Informationssystem KWIS anhand einer Balanced Scorecard und Kennzahlenkette bezüglich der vorhandenen und erwünschten Clusterkompetenzen zu einem entscheidungsorientierten Kontrollinstrument für die WEP auszubauen.

### **3.1.4.3 GAB**

Ab Januar 2003 nahm die GAB wiederkehrende Beratungsleistungen durch eine Rechtsanwalts-gesellschaft in Anspruch. Dazu wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, welcher im Mai 2003 aufgrund einer Bezeichnungsänderung des Anwaltsbüros in Form einer Honorarvereinbarung für die Zeit vom 01.01.03 bis 31.12.2005 umgestellt wurde. Als festen Stundensatz enthält die Vereinbarung einen Betrag von 200,-- € zuzüglich nachgewiesener Auslagen, Reisekosten und Mehrwertsteuer.

Für insgesamt sechs Betratungsfälle entstanden bis Juni 2003 Kosten in Höhe von brutto 47.432,-- €.

Daneben beauftragte die GAB am 26.08.2003 die Rechtsanwalts-gesellschaft mit der Erstellung eines Gutachtens zur Behandlung handelsrechtlicher Gewinne bei der GAB und ihren Gesellschaftern.

Der Auftrag enthält den Hinweis, dass der Kreis Pinneberg ebenfalls als Auftraggeber fungiert und die diesbezügliche Abrechnung intern zwischen Kreis und GAB vorgenommen werde. Als Abrechnungsbasis wurde die o.g. Honorarvereinbarung zugrunde gelegt.

Aus dem Umfang der durch eine separate Stundenaufstellung nachgewiesenen zeitlichen Tätigkeiten mit insgesamt 450,5 Stunden hätte sich bei dem Stundensatz von 200,-- € ein Rechnungsbetrag in Höhe von brutto 104.516,-- € ergeben.

Tatsächlich abgerechnet wurden einvernehmlich jedoch nur 300 Stunden, so dass sich ein zur Zahlung angewiesener Rechnungsbetrag von brutto 69.600,-- € ergab, wovon seitens der GAB als Kreisanteil 11.600,-- € weiterberechnet wurden.

Offenbar haben sich die GAB und die Rechtsanwaltsgesellschaft vor Erstellung der Rechnung gütlich über die Abänderung der dem Auftrag zugrunde gelegten Honorarbedingungen geeinigt. Ohne Entgegenkommen des Vertragspartners wäre die GAB verpflichtet gewesen, den sich aus der Honorarvereinbarung ergebenden vollen Rechnungsbetrag zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob Wert und Nutzen des Gutachtens in einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis stehen.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt deshalb, in solchen Fällen im wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers eine gesonderte Honorarvereinbarung möglichst mit einer pauschalierten Festbetragsregelung zu treffen, damit nicht die Situation eintritt, im Nachhinein mit dem Auftragnehmer über eine Reduzierung des Honorarbetrages verhandeln zu müssen und dabei auf die Kulanz des Unternehmens angewiesen zu sein.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Die Ergebnisse des Gutachtens mit seinen dezidierten Aussagen zur Behandlung handelsrechtlicher Gewinne bei der GAB und ihren Gesellschaftern wurden durch Vorlage vom 05.04.2004 dem Aufsichtsrat der GAB zur Kenntnis gegeben und sind auch für den Kreis als Mehrheitsgesellschafter von Bedeutung.

#### **3.1.4.4 BQG**

Auf der Grundlage eines schriftlichen Angebotes der Unternehmensberatung C beauftragte die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH am 09.01.2004 das Unternehmen mit der Erbringung von Beratungsleistungen für den Fall einer Betriebsänderung (Umstrukturierung / Liquidation) im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung personalbedingter Maßnahmen zu einem Pauschalhonorar in Höhe von 12.500,-- € zuzüglich Mehrwertsteuer und Reisekostenerstattung.

Dem Honorarangebot lag ein Stundensatz in Höhe von netto 125,-- € zugrunde.

Die Beratungsleistungen wurden vertragsgemäß erbracht und am 31.03.2004 mit brutto 14.500,-- € abgerechnet.

- 3.1.4.4.1** Am 04.07.2003 schloss die BQG im Interesse betriebswirtschaftlicher Angelegenheiten einen Beratungsvertrag mit der Firma L. Die Beratungsleistungen bezogen sich konkret auf Problemfelder im Bereich der Buchführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung zur Vorbereitung des Jahresabschlusses.

Der Honorartagesatz belief sich auf netto 325,-- €. Bis Ende des Jahres 2003 wurden insgesamt 46 Einsatztage mit einem Rechnungsvolumen von brutto 17.342,-- € abgerechnet.

- 3.1.4.4.2** Im Zusammenhang mit der Übertragung des Mandats zur Begleitung der BQG im Rahmen der Umstrukturierung der Gesellschaft wurde am 09.03.2004 eine Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwaltsbüro zur Abrechnung nach aufgewendeter Zeit auf der Grundlage eines Stundensatzes in Höhe von netto 150,--€ abgeschlossen.

Nach Angaben des Geschäftsführers der BQG sind bisher keine Aufwendungen angefallen und werden auch zukünftig nicht entstehen, weil eine Beauftragung des Rechtsanwaltsbüros nicht mehr beabsichtigt ist.

### **3.1.5 Vergaberechtliche Anforderungen**

Bei der Beauftragung externer Gutachter und Berater handelt es sich im Regelfall um freiberufliche Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Geistig schöpferische Leistungen dieser Art mit einem Auftragswert ab 15.000,-- € (ohne Umsatzsteuer) fallen seit Inkrafttreten der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) am 01.08.2004 auch dann unter die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn der maßgebliche EU-Schwellenwert von 200.000,-- € nicht erreicht wird.

§ 3 SHVgVO sieht für diese Fälle eine entsprechende Anwendung der VOF mit Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 VOF vor, wobei der Verzicht auf eine vorherige Vergabebekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 50.000,--€ zulässig ist.

Für die im Bericht aufgeführten Einzelfälle der Beauftragung von Gutachtern und Beratern waren diese neuen Anforderungen noch nicht relevant; sie fielen als freiberufliche Leistungen unter die Ausnahmeregelung des § 1 (2. Spiegelstrich) VOL/A, was nunmehr durch die Ausführungsverordnung zum Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz des Landes Schleswig-Holstein geändert worden ist.

Die Rechnungsprüfung weist deshalb darauf hin, dass für künftige Beauftragungen externer Gutachter und Berater auch unterhalb des EU-Schwellenwertes immer eine entsprechende Anwendung der VOF mit Durchführung eines Verhandlungsverfahrens, evtl. vorheriger Vergabebekanntmachung und Fertigung eines förmlichen Vergabevermerkes notwendig ist, sofern der geschätzte Auftragswert einen Betrag von 15.000,-- € erreicht.

Hinweis
---------

Des Weiteren wird empfohlen, für die Vergabe von Beraterleistungen möglichst Muster-Dienstleistungsverträge zu verwenden, die zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, jedoch als Checkliste mit Formulierungshilfen dienen können und Anregungen bieten, wie die Interessenlage zwischen den Vertragsparteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Derartige Vertragsmuster sind beispielsweise bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich oder auch im Internet zugänglich.

**Das Referat II Zentrale Steuerungsunterstützung hat zu den Prüfungsfeststellungen zu Ziffer 3.1.3.3 wie folgt Stellung genommen:**

*Der Hinweis auf die Form der Auftragserteilung wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises wird bei zukünftigen Auftragsvergaben beachtet.*

## **3.2 Beschaffung von beweglichem Vermögen in den Beruflichen Schulen**

### **3.2.1 Rechtsgrundlagen**

Für die Beschaffungen sind die Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) und die Vergabeordnung des Kreises Pinneberg zu beachten.

Außerdem sind persönliche Zeichnungsbefugnisse bei der Beauftragung zu berücksichtigen.

Die Vergabeordnung des Kreises in der Fassung vom 01.04.2002 sieht die Möglichkeit freihändiger Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € (ab 1.000,-- € nach vorheriger Preisumfrage) vor. Die Schulleiter wurden ermächtigt, Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 5.000,-- € (vormals 10.000,-- DM) abzuschließen. Die Vergabebefugnis der Verwaltungsleiter(in) ist jeweils auf Verträge über Lieferungen und Leistungen im Wert von bis zu 2.500,-- € begrenzt.

Vor Auftragserteilung von Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als 5.000,-- € bis 50.000,-- € ist eine beschränkte Ausschreibung vorzunehmen. Darüber hinausgehende Beauftragungen erfordern in der Regel eine vorangestellte öffentliche Ausschreibung. Die Ausschreibung im EU-weiten Verfahren spielte bei dieser Prüfung keine Rolle.

Die Grenze für Beschaffungen ab einem Wert von 5.000,-- € bewirkt eine Zuständigkeitsverlagerung auf den zuständigen Fachdienst Schule, Kultur und Sport für die vorzunehmende Ausschreibung einschließlich Auftragserteilung.

Bei einem Auftragswert über 10.000,-- € im VOL-Verfahren ist das RPA zu beteiligen.

Für den Nachweis des Vermögens sind die Bestimmungen der §§ 35 und 36 GemHVO einschl. der Ausführungsanweisung sowie die Festlegungen der Geschäftsführung über die Vermögens- und Schuldenverwaltung (letzter Stand: 13.03.2001) zu beachten.

Danach sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Höhe von bis zu 475,60 € inkl. Mehrwertsteuer (MwSt) nicht in einen Anlagennachweis oder ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

Bewegliche Sachen mit einem Anschaffungswert unter 250,-- € inkl. MwSt müssen nicht in einem Bestandsverzeichnis geführt werden.

Aufgrund einer Vorgabe der ehemaligen Geschäftsführung sind alle zwei Jahre Inventuren durchzuführen.

### **3.2.2 Prüfungsumfang**

Vom 16. Februar bis zum 24. Februar 2004 sind an den Beruflichen Schulen Elmshorn und Pinneberg die Beschaffung des beweglichen Vermögens sowie dessen Inventarisierung einschl. Buchung in dem Programm „Kommunale Vermögensverwaltung (KVV)“ geprüft worden. Es wurde außerdem Nachschau gehalten, ob die beschafften Gegenstände in den verschiedenen Abteilungen der Berufsschule tatsächlich vorhanden sind.

Die Prüfung beschränkte sich auf Beschaffungen der Jahre 2002 und 2003. Innerhalb dieses Zeitraumes ist in Elmshorn eine stichprobenartige Prüfung und in Pinneberg eine umfassende durchgängige Prüfung von zwei selbständigen Prüfteams der Rechnungsprüfung vorgenommen worden.

Die Vorbereitung erfolgte durch Datenabgleich aus den Verfahren KVV und Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) und wurde um eine Belegprüfung aus den Unterlagen der Kreiskasse ergänzt.

Die Prüfung ist von den Schulleitungen, der Lehrerschaft und der Verwaltung kooperativ begleitet worden. Die Prüfungsergebnisse wurden mit der Verwaltungsleiterin (KBS Elmshorn) dem Verwaltungsleiter (KBS Pinneberg), den Schulleitern und dem Fachdienstleiter besprochen.

### 3.2.3 Handhabung der Beschaffungen in den Schulen

#### 3.2.3.1 Berufliche Schulen Elmshorn

Die Abteilungen erhielten nach schulinterner Abstimmung Budgets zugeteilt. In diesem Rahmen erfolgten dann die Einzelbeschaffungen relativ formlos. Sozusagen „auf Zuruf“ der einzelnen Lehrkräfte leitete die Verwaltung die gewünschten Vergabevorgänge ein. Entweder wurde direkt ein Bestellzettel erstellt oder, sofern notwendig, Preisumfragen durchgeführt. Bei notwendigen Ausschreibungen wurde der Fachdienst Schule, Kultur und Sport eingeschaltet.

Die Angaben auf den Bestellscheinen waren teilweise sehr ungenau. Bezeichnungen wie „Waren nach Auswahl von Herrn X. im Wert von 1.500,-- EURO“ kamen dabei häufiger vor. Die den Bestellvorgang jeweils auslösende Lehrkraft hätte nur durch ein Namenskürzel ermittelt werden können. In diesem System waren die einzelnen Verantwortlichkeiten schwer nachvollziehbar.

Teilweise kauften die Verwaltungsleiterin oder verschiedene Lehrer ohne Bestellschein direkt ein, verauslagten die jeweilige Kaufsumme und rechneten dies über den Handvorschuss ab. Die eingereichten Belege enthielten oft keine Angaben darüber, welche Artikel von wem für welchen Zweck gekauft worden sind. Eine Überprüfung der Richtigkeit war somit unmöglich.

\*  
Beanstandung

In einem Extremfall wurden an eine Lehrkraft aus dem Floristenbereich in den Jahren 2002 und 2003 insgesamt 10.800,-- EUR ohne jeden Nachweis auf Anforderung ausgezahlt.

Es handelte sich dabei um folgende Einzelauszahlungen:

17.05.02	2.000,-- EUR
04.10.02	4.500,-- EUR
12.09.03	4.000,-- EUR
28.10.03	300,-- EUR

Die Lehrkraft gab an, die an sie überwiesenen Beträge in bar an einen weiteren Lehrer, der nebenberuflich auch als selbständiger Blumenhändler tätig ist, für Pflanzenlieferungen weitergegeben zu haben. Die Auszahlungen erfolgten jeweils ohne jede Abrechnung. Nicht einmal Quittungen wurden erstellt. Das Beschaffungssystem muss dringend verbessert werden. Die Lieferungen und darauf erfolgte Zahlungen sind lückenlos zu dokumentieren. Hierbei ist das Vieraugenprinzip zu beachten.

\*  
Beanstandung

### 3.2.3.2 Berufliche Schulen Pinneberg

Das RPA hat in der Schule ein gut organisiertes Beschaffungswesen vorgefunden. Mitteleinwerbungen und Beschaffungsanträge aus der Lehrerschaft für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt waren durch farbige Formblätter und Vordrucke, aus denen die notwendigen Wertgrenzen und Befugnisse hervorgehen, standardisiert.

Die Beauftragungen und Bestellungen für Kleinaufträge bis 1.000,- € erfolgten ebenfalls aufgrund ausformulierter Vordrucke, die im EDV-System hinterlegt waren. Eine formlose Preisumfrage war durch entsprechende Vorgaben in einem speziell entworfenen Vordruck ebenfalls strukturiert.

Die angeforderten Beschaffungsvorgänge konnten somit problemlos auf die Einhaltung der Zuständigkeiten und rechtlichen Vorgaben geprüft werden. Die vom Fachdienst durchgeführten Ausschreibungen waren in den entsprechenden Beschaffungsvorgängen des Vermögenshaushaltes in der Schule abgelegt, so dass eine lückenlose Prüfung vereinfacht wurde.

Soweit kleinere Unstimmigkeiten auftraten, wurden sie direkt mit der Verwaltung besprochen und sofort aufgeklärt.

### **3.2.4 Inventarisierung und Anlagenbuchhaltung**

#### **3.2.4.1 Berufliche Schulen Elmshorn**

Die Inventarisierung war auf dem Stand von März 2002. Begründet wurde dies mit den extremen Schwierigkeiten hinsichtlich des EDV-Verfahrens Kommunale Vermögensverwaltung (KVV). Siehe hierzu auch die Ausführungen bezüglich der KBS Pinneberg. Eine manuelle Ersatzinventarisierung ist nicht erfolgt. Auf den in der Schule verbleibenden Rechnungsdoppeln wurde ersatzweise der Verbleib der Sachen (Raum-Nr.) handschriftlich notiert.

Beanstandung
--------------

Der gegenwärtige Zustand ist nicht hinnehmbar. Die beteiligten Stellen, hierbei in erster Linie das Team EDV und das Team Finanzen, müssen eine problemlose Funktionieren der KVV-Software sicherstellen. Sofern dies nicht kurzfristig möglich sein sollte, ist notfalls ein praktikables Ersatzsystem vorzuhalten, das eine Nachbuchung im KVV zulässt. Eine funktionierende Inventarisierung und Anlagenbuchhaltung ist für den Schulbereich besonders wichtig. Die Gegenstände und Geräte werden hier von vielen unterschiedlichen Personenkreisen, Lehrer, Schüler, Verwaltung zum Teil parallel genutzt. Teilweise dürfen Lehrer und Schüler die Geräte auch für schulische Zwecke vorübergehend zu Hause nutzen. Eine durchgängige systematische Kontrollmöglichkeit ist hier unerlässlich.

* Hinweis/ Empfehlung
-----------------------------

#### **3.2.4.2 Berufliche Schulen Pinneberg**

Die Verwaltung führt Anlagenachweise und Bestandsverzeichnisse unter Berücksichtigung der Geringfügigkeitsgrenzen und der Zuordnung zu Sachgesamtheiten in der KVV. Es konnte ein umfassendes Inventarbestandsverzeichnis einschließlich der Neuaufnahmen und Veränderungen dargestellt werden.

Das für die gesamte Kreisverwaltung verbindliche EDV-Verfahren KVV funktionierte in der KBS Pinneberg nur mit erheblich verlangsamten Antwortzeiten und häufigen „Systemabstürzen“. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung besteht hier ein vordringlicher Handlungsbedarf, eine akzeptable Verarbeitungsgeschwindigkeit und -stabilität herzustellen. Trotz dieser kaum zumutbaren Beeinträchtigungen erfolgte die Buchung der Vermögensgegenstände in die KVV zeitnah.

Um jedoch schnell auskunftsfähig zu sein, wurden alle Vermögensgegenstände auch mit dem vor Ort betriebenen Programm Winschool erfasst. Aus diesem Programm heraus können Suchfunktionen aktiviert werden, die dem Anwender in der KBS im Verfahren KVV von H & H nicht möglich sind.

Nicht inventarisiert war Software, obwohl Software nach kaufmännischer Betrachtungsweise ein Vermögensgegenstand ist und daher im Rahmen der einschlägigen Wertgrenzen eine Aufnahme in die KVV erfolgen müsste. Zur Frage der Handhabung von Software in der KVV sollten nach Auffassung der Rechnungsprüfung vom zuständigen Referat für Strategische Planung, Controlling und bereichsübergreifende Angelegenheiten zur Klarstellung einheitliche Vorgaben für den gesamten Bereich der Verwaltung gemacht werden.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Das zuständige Referat geht nach Rücksprache von einer Inventarisierung der Software unter Beachtung der Wertgrenzen aus und wird zur Verdeutlichung in einem der nächsten Rundschreiben zur KVV auf diese Thematik hinweisen.

### **3.2.5 Prüfung der Gegenstände auf Vorhandensein in der Schule**

#### **3.2.5.1 Berufliche Schulen Elmshorn**

Aufgrund der fehlenden Verbuchung im KVV war die Prüfung sehr zeitaufwendig und musste anhand der Kassenbelege erfolgen. Die Stichproben konzentrierten sich auf tragbare Computer, Kameras und andere und technische Gegenstände, die auch privat genutzt werden könnten.

Ende 2003 beschaffte die KBS Elmshorn nach vorangegangener Ausschreibung für rd. 105.000,- € neue Hardware. Hierzu gehörten auch 53 Notebooks sowie fünf Notebookwagen.

Im Rahmen der Prüfung wurde der Bestand auf Vollständigkeit hin überprüft, Vier der Notebooks befanden sich im ÜAZ, drei weitere waren gegen Empfangsnachweis einer EDV-Betreuungsfirma ausgehändigt worden. Der Rest befand sich, verteilt auf verschiedene Fachbereiche, in der KBS.

Auch hinsichtlich weiterer stichprobenweise eingesehener Hardware ergaben sich keine Beanstandungen.

In den Fachabteilungen konnte eine geordnete Aufbewahrung der Gegenstände, auch der Kleingegenstände und Verbrauchsgüter, festgestellt werden.

Generell erschwert wurde die Überprüfung jedoch durch die seit Anfang 2002 nicht mehr fortgeführte Inventarisierung. Rechnungen von Vermögensgegenständen ist in der Regel nicht eindeutig zu entnehmen, wo sich der beschaffte Gegenstand befindet.

Wurden z.B. nach und nach Drucker eines bestimmten Typs angeschafft, ist eine Überprüfung des Ist-Bestandes nur möglich, indem durch Einsicht in sämtliche Rechnungsbelege zunächst ein Soll-Bestand ermittelt und dieser dann durch Kontrolle aller in der KBS vorhandenen Drucker dieses Typs verglichen wird. Im günstigen Fall stimmen dann Soll und Ist überein. Fehlt jedoch ein Drucker, so ist aufgrund der fehlenden Inventarisierungsnummern nicht feststellbar, welcher. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Größe der Schule so eine Kontrolle in der Praxis kaum durchführbar ist.

Beanstandung

Teilweise waren Geräte (Notebooks und Kameras) gegen formlose Belege als an Schüler ausgeliehen dargestellt. Die Ausleihen wurden von der Fachabteilung selbst organisiert und dokumentiert. Hier sollten von der Schulleitung zentrale Vorgaben gemacht werden. Die haftungs- und versicherungsrechtlichen Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen.

\*  
Hinweis/  
Empfehlung

### 3.2.5.2 Berufliche Schulen Pinneberg

Anhand der aktuell geführten Vermögensverwaltung war unter Einbeziehung der aus der KVV gebildeten Inventarisierungsnummern ein Auffinden der beschafften Gegenstände vor Ort in nahezu allen Fällen unproblematisch. Alle beschafften Gegenstände der Jahre 2002 und 2003 waren vorhanden und, soweit praktikabel, mit der Inventarnummer versehen.

Darüber hinaus konnte eine geordnete Aufbewahrung der Gegenstände, auch der Kleingegenstände und Verbrauchsgüter, festgestellt werden.

In den Schränken waren in den Schrankinnentüren Inventarlisten vorhanden oder Kleinteileboxen mit Inhaltsverzeichnissen versehen.

Für die Sporthalle soll diese Systematik auf Vorschlag der Rechnungsprüfung bei den Kleingeräten (Tennisschläger u.ä.) nachgeholt werden.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

### 3.2.6 Zusammenfassung

Die Rechnungsprüfung hat in der KBS Pinneberg eine durchorganisierte Struktur für die Beschaffung und Erfassung sowie Verwaltung des beweglichen Vermögens vorgefunden, die als vorbildlich bezeichnet werden kann. Dieser Eindruck kann für die Beruflichen Schulen in Elmshorn so nicht bestätigt werden. Hier sind Dokumentation und Kontrolle erheblich zu verbessern. Die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass die gravierenden Mängel hinsichtlich der pauschal ohne Beleg ausgezahlten Beträge aufgrund der mündlichen Unterrichtung von Schul- und Fachdienstleitung umgehend abgestellt werden bzw. in der Zwischenzeit bereits abgestellt worden sind.

Das Team EDV bleibt gefordert, das EDV-Verfahren KVV für die Berufsschule auf eine akzeptable Arbeitsgeschwindigkeit zu bringen. Nur so kann eine zeitnahe Erfassung, die für den Schulbereich noch wichtiger ist als für andere Verwaltungsbereiche, sichergestellt werden.

Eine Zusammenarbeit im Beschaffungswesen der beruflichen Schulen ist wegen der unterschiedlichen Aufgabenfelder beider Schulen nur in begrenztem Umfang möglich. Kooperationsmöglichkeiten werden bereits genutzt und sollten nach Möglichkeit ständig weiter entwickelt werden.

**Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

**Zu Ziffer 3.2.3.1:**

**Absatz 1:**

*Die Budgetierung der Schule ist konsequent auf die Abteilungen aufgesplittet, um die Verantwortlichkeit für die zu beschaffenden Waren zu erhöhen. Der Schulhaushalt ist im Intranet der Schule veröffentlicht und die jeweiligen Beschaffungen und Ausgabenstände von jedermann einsehbar. Dieses schafft eine hohe Transparenz. Die stichprobenartige Überprüfung der Beschaffungen sowie der Verwendung der jeweiligen Beschaffungen durch die Schulleitung stellt eine zusätzliche Kontrolle dar.*

*Die Schule hat bewusst auf Beschaffungsanträge als Formblätter, die vom Antragssteller ausgefüllt, dann vom Fachgruppensprecher, Abteilungsleiter und über die Verwaltungsleiterin schließlich vom Schulleiter genehmigt werden, Abstand genommen. Durch dieses System wurde in der Vergangenheit die Verantwortung „weitergereicht“. Die Schule hält ihr System vom Grundsatz her für vorbildlich.*

**Absatz 2:**

*Innerhalb der Schule ist jeder Abteilungsleiter für die Beschaffungen seiner Abteilung zuständig. Der Ursprung einer Bestellung ist zusätzlich durch den ausgeschriebenen Namen bzw. das Namenskürzel der Lehrkraft nachvollziehbar. Es besteht eine schulöffentliche Liste der Lehrkräfte mit den Namenskürzeln, die jederzeit eine Überprüfung ermöglicht. Sämtliche Bestellungen für die Schule werden über einen Bestellschein ausschließlich von der Verwaltungsleiterin durchgeführt.*

**Absatz 3:**

*Das Abrechnungssystem ist in der Vergangenheit bei Handvorschussprüfungen nicht beanstandet worden.*

*Das System wurde nach Absprache mit der Rechnungsprüfung zwischenzeitlich umgestellt. Auf den Belegen wird der gekaufte Gegenstand sowie die Unterschrift des Käufers vermerkt.*

**Absatz 4:**

*Im Bereich der Floristen ist der Beschaffungsvorgang äußerst kompliziert. Die Frischblumen müssen sehr früh am Morgen direkt vom Großmarkt beschafft werden. Die Beschaffung über den Großmarkt stellt eine erhebliche Kosteneinsparung dar.*

*Dieses kann von einer Lehrkraft, die anschließend noch bis zu acht Stunden Unterricht zu absolvieren hat, aber nicht geleistet werden. Damit die Schule nicht von einer externen Person abhängig ist, erfolgte die Einstellung eines Meisters als Fachlehrer mit wenigen Stunden. Dieser kauft die erforderlichen Blumen ein.*

*Die Abrechnung der erfolgten Einkäufe wurden nicht über die vorgenannte Fachkraft alleine abgewickelt, es erfolgte eine Kontrolle durch eine weitere zwischengeschaltete Lehrkraft. Dieses Abrechnungssystem wird nach wie vor als richtig erachtet.*

*Aufgrund der Prüfung wurde ein Abrechnungsformular entwickelt, welches eine genaue Dokumentation der Einkäufe ermöglicht. Dieses liegt der Rechnungsprüfung vor. Eine Rückmeldung steht noch aus.*

#### **Zu 3.2.4.1:**

*Die Inventarisierung der Gegenstände ist in der Vergangenheit aufgrund des Nichtfunktionierens des Programms KVV auf dem Rechner des Kreises unter Excel erfolgt. Bei dem Austausch dieser Rechner durch das Team EDV des Kreises wurden jedoch u.a. diese Daten trotz Hinweis der Schule nicht gesichert. Somit waren alle Daten gelöscht.*

*Das Programm KVV lief in der Schule lange Zeit gar nicht. Die Schule hat auf diese Problematik ständig hingewiesen. Nach vielen Nachfragen beim Team EDV war eine Anmeldung in diesem Programm möglich, die Anmeldezeit betrug hier jedoch 45 Minuten und das Programm lief extrem langsam verbunden mit vielen Abstürzen. Ein sinnvolles Arbeiten war unter diesen Bedingungen nicht möglich.*

*Das Programm KVV funktioniert seit dem 12.08.2004. Mit den verbesserten Bedingungen wurde die Inventarisierung sofort aufgenommen. Die Fertigstellung der Datenerfassung ist bis zum Jahresende vorgesehen.*

#### **Zu Ziffer 3.2.5.1**

##### **Absatz 6:**

*Hierzu wird auf Punkt 3.2.4.1 verwiesen. Ferner werden auf den Rechnungsdoppeln die Raumnummern, wo der jeweilige Gegenstand verbleibt, notiert. Dieses wird auch seitens der Rechnungsprüfung bei Punkt 3.2.4.1, Absatz 1, dieses Prüfungsberichtes bestätigt.*

##### **Absatz 7:**

*Hier wird auf die Stellungnahme zu Punkt 3.2.4.1 verwiesen.*

##### **Absatz 8:**

*In der Schule gibt es eine allgemeine verbindliche Anweisung, wonach eine private Nutzung schulischer Geräte untersagt ist. Das Ausleihsystem wird in der Abteilung dokumentiert. Der Rechnungsprüfung wurde während der Prüfung vom Abteilungsleiter das Ausleihsystem für die Digitalkameras vorgestellt. Hierbei wurde die handschriftliche Liste, die den Kameras beiliegt, gezeigt. Die Einzelbelege für Ausleihen werden vom Systembetreuer in einem separaten Ordner verwaltet.*

*Die von der Schule verwendeten Vordrucke wurden der Rechnungsprüfung vom FD 31 vorgelegt und als ausreichend angesehen. Somit besteht hier kein Handlungsbedarf.*

**Das Referat Zentrale Steuerungsunterstützung hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

**Zu Ziffer 3.2.4.1**

*Die notwendigen Konkretisierungen zu § 89 Abs. 2 Gemeindeordnung wurden von der Kreisverwaltung in der Verfahrensregelung über die Vermögens- und Schuldenverwaltung vom 13.03.2001 festgelegt. In der Verfahrensregelung wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten klar geregelt. Eine Abweichung von den bestehenden Regelungen aufgrund der technischen Probleme wurde nicht beantragt. Mit Schreiben per Mail vom 30.06.04 wurde die Schule zur Nacherfassung aufgefordert. Zu den technischen Schwierigkeiten verweise ich auf die Stellungnahme des EDV-Service.*

**Der Fachdienst EDV hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

**Zu Ziffer 3.2.4.1**

*Die Inventarisierung mit der KVV-Software war zwar im Kreishaus bzw. im LAN der Kreisverwaltung (Local Area Network; Verbindungen innerhalb eines lokalen Netzwerkes) möglich, in der Beruflichen Schule Elmshorn kam es aber immer wieder zu Problemen.*

*Diese Probleme beruhen darauf, dass die Software ursprünglich nicht für den WAN-Einsatz (Wide Area Network; Verbindungen außerhalb eines lokalen Netzwerkes) konzipiert wurde. Die geschalteten ISDN-Verbindungen zwischen dem Netz der Kreisverwaltung und der bzw. den Beruflichen Schulen konnten auch mit Unterstützung externer Spezialisten nicht soweit optimiert werden, dass die Eingabe in die KVV-Software jederzeit problemlos möglich gewesen wäre.*

*Daher wurde die Verbindung zur Beruflichen Schule Elmshorn im August 2004 auf DSL umgestellt. Dies war vorher nicht möglich, da erst seit diesem Zeitpunkt DSL über Komtel (Telefondienstleister der Kreisverwaltung) in Elmshorn verfügbar war.*

*Sollte sich auch diese Verbindungsart als nicht leistungsfähig genug erweisen, käme nur noch die Umstellung auf eine sog. Terminal-Server-Technik in Frage. Da diese Technik bisher in der Kreisverwaltung nicht eingesetzt wird, wäre dies mit erheblichen Investitionen verbunden.*

### **Anmerkung der Rechnungsprüfung:**

In der Stellungnahme des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport bezüglich der Meinert-Johannsen-Schule Elmshorn wird die bisherige Verfahrensweise in vielen Punkten verteidigt. Es wird weiterhin zum Ausdruck gebracht, dass keine grundsätzlichen Änderungen im Beschaffungswesen geplant sind.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung bedingt aber gerade die im Rahmen der Budgetierung stark delegierte Verantwortung eine lückenlose Dokumentation. Allein die zur Zeit der Prüfung unhaltbaren Zustände im Bereich der Blumenbeschaffung zeigen eindeutig, dass der von der Schule gewünschte äußerst niedrige Dokumentations- und Kontrollstandard nicht aufrecht erhalten werden darf.

Hinsichtlich der Inventarisierung mit Hilfe des EDV-Verfahrens KVV hat die Zusammenarbeit zwischen der Schule bzw. dem Fachdienst 31, dem Team EDV und dem damaligen Fachdienst Finanzen ganz offensichtlich versagt. Gemeinsam hätte hier zeitnah eine praktikable Ersatzlösung gesucht werden müssen. Hoffte man zunächst immer wieder auf eine kurzfristige Verbesserung der EDV-Anbindung, so war spätestens zum Haushaltsjahr 2003 eine Ersatzlösung angezeigt.

Es bleibt trotz aller eingeräumten extremen technischen Schwierigkeiten die Beanstandung, dass eine manuelle Erfassung der Gegenstände von März 2002 bis zum August 2004 auch nicht ansatzweise durchgeführt worden ist.

## **3.3 Miet- und Leasingverträge des Kreises**

**3.3.1** Vermögensgegenstände wurden früher fast ausschließlich über den Vermögenshaushalt finanziert. Aufgrund fehlender freier Finanzspielräume rief dies immer höhere Kreditaufnahmen hervor.

Der Kreis kann, anders als ein Wirtschaftsbetrieb, die oft angeführten steuerlichen Vorteile des Leasing und der Miete nicht nutzen. Außerdem kann er Kredite im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages im Gegensatz zu Leasinggesellschaften und Vermietern zu Kommunalkreditkonditionen aufnehmen. Auf den ersten Blick erscheinen Leasing und Miete für den öffentlichen Bereich aus den geschilderten Gründen nicht attraktiv.

Vermieter und Leasinggesellschaften können aber andere wirtschaftliche Vorteile nutzen und an ihre Kunden weitergeben. Durch größere Einkaufsmargen erzielen sie oft bessere Einkaufspreise bei den Herstellern. Weiterhin können sie den Kreis von verwaltungsfremden Tätigkeiten entlasten. Diese Dienstleistungen werden aufgrund der auf Spezialisierung beruhenden Rationalisierungseffekte von Privaten oft günstiger angeboten.

Seit einiger Zeit werden die alternativen Finanzierungsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen genutzt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2003 erfolgte eine Bestandsaufnahme aller vorhandenen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen.

Leasingverträge sind Mietverträge mit besonderen Ausgestaltungsmerkmalen. Sie werden haushaltsrechtlich als kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 85 (5) GO eingestuft. Auch langfristige Miet- und Pachtverträge können unter Umständen als verdeckte Leasingverträge angesehen werden, die als kreditähnliche Rechtsgeschäfte behandelt werden müssen.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigungspflicht besteht nach der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften (GVOBl Schl.-H. 2002 S. 210) nur bei Immobilien-Leasing. Die finanziellen Verpflichtungen aus Leasinggeschäften sind in diesem Fall auch im Vorbericht zum Haushaltsplan und in der Schuldenübersicht als Anlage zum Haushaltsplan und zur Jahresrechnung aufzuführen.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

### **3.3.2** Hinsichtlich der beim Kreis Pinneberg genutzten Miet- und Leasingverträge konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

Leasing wird beim Kreis hauptsächlich für die Finanzierung von Fahrzeugen und EDV-Technik (Arbeitsplatzrechner ohne Peripherie) genutzt.

Dabei kommen sehr unterschiedliche Leasingarten zum Einsatz.

Im Bereich der EDV und im Rettungsdienst kommt reines **Finanzleasing** zum Tragen. Bei der vom Kreis gewählten Form des Finanzleasing wird der Beschaffungsvorgang vom Finanzierungsvorgang getrennt.

Die Leasinggegenstände werden durch den Kreis im Wettbewerb selbst beschafft und dem Leasinggeber übereignet. Die Finanzierung erfolgt isoliert davon aufgrund tagesaktueller Konditionen der Leasinggesellschaften. Finanzleasing kann mittels einer Wirtschaftlichkeitsberechnung relativ einfach mit einer Kreditfinanzierung verglichen werden. Der Unterschied liegt darin, dass bei der beim Kreis praktizierten Variante des Finanzleasing nur die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Gegenstandes finanziert werden muss. Eine Übernahme der Leasinggegenstände zum Restwert wurde bisher in keinem Fall angestrebt. Von der Ausgestaltung her ist also eine starke Annäherung an Mietverträge zu erkennen.

Für den Fuhrpark der Kreisverwaltung (ohne Spezialfahrzeuge und Dienstwagen des Landrats) wird seit einigen Jahren von einem **Full-Service-Leasingvertrag** Gebrauch gemacht. Der Leasinggeber ist dabei nicht nur für die Finanzierung, sondern auch vollständig für die laufende Unterhaltung der Fahrzeuge zuständig. Im Grundsatz kann der Kreis durch diese Vertragsgestaltung personell entlastet werden. Auch die Kosten lassen sich aufgrund der Pauschalierungen und Höchstbeträge genauer kalkulieren.

Wegen der angestrebten Nebeneffekte ist der wirtschaftliche Vergleich mit anderen Finanzierungsarten nur schwer möglich. Hinsichtlich der praktischen Probleme bei der Vertragsdurchführung wird auf die Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung zu den Haushaltsjahren 2000, 2001 und 2002 hingewiesen. Derzeit ist eine Neuausschreibung dieser Leistung in Vorbereitung.

Die Vertragsart Miete wird beim Kreis hauptsächlich für Gebäude, Telefonanlagen, Kopierer, Spezialmaschinen und Dienstkleidung (Rettungsdienst) genutzt. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn von einer vorübergehenden Nutzungszeit ausgegangen oder die Unterhaltung der Sachen nicht sinnvoll vom Kreis wahrgenommen werden kann. Im Gegensatz zum Leasing verbleibt das wirtschaftliche Risiko bezüglich der gemieteten Sachen grundsätzlich beim Vermieter. Weiterhin kann die Dauer des Mietverhältnisses für eine unbestimmte Zeit vereinbart werden, während Leasingverträge auf der Basis von festen Laufzeiten kalkuliert werden.

Pachtverträge wurden für die Integrierte Rettungsleitstelle (IRLS) / Rettungswache Elmshorn und bezüglich der Grundstücke für Deponiesanierungen gewählt. Pacht beinhaltet im Gegensatz zur Miete die wirtschaftliche Ausnutzung des Vertragsgegenstandes und kommt nur bei Immobilien in Frage.

**3.3.3** Das Gesamtvolumen der Zahlungen für Leasing-, Miet- und Pachtverträge betrug 2003 insgesamt rund 1.159 TEUR. Auf die einzelnen Finanzierungsarten entfielen:

Leasing	532.926,76
Miete	483.779,74
Pacht	142.036,83

Die Sinnhaftigkeit einer alternativen Finanzierungsart muss im Einzelfall geprüft werden. Die Rechnungsprüfung wurde bisher im erforderlichen Umfang an den Vergabeverfahren beteiligt. Probleme und Schwächen der jeweiligen Vertragsart treten aber oft erst in der Vertragsdurchführung zutage.

Hinsichtlich der Abwicklung der Verträge hat das RPA bisher Leasing im Bereich der EDV und des allgemeinen Fuhrparks geprüft. Die gewonnenen Erkenntnisse konnten bei der Vorbereitung und Ausgestaltung der Folgeverträge berücksichtigt werden. In den kommenden Jahren sollen schrittweise die restlichen und neu hinzugekommene Bereiche überprüft werden. Die derzeit laufenden Verträge können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

**Miet- und Leasingverträge des Kreises Pinneberg**

Organisationseinheit		Vertragsdatum	Vertragsgegenstand	Vertragsart: (Miete, Leasing, Immobilien- Leasing, Mietkauf)	Jahresausgaben
Bewirtschaftung	Zuordnung				
10 FD Innerer Service					
10-14 EDV	Gesamtverwaltung	01.09.2001	PCs	Leasing	12.382,44 €
	Gesamtverwaltung	01.05.2002	PCs	Leasing	14.804,16 €
	Gesamtverwaltung	01.08.2002	PCs	Leasing	13.774,44 €
	Gesamtverwaltung	01.11.2002	PCs	Leasing	13.660,08 €
	Gesamtverwaltung	01.02.2003	PCs	Leasing	785,64 €
	Gesamtverwaltung	01.04.2003	PCs	Leasing	11.811,00 €
	Gesamtverwaltung	01.06.2003	PCs	Leasing	11.085,84 €
	Gesamtverwaltung	01.08.2003	PCs	Leasing	5.261,76 €
	Gesamtverwaltung	01.09.2003	PCs	Leasing	3.194,76 €
	Gesamtverwaltung	01.10.2003	PCs	Leasing	6.866,04 €
	Gesamtverwaltung	01.02.2004	PCs	Leasing	10.219,56 €
	Gesamtverwaltung	01.03.2004	PCs	Leasing	10.220,40 €
	Gesamtverwaltung	01.05.2004	PCs	Leasing	8.769,00 €
	Gesamtverwaltung	01.06.2004	PCs	Leasing	10.213,80 €

<b>10-11 Zentrale Dienste</b>	10-11	01.09.2000	dezentrale Kopierer	Miete	35.958,84 €
	10-11	01.08.2003	Farbkopierer, Druckerei	Miete	7.276,21 €
	10-11	01.06.2002	Hochleistungskopierer Druckerei	Miete	40.091,73 €
	10-11	01.04.1999	Dienstfahrzeuge	Leasing	57.123,73 €
	10-11	23.09.2003	Dienstfahrzeug Landrat	Leasing	876,96 €
	10-11	02.08.1960	Telefonanlage Haupthaus	Miete	26.496,16 €
	10-11	19.09.1962	Telefonanlage Elmshorn	Miete	2.395,92 €
	10-11	18.02.1992	Telefonanlage Wedel	Miete	3.390,36 €
	10-11	20.01.1984 - 31.03.2003	Telefonanlage Schenefeld	Miete	95,14 €
	10-11	08.07.2003	Telefonanlage Drosteipark 7	Miete	516,72 €
	10-11	08.07.2003	Telefonanlage Lindenstr. 2a	Miete	535,70 €
	10-11	29.08.2002	Telefonanlage PIZ	Miete	9.294,28 €
	10-11	31.08.1998	Telefonanlage Flensburger Str. 1a	Miete	14.397,32 €
	10-11	02.07.1992	Notrufanlage Keller (Bosch)	Miete	4.251,38 €

<b>10-12 Gebäudewirtschaft</b>	Fachdienst 33	19.05.2003	Lindenstr. 2A	Miete	7.629,03 €
	Fachdienst 31	12.09.1986	Am Drosteipark 7	Miete	9.540,00 €
	Fachdienst 41	01.10.2002	PIZ, Damm 1	Miete	39.372,00 €
	Fachdienst 22	18.09.1987	Pbg. Landstr., Barmstedt	Miete	1.227,10 €
	Fachdienst 33	01.10.1974	Hauptstr.40, Schenefeld	Miete	8.436,00 €

<b>Fachbereich 2</b>					
<b>22 FD Sicherheit u. Ordnung</b>	FD 22 - 2	09.02.1999	RTW PI - 152	Leasing	19.615,74 €
	FD 22 - 2	08.10.1999	RTW PI - 153	Leasing	21.984,92 €
	FD 22 - 2	08.10.1999	RTW PI - 155	Leasing	21.984,92 €
	FD 22 - 2	28.02.2000	RTW PI - 154	Leasing	23.559,30 €
	FD 22 - 2	28.02.2000	RTW PI - 156	Leasing	23.559,30 €
	FD 22 - 2	16.02.2001	RTW PI - 158	Leasing	23.636,34 €
	FD 22 - 2	28.02.2002	RTW PI - 159	Leasing	23.727,90 €
	FD 22 - 2	18.04.2002	RTW PI - 161	Leasing	24.014,77 €
	FD 22 - 2	09.09.2002	RTW PI - 162	Leasing	26.002,49 €
	FD 22 - 2	19.07.2002	RTW PI - 163	Leasing	22.176,81 €
	FD 22 - 2	19.07.2002	RTW PI - 164	Leasing	22.176,82 €
	FD 22 - 2	01.07.2003	RTW PI - 165	Leasing	27.022,51 €
	FD 22 - 2	31.07.2003	RTW PI - 166	Leasing	17.506,02 €
	FD 22 - 2	24.08.2002	ELW PI - 2	Leasing	4.859,84 €
	FD 22 - 2	16.05.2002	NEF PI - 3	Leasing	11.058,72 €
	FD 22 - 2	16.05.2002	NEF PI - 110	Leasing	11.058,72 €
	FD 22 - 2	08.07.1988	Rettungswache Barmstedt	Miete	6.052,20 €
	FD 22 - 2	30.06.1994	Rettungswache Wedel	Miete	24.611,88 €
	FD 22 - 2	2003	Rettungswache Quickborn	Miete	8.916,60 €
	FD 22 - 2	21.07.2000	Integrierte Rettungsleitstelle (IRLS) / Rettungswache Elmshorn	Pacht	139.889,40 €

<b>42 Fachdienst Umwelt</b>	FD 42	18.06.2002	Sanierung S 03; 2. Abschnitt; Gasstation	Miete	100.196,16 €
	FD 42	01.01.1996	Sanierung S 03; 1. Abschnitt; Grundstück	Pacht	0,00 €
	FD 42	19.07.2001	Sanierung S 03; 2. Abschnitt; Grundstück	Pacht	2.147,43 €
	FD 42	15.01.2003	Sanierung Testorf	Miete	3.862,80 €
	FD 42	04.03.2003	Sanierung Testorf	Miete	3.659,80 €
	FD 42	06.11.2003	Sanierung KS 04	Miete	23.571,20 €

<b>43 FD Bauordnung</b>	FD 43	14.11.2003	Thosiba-Faxgerät	Leasing	370,00 €
-------------------------	-------	------------	------------------	---------	----------

<b>Fachbereich 3</b>					
<b>31 Schule, Kultur, Sport</b>	3113	7./11.03.02	Kopierer	Miete	8.516,15
	3114	"	"	Miete	9.777,98
	3115	"	"	Miete	1.585,87
	3116	"	"	Miete	1.798,17
				<b>Gesamtbetrag</b>	<b>1.158.743,33 €</b>
				<b>Anteil Leasing</b>	<b>532.926,76 €</b>
				<b>Anteil Miete</b>	<b>483.779,74 €</b>
				<b>Anteil Pacht</b>	<b>142.036,83 €</b>

### **3.4 Anwendung der Sozialstaffelregelung für Benutzungsentgelte von Kindertageseinrichtungen**

#### **3.4.1 Vorbemerkungen**

Auf Ersuchen des Fachdienstes Jugend hat das RPA Ende 2003 mit der Prüfung der Sozialtarifberechnungen für Benutzungsentgelte in Kindertageseinrichtungen des Kreises begonnen.

Hauptziel war bzw. ist die Überprüfung der korrekten Durchführung der Sozialtarifberechnungen durch die berechnenden Stellen.

Hierbei handelt es sich entweder um die Träger der Kindertageseinrichtungen selbst bzw. deren Kreisverbände oder um die Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltungen, in deren Gebiet sich die betreffende Kindertageseinrichtung befindet.

Das RPA konzentriert dabei die Prüfung der Stadtverwaltungen als berechnende Stellen auf diejenigen, welche nicht bereits der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegen.

Aufgrund der Vielzahl der mit der Berechnung betrauten Stellen wird sich die Prüfung voraussichtlich noch bis in das Jahr 2005 hinein erstrecken.

An dieser Stelle wird daher zunächst ein zusammenfassender Zwischenbericht auf der Grundlage der bisherigen Prüfungen gegeben.

#### **3.4.2 Ausgangssituation**

Gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz sollen die Teilnahmeentgelte bzw. Gebühren (Benutzungsentgelte) für Kindertageseinrichtungen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten.

Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kreisangehörigen Standortgemeinden über eine kreisweit geltende Staffelung der Benutzungsentgelte und das Bewilligungsverfahren bestehen nicht.

Der Kreis hat daher 1996 eine Richtlinie u. a. zur Sozialstaffelregelung erlassen, die im Grundsatz zuletzt im Jahre 2000 überarbeitet wurde.

Seit Einführung der Richtlinie besteht Konsens zwischen Kreis und den Einrichtungsträgern, ihren Kreisverbänden bzw. den Standortkommunalverwaltungen der Kindertageseinrichtungen, dass die Berechnung und Festsetzung der Sozialstaffelermäßigungen dezentral von diesen durchgeführt werden.

Die gesetzliche Verpflichtung hierzu liegt nach Auffassung des RPA allerdings letztendlich beim Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Nach Auskunft des Fachdienstes Jugend orientiert sich der weitaus überwiegende Teil der Einrichtungsträger im Kreisgebiet hinsichtlich der Höhe der Benutzungsentgelte an den Empfehlungen der Richtlinie.

Die zugrunde zu legenden Benutzungsentgelte und übrigen Berechnungsparameter werden vom Fachdienst Jugend jährlich überprüft und ggf. angepasst. Hierzu erhalten die berechnenden Stellen rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres (1. August) per Rundschreiben entsprechende Vorgaben. Dies gilt auch für die zu verwendenden Antragsvordrucke und Berechnungsbögen nebst Ausfüllhinweisen.

Des Weiteren veranstaltet der Fachdienst Jugend jährlich Arbeitstreffen mit den berechnenden Stellen, bei denen vorrangig Neuerungen und grundsätzliche Probleme der Praxis mit dem Ziel einer einheitlichen Handhabung erörtert werden.

Daneben steht der Fachdienst Jugend den berechnenden Stellen bei Bedarf auch zur Beratung im Einzelfall zur Verfügung.

Die Qualität der bestehenden, dezentralen Ablaufstruktur wird ganz wesentlich durch den kontinuierlichen Dialog mit den berechnenden Stellen mitbestimmt.

Aus diesem Dialog resultierende Handlungsvorgaben werden vom Fachdienst Jugend bei Bedarf als Rundschreiben an alle berechnenden Stellen herausgegeben.

### **3.4.3 Bisher überprüfte berechnende Stellen**

Überprüft wurden bisher folgende der derzeit insgesamt 26 berechnenden Stellen:

- Gemeinde Appen
- Amtsverwaltung Bönningstedt
- Gemeinde Halstenbek
- Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Pinneberg e. V. (AWO)
- Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Pinneberg e. V. (DRK)
- Klinikum Pinneberg (für den dortigen Betriebskindergarten)

### **3.4.4 Prüfungsrahmen und -ablauf**

Nach Auskunft des Fachdienstes Jugend fielen im Jahr 2003 rd. 3.570 Sozialstaffelfälle an.

Insgesamt wurden rd. 180 Berechnungsfälle überprüft. Die Prüfung konzentrierte sich vorrangig auf Berechnungsfälle des aktuellen Kindergartenjahres 2003/2004.

Bei geringen Fallzahlen wurden alle Berechnungsfälle des aktuellen Kindergartenjahres und im Einzelfall auch Fälle aus davor liegenden Jahren überprüft; bei berechnenden Stellen mit hohen Fallzahlen (AWO und DRK) musste sich die Prüfung auf einzelne Einrichtungen als ausgewählte Stichproben beschränken.

Die Prüfungsfeststellungen wurden jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mit den berechnenden Stellen erörtert, so dass Gelegenheit bestand, offenkundige Unrichtigkeiten unverzüglich zu korrigieren bzw. fehlende Belege umgehend nachzufordern.

Des Weiteren hat jede der betroffenen berechnenden Stellen einen individuellen, fallbezogenen Prüfbericht erhalten, der im Anschluss jeweils auch dem Fachdienst Jugend zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt worden ist.

### **3.4.5 Prüfungsfeststellungen**

Es hat sich gezeigt, dass die Qualität der Ergebnisse wesentlich von der Erfahrung und dem Engagement des mit den Berechnungen betrauten Personals abhängt. Entsprechend unterschiedlich fällt die Quote der Beanstandungen aus.

Nicht in allen beanstandeten Fällen waren die Berechnungen hinsichtlich des Ergebnisses zu korrigieren. Inhaltliche Versäumnisse bzw. Unrichtigkeiten waren jedoch auch unabhängig vom rechnerischen Ergebnis transparent zu machen. Zum Teil war eine Korrektur des Berechnungsergebnisses aufgrund unvollständiger Belege nicht möglich.

Bei einer der überprüften Stellen konnte nur eine eingeschränkte Prüfung durchgeführt werden, da die zugrunde liegenden Belege und Nachweise im Anschluss an die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrags wieder an die Antragsteller zurückgegeben werden und keine Kopien bei der berechnenden Stelle verbleiben. Stattdessen wird die korrekte Übernahme der Daten in den Berechnungsbogen durch eine zweite Sachbearbeiterin schriftlich bestätigt, so dass zumindest ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist.

Diese Verfahrensweise ist im Jahre 1997 als Kompromiss zwischen der vom RPA generell geforderten Aufbewahrung der Belege und Nachweise zusammen mit der Berechnung einerseits und den von berechnenden Stellen mit hohen Fallzahlen, u. a. wegen des damit verbundenen Aktenbestandes und Platzbedarfs, gemachten Einwendungen andererseits vorgeschlagen und vom RPA, allerdings unter Zurückstellung grundsätzlicher Bedenken, im Interesse des Zustandekommens einer Vereinbarung mit den berechnenden Stellen, toleriert worden.

Eine tiefer gehende Untersuchung der inhaltlichen Richtigkeit kann unter diesen Umständen allerdings nicht erfolgen.

Mehr oder minder erhebliche Defizite bei der Belegbarkeit der verwendeten Daten wurden bei allen übrigen berechnenden Stellen festgestellt.

Zum Teil lagen keine vollständigen Belegkopien vor, zum Teil waren Daten aus dem Vorjahr unkritisch übernommen worden, ohne deren ggf. noch bestehende Aktualität in der Akte zu vermerken oder aktuelle Belege anzufordern.

Besonders zu erwähnen sind hier lückenhafte bzw. unzureichende Nachweise beim Erwerbseinkommen aber auch bei den Kosten der Unterkunft und anderen geltend gemachten finanziellen Belastungen.

Beanstandung

In einigen Fällen wurden trotz verspätetem Antragseingang Ermäßigungen rückwirkend berechnet und es fanden sich auch Fälle, bei denen für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Kreisgebiet und damit keinen Anspruch auf ermäßigte Benutzungsentgelte hatten, trotzdem Ermäßigungen nach der Richtlinie gewährt wurden.

Die Bereitschaft, sich im Zweifelsfall zunächst fachlichen Rat beim Fachdienst Jugend einzuholen, erscheint unterschiedlich ausgeprägt, aus Sicht des RPA aber gerade bei Fallkonstellationen bzw. Kriterien außerhalb des üblichen Rahmens besonders angeraten.

Besondere Schwierigkeiten bereiten den berechnenden Stellen offenbar die Ermittlung der anrechnungsfähigen Unterkunftskosten bei Inhabern von Wohnungseigentum bzw. die Anforderung der hierfür erforderlichen Belege vom Antragsteller.

Auch bei der Berechnung der anerkennungsfähigen Fahrtkosten zur Arbeitsstelle im Fall von weniger als fünf Wochenarbeitsdagen traten häufig Fehler auf.

Hier empfiehlt das RPA ggf. nochmals konkretere Vorgaben durch den Fachdienst Jugend.

Hinweis/  
Empfehlung

Die Handhabung so genannter „Patchworkfamilien“, bei denen einer der beiden Partner zwar nicht den betreffenden Kindern, wohl aber u. U. gegenüber dem anderen in Hausgemeinschaft lebenden Partner Unterhaltsverpflichtungen hat, bedarf nach Auffassung des RPA zunächst einer grundsätzlichen rechtlichen Klärung durch den Fachdienst und entsprechender Vorgaben an die berechnenden Stellen.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Im Übrigen besteht für den Fachdienst Jugend anhand der fallbezogenen Prüfberichte die Möglichkeit, weitere besondere Problemfelder bei der Bearbeitung durch die berechnenden Stellen auszuloten.

### **3.4.6 Zusammenfassende Bewertung**

Bereits die Prüfungsergebnisse von sechs berechnenden Stellen haben nach Auffassung des RPA im Grundsatz gezeigt, dass es sinnvoll ist, gelegentlich Qualitätskontrollen bei den berechnenden Stellen durchzuführen.

Insgesamt ist der Eindruck entstanden, dass hier und da die Bereitschaft, auch ohne gründliche Prüfung der Fakten zugunsten des Antragstellers zu entscheiden durchaus gegeben ist bzw. die Bearbeitungsvorgaben des Fachdienstes nicht ausreichend beachtet werden. Letzteres kann auch zu Nachteilen für den Antragsteller führen. In Einzelfällen waren auch Zweifel an der Bearbeitungssorgfalt angebracht.

Entsprechend negative Folgen hat dies für die vom Kreis im Rahmen der Sozialstaffel aufzuwendenden Zuschussmittel. Nicht verkannt werden sollte jedoch, dass die dezentrale Betreuung der Antragsteller auch Vorteile bietet.

Zum einen wäre die Menge der jährlich zu bearbeitenden Anträge durch den Fachdienst Jugend mit dem derzeit in diesem Aufgabenbereich eingesetzten Personal nicht zu bewältigen.

Zum anderen verfügen die berechnenden Stellen in einzelnen Fällen über weiter reichende Einblicke in die persönlichen und familiären Verhältnisse der Antragsteller als dies aus der Distanz heraus möglich wäre.

Sofern die dezentrale Fallbearbeitung engagiert und mit dem nötigen Erfahrungswissen erfolgt, sind die Ergebnisse zufrieden stellend.

Wünschenswert im Interesse einer erleichterten und einheitlichen Bearbeitung wäre eine geordnete Zusammenfassung aller seit Einführung der Richtlinie herausgegebenen und noch gültigen Handlungsvorgaben durch den Fachdienst Jugend in einer Art Bearbeitungshandbuch.

Dies würde es nach Einschätzung des RPA gerade weniger erfahrenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in den berechnenden Stellen erleichtern, die vielfältigen Handlungsvorgaben in der Praxis zu überblicken und korrekt anzuwenden.

**Der Fachdienst Jugend hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

*Bisher wurden erst 6 von 27 berechnenden Stellen geprüft.*

*Um sich einen Gesamteindruck von der Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung zu machen, sollte die Prüfung der noch ausstehenden berechnenden Stellen abgewartet werden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Kommunen.*

*Ich gehe davon aus, dass sich der Gesamteindruck nach Abschluss der Prüfung positiver darstellen wird.*

*Nach Auswertung der Einzelprüfvermerke wird der Fachdienst Jugend weitere erklärende Bearbeitungshinweise an die berechnenden Stellen geben.*

*Der Hinweis zur Einführung eines Bearbeitungshandbuches ist sinnvoll und wird seit geraumer Zeit vom Fachdienst Jugend angestrebt.*

*Vor einer Erstellung sind jedoch die Auswirkungen des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und der noch nicht absehbaren Auswirkungen durch Einführung von Hartz IV abzuwarten. Hier wird voraussichtlich eine Änderung der Richtlinien zur Sozialstaffel erforderlich sein.*

### **3.5 Gewährung von Hilfen zur Erziehung für Unterbringungsmaßnahmen im Ausland**

#### **3.5.1 Allgemeines**

Als Hilfe zur Erziehung nach § 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie § 41 (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) führt das Jugendamt des Kreises Pinneberg bereits seit 1996 Unterbringungsmaßnahmen in Einzelfällen auch im Ausland durch.

Gegenwärtig (Prüfungszeitpunkt August 2004) befinden sich insgesamt acht Hilfeempfänger in Auslandsmaßnahmen, davon fünf in der so genannten „Buschschule“ in Namibia (Afrika), zwei in Frankreich und einer in Ungarn.

Kooperationspartner der als gemeinnütziger Verein in das namibische Gesellschaftsregister eingetragenen Buschschule und Ansprechstelle für deutsche Jugendämter ist der Verbund sozialpädagogischer Initiativen – VSPI, welcher auch in Schleswig-Holstein Betreuungseinrichtungen unterhält. Ob der Träger der Buschschule für den Betrieb der Einrichtung einer Anerkennung bzw. Zulassung durch die namibischen Behörden bedarf und erhalten hat, geht aus den Unterlagen des Jugendamtes nicht eindeutig hervor.

In den Unterlagen des Fachdienstes Jugend befindet sich zwar die Übersetzung eines Schreibens des namibischen Ministeriums für Erziehung und Kultur vom 25.1.1995, wonach es sich bei der Buschschule um ein privat erzieherisches Unternehmen handelt, welches mit der Zustimmung dieses Ministeriums errichtet wurde, dennoch empfiehlt die Rechnungsprüfung, anlässlich der nächsten Pflegesatzverhandlung einen entsprechenden Anerkennungs- bzw. Zulassungsnachweis vom Träger nachzufordern.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Da das Landesjugendamt für außerhalb des Landes Schleswig-Holstein und für im Ausland liegende Einrichtungen sachlich und örtlich nicht zuständig ist, obliegt die alleinige Zuständigkeit und umfassende Verantwortung für die Unterbringung und Betreuung der Hilfeempfänger im Ausland dem jeweils örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### 3.5.2 Kosten

Dementsprechend hat das Jugendamt des Kreises Pinneberg eine direkte Entgeltvereinbarung mit dem VSPI als Kooperationspartner der Buschschule getroffen. Die vereinbarte Pflegesatzhöhe beträgt aktuell (seit dem 1.1.2003) 118,87 € je Tag. Daneben wird ein Taschengeld in Höhe der vom Land Schleswig-Holstein festgesetzten Höhe gezahlt. Daraus ergeben sich für die einzelnen Hilfeempfänger Heimunterbringungskosten zwischen 3.724,-- € und 3.774,-- € (Monat August 2004).

Folgende Leistungen werden basierend auf der individuellen Hilfeplanung nach vorheriger Absprache zusätzlich berechnet:

- Bekleidungserstausstattung nach Bedarf
- Kosten für Diagnostiken durch in Namibia niedergelassene Psychologen oder Psychiater
- Schultest vor Beginn der Maßnahme in Deutschland
- Förderunterricht oder Sonderbeschulung sowie Fahrt- und Unterbringungskosten für die Lehrkraft
- Sonderkosten zur Berufsfindung bzw. Berufsausbildung
- Medizinisch-therapeutische und sozialpädagogische Sonderleistungen
- über die Regelleistungen hinausgehende Hilfeplangespräche
- Kosten für Hin- und Rückflüge mit Beginn und Ende der Maßnahme (ggf. auch für Begleitpersonen), Flugkosten für Urlaubsaufenthalte und zu Schulprüfungen in Deutschland)

Nach dem Konzept der Buschschule werden die Kinder und Jugendlichen einem Einzelbetreuer unterstellt und einer geeigneten Gastfamilie (so genannte Integrationseltern mit in der Regel deutscher Abstammung) zugeordnet.

Die Integrationseltern, die durch die Einrichtung in Namibia ausgebildet und beraten werden, erhalten aus dem vom Jugendamt an die Einrichtung gezahlten Pflegesatz auf der Grundlage eines Belegungsvertrages pauschale Leistungen für Unterkunft, Versorgung, Reisekosten, Taschengeld, Unterrichtsaufwand, Bekleidungsgelder in Höhe von ca. 1.200,--€ monatlich.

Da eine Regelbeschulung in Namibia für die Hilfeempfänger praktisch nicht möglich ist, werden die Jugendlichen von der Einrichtung mittels eines Schulfernkurses leistungsmäßig beschult.

Für die im Jahr 2003 durch die Buschschule in Namibia betreuten Hilfeempfänger sind insgesamt Aufwendungen in Höhe von 255.201,19 € entstanden.

Die Rechnungsprüfung hat die Kostenabrechnungen im Einzelnen überprüft. Diesbezüglich ergeben sich keine besonderen Feststellungen.

### **3.5.3 Einzelfälle**

Die Prüfung durch das RPA kann sich selbstverständlich nicht auf die fachliche Beurteilung der einzelnen Hilfestellungen beziehen, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der Maßnahmen. Zu diesem Zweck hat die Rechnungsprüfung die umfangreichen Einzelakten für die betreffenden Hilfeempfänger(innen) eingesehen.

Mit Rücksicht auf datenschutzrechtliche Anforderungen sieht das RPA von einer Darstellung der Einzelfälle in diesem Bericht ab. Soweit sich Kritikpunkte bezüglich der Abwicklung der Hilfestellung ergeben haben, wurden diese direkt mit dem Fachdienst erörtert.

### **3.5.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die dargestellten Auslandsunterbringungsfälle sind hinsichtlich ihrer Entstehung und Erforderlichkeit durch die Rechnungsprüfung im Wesentlichen nachvollziehbar.

Ob der beabsichtigte erzieherische bzw. heilpädagogische Erfolg durch Unterbringungen in Auslandseinrichtungen tatsächlich erreicht wird, steht auf einem anderen Blatt. Nach den aktenkundlichen Verhaltensauffälligkeiten der Hilfeempfänger ist davon auszugehen, dass vergleichbare Heimunterbringungen im Inland nicht Erfolg versprechender gewesen wären, zumal in den meisten Fällen bereits mehrfache Wechsel der Einrichtungen stattgefunden hatten. Insofern dürften keine Bedenken dagegen bestehen, als letzte Möglichkeit einer positiven Einwirkung auf Erziehung und Lebensgestaltung der Jugendlichen auch bestehende Einrichtungen im Ausland zu nutzen.

Die entstehenden Unterbringungskosten für die Maßnahmen in Frankreich und Ungarn sind auch unter Einbeziehung anfallender Nebenkosten mit den sonst üblichen Heimpflegesätzen im Inland vergleichbar. Zusätzliche Aufwendungen entstehen dem Kreis Pinneberg durch die Auslandsunterbringungen im Vergleich zur Heimunterbringung im Inland für diese Fälle nicht.

Diese Feststellung gilt für die in Namibia entstehenden Unterbringungskosten nur eingeschränkt, da die Pflegesatzhöhe mit inzwischen 118,87 € einen hohen Stand erreicht hat, welcher nur knapp unter dem Spitzenpflegesatz eines vom Jugendamt belegten Inland-Heimes liegt.

Bemerkenswert und in gewisser Weise bedenklich wertet die Rechnungsprüfung die relativ häufigen Wechsel der Integrationseltern und Betreuungspersonen in der Buschschule Namibia. Dies muss auch im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen über mutmaßliche Mängel in der Betreuungsarbeit der Buschschule gesehen werden, die zwar auch vom Landesjugendamt angesprochen wurden, jedoch nicht abschließend aufgeklärt werden konnten. Insofern empfiehlt die Rechnungsprüfung eine kritische Beobachtung der weiteren Entwicklung, und zwar auch im Hinblick auf eine mögliche Eskalation der innenpolitischen Spannungen in Namibia.

Hinweis/  
Empfehlung

Hinsichtlich der Abwicklung der Maßnahmen muss verstärkt darauf geachtet werden, dass die Rechtsform der Hilfefewährung geklärt ist, schriftliche Bescheide erstellt werden und bei bevorstehender Volljährigkeit von Hilfeempfängern gegebenenfalls rechtzeitig die weitere Planung mit dem notwendigen Antrag auf Weitergewährung der Hilfe über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus vorbereitet wird.

Im Interesse der rechtssicheren Abwicklung der Jugendhilfemaßnahmen sollte überlegt werden, die zur Zeit bei den Fachkräften der sozialen Dienste liegende Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Umsetzung (z.B. Fertigung der Bewilligungsbescheide) wieder der Verwaltungsabteilung des Jugendamtes zu übertragen.

Hinweis/  
Empfehlung

### **Der Fachdienst Jugend hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

*Der Hinweis des RPA, bei der nächsten Pflegesatzverhandlungen einen Anerkennungs- bzw. Zahlungsnachweis der namibischen Behörden nachzufordern, wird aufgenommen.*

*Der mit dem Träger der Buschschule vereinbarte Entgeltsatz in Höhe von 118,87 € ist als angemessen anzusehen. Die Entgeltsätze vergleichbarer Einrichtungen mit entsprechend schwieriger Klientel im Inland belaufen sich auf bis zu 150,-- €.*

*Im Zuge der Neustrukturierung des Fachdienstes Jugend werden auch Arbeitsabläufe betrachtet. Die Anregung des RPA, die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Umsetzung wieder auf die Verwaltungsabteilung des Fachdienst zu übertragen, wird in diesem Zusammenhang geprüft.*

### **3.6 Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich Winterdienst**

#### **3.6.1 Bauhof des Kreises**

Der Kreis Pinneberg unterhält rd. 95 km Kreisstraßen und rd. 80 km Radwege.

Die Arbeiten werden von einem Team, bestehend aus sieben Mitarbeitern (Vorarbeiter, Streckenwart und fünf Straßenwärter), wahrgenommen. Größere Unterhaltungsmaßnahmen führen Firmen nach erfolgter Ausschreibung der Arbeiten aus. Ca. 10 km Kreisstraßen im Raum Tornesch/Uetersen sowie Quickborn werden von den Gemeinden unterhalten.

Für die Unterhaltung der Kreisstraßen zahlt das Land einen Zuschuss je km in Höhe von 3.323,-- €. Für die von den Gemeinden unterhaltenen 10 km Kreisstraßen werden die Mittel entsprechend weitergeleitet.

Der Fuhrpark besteht aus zwei LKW, zwei Unimog, einem Mannschaftswagen, einen Streckenwagen, zwei Schmalspur-Geräteträgerfahrzeugen sowie diversen Zusatzgeräten und Anhängern. Für die Unterhaltung der Fahrzeuge werden Vertragswerkstätten beauftragt. Dieselmotorkraftstoffbeschaffungen erfolgen kostengünstig über die GAB.

Stundenverrechnungssätze werden zurzeit noch nicht angewendet. Eine Kalkulation ist in Vorbereitung.

Für die Abrechnung von Versicherungsleistungen werden Stundensätze von 35,-- € und 15,-- € für Fahrzeugstunden angesetzt.

Der Bauhof ist seit dem 01.01.2002 als kostenrechnende Einrichtung zu führen (§ 11 Abs. 3 GemHVO).

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Der Kreis Pinneberg hat seit der Einführung des neuen Steuerungsmodells eine verwaltungsumfassende Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt. Seitdem finden auch interne Leistungsverrechnungen statt.

Auch die kommunalen Bauhöfe haben sich landesweit seit längerem umorientiert und unter Einbeziehung von Personal-, Sach- und kalkulatorischen Kosten einen Stundenverrechnungssatz gebildet (z.T. getrennt für Personal und Gerät). Gleichzeitig erfolgte eine Überprüfung der Produktpalette und die Bildung von Kennzahlen für Auslastung von Personal und Gerät.

Dieser Schritt muss beim kreiseigenen Bauhof jetzt zeitnah nachgeholt werden. Gleichzeitig ist dabei auch zu untersuchen, für welche Aufgabenbereiche es Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Bauhöfen gibt.

Hinweis/  
Empfehlung

Damit verbunden ist eine Neuorganisation des Bauhofes zum modernen kommunalen Dienstleister. Diese Aufgabe ist grundsätzlich mit eigenem Personal leistbar. Fachseminare und Vorgaben von der KGSt zu diesem Thema (Optimierungspotenziale im Baubetriebshof – Qualität und Kosten steuern; Bericht Nr. 4/2002) geben die notwendigen Hintergrundinformationen dazu.

Hinweis/  
Empfehlung

Innerhalb der Unterhaltungsmaßnahmen durch Firmen sind im Jahr 2003 folgende Schwerpunkte ausgeführt und geprüft worden:

### 3.6.2 Deckenerneuerung an der K 19

Im Rahmen der Unterhaltung an Kreisstraßen ist die **Deckenerneuerung der K 19** im Herbst 2003 durchgeführt worden.

Das Vergabeverfahren wurde von der Rechnungsprüfung am 16.09.2003 geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Eine Auftragserteilung erfolgte am 29.09.2003 über 259.281,32 €, unmittelbar vor Ablauf der Zuschlagsfrist.

Die Firma konnte mit der Auftragsausführung am 05.11.2003 beginnen. Am 09.12.2003 sind die Arbeiten von der bauausführenden Firma als fertig gestellt gemeldet worden. Die Firma bat um Abnahme der Leistungen.

Die Abnahme vom 18.12.2003 zeigte fünf Mängel auf, die bis zum Prüfungszeitpunkt zum Teil nicht fachlich einwandfrei beseitigt werden konnten. Die Restleistungen und Mängelbeseitigungen erfolgten im Sommer 2004.

Im Dezember 2003 ist ein Abschlag über brutto 226.200 € geleistet worden. Eine zweite Abschlagsrechnung und die Schlussrechnung vom 28.04.2004 wurden bisher nicht angewiesen.

Die Schlussrechnung ergibt eine Gesamtabrechnungssumme von 240.258,71 €. Abzüglich des Abschlages verbleibt noch ein offener Betrag von 14.058,71 €, der wegen der fehlerhaften Mängelbeseitigung nicht ausbezahlt wurde.

Außerdem liegt eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 12.970 € vor. Erforderliche Mängelbeseitigungsansprüche im Wert von rd. 15.000,-- € bis 18.000,-- € sind damit abgedeckt.

Parallel zur Bauabwicklung erfolgten schriftliche Abstimmungen über Auftragsanpassungen, die durch die vorgefundene Situation vor Ort erforderlich waren. Die bauausführende Firma erstellte dazu ein Nachtragsangebot vom 28.11.2003 über 68.681,56 €. Mit der Vorlage der Schlussrechnung vom 28.04.2004 wurde allerdings deutlich, dass sich trotz der Vorlage des Nachtragsangebotes eine Unterschreitung der Auftragssumme um rd. 19.000 € ergeben wird.

Auftragsanpassungen und -ergänzungen sind nach Verhandlung über die Einheitspreise gemäß § 2 Ziffer 5 VOB/B mit einem Nachtragsauftrag zu vereinbaren. Dies war während der Prüfung nicht möglich, da die Firma nicht bereit war, ein Gespräch auf der Grundlage ihres vorgelegten Nachtragsangebotes und der Urkalkulation zu führen. Die Urkalkulation liegt dem Fachdienst vor, so dass ggf. auch ohne Mitwirkung der Firma eine Prüfung des Nachtrages und der in der Schlussrechnung abgerechneten Einheitspreise aufgrund des Nachtrages möglich ist. Die Firma müsste sich in diesem Fall nach Prüfung und Bezahlung der Schlussrechnung im Rahmen der Vorbehaltsfrist von 24 Werktagen (§ 16 Ziffer 3, Absatz 5 VOB/B) äußern.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Mit Prüfungsabschluss ist ein Termin zur Klärung der Abrechnungsfragen zwischen der bauausführenden Firma und dem Fachdienst für den 04.08.2004 vereinbart worden.

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergeben sich keine Beanstandungen. Die Verzögerungen bei der Abrechnung und der Mängelbeseitigung sind auf die bauausführende Firma zurück zu führen. Ein Schaden kann für den Kreis Pinneberg wegen ausreichender Sicherheiten nicht entstehen.

### **3.6.3 Bau eines Rad- und Gehweges an der K 12 einschl. Sanierung einer Radwegbrücke**

Im Rahmen dieser Maßnahme, die der Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit der Erteilung des Hauptauftrages und anschließender weiterer erforderlicher Nachtragsaufträge am 28.10.2003 zur Prüfung vorgelegen hat, sind Unterhaltungsarbeiten in Höhe von 248.720,97 € an die Bietergemeinschaft mit beauftragt worden. Davon wurden im Jahr 2003 208.508,29 € abgerechnet.

Die Maßnahme wird im Laufe des Jahres 2004 abgeschlossen. Beanstandungen aus der Prüfung des laufenden Vorhabens ergaben sich nicht.

### **3.6.4 Sanierung Radweg in der Ortsdurchfahrt Appen**

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Regenrückhaltebeckens in der Gemeinde Appen war auch ein Teil des Radweges an der K 13 betroffen. Der Radweg musste wegen Leitungsverlegungen aufgedrungen werden.

Der Radweg war ohnehin in schlechtem Zustand. Die von der Gemeinde Appen nach öffentlicher Ausschreibung beauftragte Firma ist deshalb kurzfristig mit der Sanierung eines Streckenabschnittes „beauftragt“ worden. Das Volumen betrug lt. Abrechnung 7.312,54 €.

Aufträge mit einem Wert von mehr als 5.000 € brutto sind beschränkt auszuschreiben. Soweit Gründe für eine Abweichung von den Wertgrenzen des § 3 der Vergabeordnung vorliegen, ist eine Abweichungsentscheidung mit Begründung vom für die Auftragsvergabe Zuständigen zu treffen (§ 4 Vergabeordnung).

Dies ist hier nicht erfolgt. Es ist nicht einmal ein schriftlicher Auftrag erteilt worden.

\*/  
Beanstandung

Die Rechnungsprüfung verweist auf § 12 der Vergabeordnung. Danach ist jeder Auftrag grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Das gilt insbesondere für Bauarbeiten dieser Größenordnung.

Eine Abnahme der Leistungen ist im Rahmen der Abnahme der Gesamtleistung über die Gemeinde Appen erfolgt.

### 3.6.5 Markierungsarbeiten

Die Markierungsarbeiten an der K 8 und der K 19 wurden wegen Dringlichkeit nach telefonischer Preisumfrage lt. Vermerk vom 07.07.2003 beauftragt. Teilweise fehlte der schriftliche Auftrag (K 8). Für die Arbeiten an der K 19 war ein Auftrag vom 07.07.2003 vorhanden. Für den gleichen Auftragnehmer hätten ohne Mehraufwand beide Leistungsteile mit einem Auftrag beauftragt werden können. Die Leistungen an der K 19 hatten einen Auftragsumfang von 4.988,-- € und an der K 8 von 2.793,28 €.

\*/  
Beanstandung

Gem. § 3 Abs. 3 der Vergabeordnung ist eine Preisumfrage grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Mündliche Preisumfragen sollten sich auf begründete Ausnahmefälle beschränken. Die Dringlichkeit war in der Akte nicht begründet.

Eine Begründung wäre auch deshalb erforderlich gewesen, da das zusammengefasste Auftragsvolumen eine beschränkte Ausschreibung erfordert hätte. Die Begründung muss auch für die Abweichungsentscheidung des Beauftragenden von der vorgeschriebenen Vergabeart gem. § 4 Vergabeordnung dokumentiert werden. In diesem Falle sind damit mehrere Vergabefehler festzustellen.

Die Markierungsarbeiten an der K 15 und K 21 sind beschränkt ausgeschrieben worden.

Mit den Verdingungsunterlagen sind die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) nicht versandt worden.

Die Submission für die Arbeiten war am 03.06.2003. Am 04.06.2003 erhielt der günstigste Bieter den Auftrag mit 49.997,16 €. Der zweitgünstigste Bieter gab ein Angebot in Höhe von 61.230,60 € ab. Wegen der erheblichen Preisdifferenzen hätte bei der Vergabeprüfung die Prüfung der Auskömmlichkeit der Preise des günstigsten Bieters gemäß § 25 Ziffer 3 Abs. 2 VOB/A erfolgen müssen.

\*/  
Beanstandung

Am 23.06.2003 bzw. 16.07.2003 wurden die Leistungen an der K 15 bzw. K 21 abgerechnet mit brutto 38.605,44 € einschl. Sicherheitseinbehalt.

Die Auftragssumme wurde damit bei weitem nicht erreicht.

Ohne Auftrag ist statt dessen von der gleichen Firma eine Zusatzleistung erbracht und abgerechnet worden. Mit Rechnung vom 29.07.2003 wurden Markierungsarbeiten an der K 10 mit 5.538,07 € einschl. Sicherheit abgerechnet.

\*/  
Beanstandung

Gemäß § 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B ist eine fiktive Abnahme ausgeschlossen, wenn eine förmliche Abnahme verlangt wird. Daher muss in jedem Fall bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen unter Verwendung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) eine Abnahme der Leistungen erfolgen, sofern der vereinbarte Auftragwert in Ziffer 14 ZVB von 10.000,-- € überschritten wird. Dies ist bei den beschriebenen Markierungsarbeiten nicht erfolgt.

\*/  
Beanstandung

Da hier mit unvollständigen Verdingungsunterlagen ohne ZVB gearbeitet wurde, hätte vom beauftragenden Fachdienst zumindest auf eine förmliche Abnahme hingewirkt werden müssen. Der Stichtag bzw. die Stichtage für den Ablauf der Gewährleistungsfristen an den verschiedenen Kreisstraßen bleiben somit offen.

Für Bauleistungen unter 10.000 € sollte mit dem Auftragnehmer schriftlich ein Datum für den Beginn der Gewährleistungsfrist entsprechend § 12 Ziffer 5 VOB/B festgelegt werden. Dies kann ggf. noch im Rahmen der Schlusszahlungsmodalitäten gemäß § 16 Ziffer 3 VOB/B mit erfolgen.

Hinweis/  
Empfehlung

### 3.6.6 Oberflächenbehandlungen

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sind die Oberflächenbehandlungsarbeiten an der K 15 von Appen-Etz nach Holm ausgeschrieben worden. Submission war am 03.06.2003.

Aus dem Ausschreibungsergebnis ergab sich eine weite Preisspanne der drei Anbieter, so dass die Auskömmlichkeit der Preise des Auftragnehmers künftig in solchen Fällen zusätzlich erklärt werden muss (§ 25 Ziffer 3 Abs. 2 VOB/A).

Hinweis/  
Empfehlung

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen fehlten als Bestandteil der Verdingungsunterlagen.

Beanstandung

Auch der Angebotsvordruck war nur unvollständig in den Verdingungsunterlagen enthalten. Damit fehlten wichtige Erklärungspflichten des Unternehmers, die mit der Angebotsunterzeichnung erklärt werden.

Beanstandung

Insbesondere die Erklärungspflichten zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, zum Tariflohn, zur illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern, zu wettbewerbsbeschränkenden Abreden usw. fehlten damit. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister (ohne Eintragung) lag aber vor.

Die Leistungen wurde am 04.06.2003 mit 44.660,-- € beauftragt und mit 42.787,50 abgerechnet. Basis der Ausschreibung waren 25.000 qm, abgerechnet wurden mit der Schlussrechnung vom 13.11.2003 lt. Aufmaß 23.682 qm.

Eine Abnahme erfolgte nicht. Wegen der fehlenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen war damit zwar keine förmliche Abnahme vereinbart, jedoch hätte die förmliche Abnahme beim Auftragnehmer beantragt werden können.

Eine Sicherheit wurde nicht gegeben oder einbehalten, obwohl die Besonderen Vertragsbedingungen in Ziffer 4.2. dies vorsehen und damit eine Vereinbarung über die Leistung von Sicherheiten erfolgt war. Es wäre hier ein Sicherungseinbehalt von 1.283,63 € möglich gewesen.

\*/  
Beanstandung

Gemäß § 14 Ziffer 1 letzter Satz VOB/A ist der Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei beschränkter Ausschreibung möglich. Soweit durch die Auswahl des beschränkten Bewerberkreises bereits sichergestellt ist, dass die Bieter und damit auch der spätere Auftragnehmer genügend Gewähr für eine vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung von Mängeln bieten, sollte vor Ausschreibungsbeginn eine entsprechende Änderung in den Verdingungsunterlagen erfolgen, u.a. auch deshalb, da Unternehmer ggf. Kosten für Gewährleistungsbürgschaften in die Einheitspreise einkalkulieren.

### **3.6.7 Zusammenfassung für den Bereich Unterhaltungsarbeiten:**

Bei der Ausschreibung und Abwicklung der Maßnahmen sind zum Teil erhebliche Vergabemängel festzustellen. Auftragsvergaben und Auftragsabwicklung, insbesondere Abnahmen, erfolgen nicht konsequent nach den Vergabebestimmungen. Die Verdingungsunterlagen waren nicht in jedem Fall vollständig. Der Verzicht auf Sicherheitseinbehalte oder auf die Abgabe von Gewährleistungsbürgschaften sowie der Verzicht auf Abnahmen kann dazu führen, dass ein Schaden für den Kreis entsteht.

Ein Vergabevermerk gemäß § 30 VOB/A lag nur bei einigen großen Unterhaltungsmaßnahmen vor.

### **3.6.8 Beschaffungswesen**

Die Beschaffung von Salz und Magnesiumchlorid für den Winterdienst erfolgte nach Preisumfrage. Nach der Einholung von Angeboten mehrerer Anbieter und dem Vergleich mit festen Preislisten des Deutschen Straßendienstes sind Aufträge an den günstigsten Bieter erteilt worden.

Die Beauftragung wurde jedoch insbesondere bei Nachlieferungen während der Winterzeit aus Zeitgründen nicht immer schriftlich vorgenommen.

Beanstandung
--------------

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen erfolgte die Ermittlung der Einheitspreise als Grundlage für Einzelbeauftragungen nach Bedarf für ein Jahr durch eine Preisumfrage. Der dann günstigste Anbieter wurde bei konkretem Bedarf mit der Beschaffung der jeweiligen Verkehrszeichen beauftragt.

Ein Preisvergleich für Leitposten erfolgte in ähnlicher Weise.

Bei allen Beschaffungsvorgängen fehlte jedoch die zusammenhängende Dokumentation des Beschaffungsvorgangs in Form eines Vergabevermerkes.

\*/  
Beanstandung

Zu einigen Rechnungen aus den Haushaltsstellen „Einrichtungen, Geräte und Verkehrszeichen“ und „Unterhaltung der Kreisstraßen durch eigenes Personal“ sind keine schriftlichen Kleinaufträge erteilt worden bzw. die Schriftlichkeit konnte wegen einer fehlenden Zweitschrift nicht nachgewiesen werden. Die aufgrund der mündlichen Auftragserteilung ausgestellten Lieferscheine und Auftragsbestätigungen der Firmen wurden vom Fachdienst als ausreichend angesehen.

Damit ist § 12 der Vergabeordnung des Kreises nicht in jedem Fall beachtet worden. Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Dies kann durch Kleinauftragsformular erfolgen wie analog im VOL-Vergabehandbuch unter EV 17 vorgesehen oder durch das im Fachdienst verwendete Formblatt. Ist eine vorherige schriftliche Auftragserteilung aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, sind telefonisch erteilte Aufträge unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

\*/  
Beanstandung

#### **Der Fachdienst Straßenbau-und Verkehrssicherheit hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

- *Auf Seite 1 wird u.a. die Empfehlung ausgesprochen, eine Prüfung der Produktpalette vorzunehmen und Kennzahlen für die Auslastung von Personal und Gerät zu bilden. Damit verbunden sein sollte eine Neuorganisation des Bauhofes zum kommunalen Dienstleister. Gleichzeitig sollte auch untersucht werden, für welche Aufgaben es Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit anderen Bauhöfen gibt.*

*Die Notwendigkeit für Verbesserungen ist von der Verwaltung bereits erkannt worden. Entsprechende Prüfungen und Vorbereitungen laufen seit längerem. Insbesondere gibt es intensive Kontakte zu den anderen Bauhöfen im Kreisgebiet mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu verstärken. Dabei zeigt sich, dass die Kommunen auf entsprechende Angebote des Kreises nur zögerlich reagieren. Dennoch ist es gelungen, in einzelnen Aufgabenfeldern bereits zu einer Zusammenarbeit zu gelangen. Der Kreis wird sein Bemühen fortsetzen, um auf diesem Wege für alle Beteiligten zu einem noch wirtschaftlicherem Handeln zu kommen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist aber davon auszugehen, dass das Ziel einer umfassenden Zusammenarbeit nicht kurzfristig zu erreichen sein wird.*

- *Sanierung Radweg in der Ortsdurchfahrt Appen:*

*Die Beanstandung der Rechnungsprüfung wird künftig beachtet. Ein schriftlicher Auftrag ist entgegen den Ausführungen in der Prüfungsbemerkung mit Datum vom 14.7.2004 erteilt worden.*

- *Markierungsarbeiten an der K 8 und der K 19:*

*Aufgrund der Dringlichkeit (Verkehrssicherungspflicht des Kreises) ist aus Zeitgründen auf eine beschränkte Ausschreibung verzichtet worden. Die seitens der Rechnungsprüfung festgestellten Vergabefehler werden künftig abgestellt.*

- *Markierungsarbeiten an der K 15 und K 21:*

*Da die Auftragssumme nicht erreicht worden ist, wurde ein mündlicher Zusatzauftrag für die K 10 erteilt, um Schadenersatzforderungen für den Kreis abzuwenden.*

*Die Leistungen der ausführenden Firma sind mängelfrei erbracht worden, so dass die Schlussrechnung in voller Höhe beglichen werden konnte. Insofern wurde davon ausgegangen, dass die Gewährleistungsfrist mit der Zahlung der Schlussrechnung beginnt.*

*Die Beanstandung der Rechnungsprüfung wird künftig beachtet.*

- *Oberflächenbehandlung:*

*Die VOB sieht entgegen den „Besonderen Vertragsbedingungen“ in diesem Falle das Einbehalten einer Sicherheit nicht vor. Aus diesem Grunde und weil für einen Betrag von 1.283,63 € eine Mängelbeseitigung kaum möglich ist, wurde auf einen Sicherheitseinbehalt verzichtet.*

*Die Hinweise / Empfehlungen / Beanstandungen der Rechnungsprüfung werden im Übrigen künftig beachtet.*

- *Beschaffungswesen:*

*Die Beanstandungen der Rechnungsprüfung werden künftig beachtet.*

*Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dem Kreis Pinneberg in allen Fällen keine Mehrkosten bzw. Schäden entstanden sind. Der verantwortliche Mitarbeiter ist angewiesen worden, künftig die Vergabevorschriften zu beachten.*

### 3.7 **Gebührenerhebung für die Sondernutzung an Kreisstraßen**

Nach § 21 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 25.11. 2003 bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

Ausgenommen von dieser Regelung des Straßen- und Wegegesetzes sind die Fälle, in denen es sich um Ausnahmen und Erlaubnisse nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes handelt. Die Gebührenerhebung für derartige Erlaubnisse erfolgt hinsichtlich der Kreisstraßen durch den Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit –Team Verkehrslenkung- auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr i.d.F. vom 16.05.2003. Es handelt sich dabei um annähernd 1.000 Fälle mit einem Gebührenaufkommen in Höhe von jährlich rd. 40.000,-- €.

Die Gebührenerhebung nach dem Straßenverkehrsrecht verursacht keine besonderen Schwierigkeiten. Widersprüche bzw. Klagen gegen Gebührenbescheide des Kreises auf diesem Rechtsgebiet hat es im Haushaltsjahr 2003 nicht gegeben.

Anders sieht die Situation bei der davon gesonderten Gebührenerhebung für Sondernutzungserlaubnisse auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes durch den Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit im Team Tiefbau aus.

Nach § 26 Abs. 5 StrWG erfolgt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren durch die Gemeinden und Kreise durch Satzung. Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen.

Von den insgesamt aktuellen elf Fällen der Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach dem StrWG entfallen neun auf die genehmigte Anlegung von Zufahrten bzw. Zugängen zu Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften und zwei Fälle auf die Erlaubnis, im Zusammenhang mit Sandabbau und Wiederverfüllung eine Kreisstraße zur Durchführung erforderlicher Transporte mittels schwerer LKW in dem den Gemeindegebrauch erheblich übersteigenden Umfang zu benutzen.

Insgesamt ergab sich im Haushaltsjahr 2003 durch diese elf Sondernutzungsfälle ein Gebührenaufkommen in Höhe von 3.507,29 €.

Als wichtigste Feststellung weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass der Gebührenerhebung eine inzwischen ungültig gewordene Satzung zugrunde liegt.

Es handelt sich dabei um die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Pinneberg“ in der Fassung der Nachtragssatzung vom 27.6.1979 mit der dazugehörigen Anlage zu § 4 über die Gebührensätze.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) verlieren kommunale Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Damit erfolgt die Gebührenerhebung für die Sondernutzung an Kreisstraßen seit mehr als fünf Jahren ohne gültige Rechtsgrundlage.

Beanstandung

Die Rechnungsprüfung empfiehlt, umgehend eine Neufassung der Gebührensatzung zu beschließen, auch wenn dadurch zwangsläufig Bekanntmachungskosten entstehen, die zunächst einmal die Höhe des jährlichen Gebührenaufkommens voraussichtlich übersteigen werden, weil nach den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung des Landes der Abdruck des vollständigen Satzungstextes notwendig ist. Das RPA hält die Bekanntmachungsverordnung in diesem Punkt für dringend aktualisierungsbedürftig. Mit einer geringfügigen Änderung der Bekanntmachungsanforderungen könnten die Kommunen finanziell spürbar entlastet werden.

Hinweis/  
Empfehlung

Auch wenn die bereits mehrfach vom RPA angeregte Änderung der Bekanntmachungsverordnung bis zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen nicht wirksam werden sollte, gibt es zur Erneuerung der Satzung selbst keine Alternative, weil sich in wirtschaftlicher Hinsicht der Aufwand zumindest nach zwei Jahren rechnen wird.

Bei der Neufassung der Gebührensatzung empfiehlt die Rechnungsprüfung, sich hinsichtlich des Gebührenrahmens am Verzeichnis der am 3.2.2004 aktualisierten Landesverordnung zu orientieren. Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 2 KAG die Neufassung der Satzung mit rückwirkender Kraft möglich erscheint, sofern die Abgabepflichtigen durch die Rückwirkung nicht schlechter gestellt werden, als diese durch die ersetzte Satzung gestellt waren. Der Fachdienst sollte diesbezüglich den Fachdienst Recht beratend einschalten.

Die Überprüfung der einzelnen Fälle hinsichtlich des Abgabenbescheides und der Angemessenheit der Sondernutzungsgebühr war bis auf zwei Ausnahmen nicht möglich, weil keine prüffähigen Unterlagen vorhanden waren. Der Rechnungsprüfung konnten weder die Anträge noch die Gebührenbescheide vorgelegt werden.

Hauptsächlich bestanden die Vorgänge aus den Verfügungen über die jährlich wieder kehrende Fertigung der Kassenanweisung zur Vereinnahmung der früher einmal festgesetzten Gebühren.

Lediglich in den beiden Fällen der Erhebung einer jährlichen Sondernutzungsgebühr für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Kreisstraße Nr. 2 durch zwei Tiefbauunternehmen zum Zwecke des Kiesabbaues lagen die Bescheide des Fachdienstes (jeweils vom 11.8.1999) über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und Festsetzung der jährlichen Sondernutzungsgebühr nach vorausgegangenem Genehmigungsbescheid zum Sandabbau und Wiederverfüllung durch die untere Naturschutzbehörde vor.

Gegen beide Gebührenbescheide hatten die betreffenden Firmen seinerzeit Widerspruch erhoben. Der Fachdienst Recht erachtete mit seinem Widerspruchsbescheid die Gebührenbemessung für die Sondernutzungen (in einem Fall 1.059,25 €, im anderen Fall 985,92 €) als rechtmäßig. Da keine Klage gegen die Widerspruchsbescheide erhoben wurde, sind die Gebührenbescheide unanfechtbar geworden.

Wie sich aus dem Aktenvermerk des Fachdienstes vom 4.12.1998 ergibt, war ursprünglich beabsichtigt, die beiden Kiesabbauunternehmen neben der Sondernutzungsgebühr gemäß § 23 Abs. 3 StrWG wegen der zu erwartenden außergewöhnlichen Abnutzung der durch die Nutzung der Kiesgruben betroffenen Straßenabschnitte an den Kosten der Straßenunterhaltung und Instandsetzung zu beteiligen.

Um eine beweisfähige Grundlage für den bei Genehmigung der Sondernutzung vorhanden Ist-Zustand der Kreisstraße Nr. 2 von Bokel nach Barmstedt für einen späteren Zustandsvergleich zu erhalten, beauftragte der Fachdienst im Vorfeld der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis eine externe Firma mit der Durchführung von Tragfähigkeitsmessungen. Die straßenbautechnische Bewertung führte zum Ergebnis, dass eine zusätzliche Abgrabung zu einer Steigerung der Straßenunterhaltskosten jeweils um ca. 15 bis 20 v.H. führen wird, und verursacht für den Fachdienst Gutachtenkosten in Höhe von umgerechnet 7.591,15 €. Weil für die Zunahme der Verkehrsbelastung der Betreiber der Kiesgrube verantwortlich sei, empfahl das Gutachten, diesem die Kosten für die Mehraufwendungen aufzuerlegen.

Die Sondernutzungsgenehmigung bezieht sich in den beiden fraglichen Fällen auf die Erlaubnis, die Kreisstraße Nr. 2 im den Gemeindegebrauch erheblich übersteigenden Umfang zu benutzen. Als Nebenbedingung wurde unter V 1. des Bescheides ein Textpassus aufgenommen, wonach sich der Erlaubnisnehmer durch die zu erwartende Mehrbelastung der Kreisstraße an den Kosten für die Er- und Unterhaltung (Kosten für die Sanierung bzw. Verstärkung der Fahrbahn, Oberflächenbehandlung u.ä. Baumaßnahmen) zu beteiligen hat. Eine Sondernutzungsgenehmigung des Kreises wegen der Zufahrt zu den benachbarten Kiesgruben der beiden Firmen war nicht erforderlich, weil als Zufahrt eine vorhandene Gemeindestraße benutzt wird.

Der Fachdienst Recht stellte bei der Behandlung der Widersprüche gegen die Gebührenfestsetzungen fest, dass sich die erhobene Gebühr explizit auf die außergewöhnliche Benutzung der Kreisstraße bezieht und damit dann nicht noch gesondert spätere Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen als Folge dieser Belastung geltend gemacht werden können. Die Sondernutzungsgebühren würden eben genau für diesen Zweck bereits erhoben. Die Nebenbedingung wegen der geforderten späteren Kostenbeteiligung der Kiesbauunternehmen an baulichen Unterhaltungsmaßnahmen wurde deshalb im Widerspruchsverfahren aufgehoben.

Die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass eine nachträgliche Heranziehung der betreffenden Kiesabbauunternehmen zu späteren Erneuerungsmaßnahmen an der Kreisstraße Nr. 2 für die von der Sondernutzung betroffenen Straßenabschnitte nicht mehr möglich ist.

Soweit die Gutachterkosten für Tragfähigkeitsmessungen zur Beurteilung des Antrages auf Sondernutzungsgenehmigung in fachlicher Hinsicht tatsächlich erforderlich waren, hätte nach Einschätzung der Rechnungsprüfung die Möglichkeit bestanden, schon zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung diese Aufwendungen als notwendige Auslagen des Genehmigungsverfahrens den beantragenden Verursachern aufzuerlegen. Die Verwaltung hat versäumt, diese Möglichkeit seinerzeit zu prüfen.

Als zusammenfassende Wertung ist die Rechnungsprüfung der Auffassung, dass die bisher erhobenen Sondernutzungsgebühren in den beiden dargestellten Kiesabbaufällen einerseits im Hinblick auf den wirtschaftlichen Vorteil der Unternehmen und andererseits eventueller Folgeaufwendungen für Unterhaltungsarbeiten an der Kreisstraße in keinem angemessenen Verhältnis stehen und zu gering bemessen sind.

Die bisherigen Einnahmen haben bisher gerade einmal dazu ausgereicht, die genannten Gutachterkosten sowie den entstandenen Verwaltungsaufwand abzudecken. Rücklagen für spätere Straßenunterhaltungskosten konnten aus den Gebühreneinnahmen noch nicht gebildet werden.

#### **Der Fachdienst Straßenbau-und Verkehrssicherheit hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

*Aus den im Bericht aufgeführten geringen Fallzahlen und dem jährlichen Gebührenaufkommen wird deutlich, dass Sondernutzungen an Kreisstraßen für den Kreis Pinneberg keine große Rolle spielen. Dies wird sich nach heutiger Einschätzung auch in der Zukunft nicht ändern, da Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten nicht als Sondernutzung gelten. Für die Erteilung anderer Sondernutzungserlaubnisse im Innerortsbereich sind die Gemeinden zuständig. In den Außerortsbereichen werden Zufahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Regel nicht zugelassen. Mit einer wesentlichen Fallzahlsteigerung ist insofern kaum zu rechnen.*

*Es ist zutreffend, dass die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Pinneberg“ inzwischen ungültig geworden ist. Der Ablauf der Gültigkeitsdauer der Satzung ist hier unbemerkt geblieben. Die Verwaltung wird der Empfehlung der Rechnungsprüfung folgen und eine Neufassung der Gebührensatzung veranlassen. Die dazu ergangenen Hinweise werden beachtet. Im Übrigen ist es hierdurch nicht zu Gebührenaussfällen gekommen. Dem Kreis Pinneberg ist somit kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.*

*Der Hinweis im Bericht, dass bis auf zwei Ausnahmen keine prüffähigen Unterlagen vorhanden waren, ist nicht zutreffend. Die Vorgänge befanden sich in den Aktenschränken und hätten eingesehen werden können.*

*Zu den Sondernutzungen der Kreisstraße 2 durch 2 Tiefbaufirmen zum Zwecke des Kiesabbaues kann aufgrund der langen Zeitdauer (Bescheide jeweils vom 11.8.1999) und der Tatsache, dass die verantwortlichen Mitarbeiter inzwischen aus dem Dienst des Kreises Pinneberg ausgeschieden sind, nur unzureichend Stellung genommen werden. Offensichtlich ist es damals bei der Erteilung der Bescheide zu Fehlern gekommen. Die Verwaltung wird nunmehr rechtlich prüfen lassen, ob es noch Möglichkeiten gibt, die Kiesabbauunternehmen nachträglich heranzuziehen.*

*Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass an der Kreisstraße 2 seit Erteilung der Sondernutzung keine gravierenden Schäden aufgetreten sind.*

### **3.8 Erhebung von Gebühren für Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz**

#### **3.8.1 Dokumentation des Verwaltungshandelns**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung durch eine nicht immer vollständige Dokumentation der Entscheidungen, die zu den jeweiligen Tarifen führten, erschwert wurde. Die in der Satzung des Kreises über die Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz unter den Ziffern 4, 5 und 6 ausgewiesenen Gebühren dürften sich aus dem vom Landkreistag erarbeiteten Gebührenkatalog herleiten. Wie sie im Einzelnen kalkuliert wurden, konnte von der Rechnungsprüfung jedoch nicht nachvollzogen werden. Unterlagen, aus denen sich die Entwicklung und Berechnung ergibt, sind im Gegensatz zum Fachdienst 32 im Fachdienst 42 nicht vorhanden. Damit werden grundsätzliche Prinzipien der einer Verwaltung auf dem Gebührengbiet obliegenden Dokumentations- und Nachweispflichten verletzt.

Hinweis
---------

#### **3.8.2 Rechtliche Entwicklung**

Das Gesundheitsdienstgesetz wurde im Dezember 2001 novelliert. Eine wesentliche Änderung war die zu 01.01.2002 erfolgte Umwidmung, wonach die Kreise und kreisfreien Städte ihre Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht mehr als vom Land übertragene Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, sondern als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Die Folge davon war, dass die Gebühren nunmehr auf der Grundlage einer kommunalen Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben sind.

Von den Fachdiensten 32 und 42 wurde der von den Amtsärzten entwickelte Grundsatz unterstützt, die Gebühren der Kreise und kreisfreien Städten möglichst einheitlich zu gestalten. Unter Federführung des Landkreistages entwickelten die Verwaltungsleiter der Kreisgesundheitsämter als gemeinsame Grundlage eine Mustergebührensatzung, um annähernd gleiche Gebührentatbestände und einheitliche Gebührensätze zu erreichen. Dass diese Sätze letztlich nicht ungeprüft in die örtlichen Satzungen übernommen werden konnten, war frühzeitig bekannt. Bereits im Rundschreiben vom 29.01.2002 wies der Landkreistag auf die abweichende Auffassung des zuständigen Ministeriums hin. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz hat in seiner Begründung zu § 18 GDG angemerkt, dass eine - auf Basis von individuellen Kostenstellenrechnungen - unterschiedliche Gebührenhöhe je Kreis für vergleichbare Amtshandlungen nicht auszuschließen und insofern hingenommen werden muss. Unter Federführung des Landkreistages wurde im weiteren Verfahren ein Gebührenkatalog erarbeitet.

Dies ist aus Sicht des RPA insofern auch sinnvoll, als dadurch gewährleistet wird, dass in allen Kreisen und kreisfreien Städten die gleichen Dienstleistungen gebührenpflichtig sind. Nicht vertretbar war u.E. hingegen, dass die aufgeführten Gebührensätze ohne Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse übernommen wurden.

### **3.8.3 Gebührenkalkulation**

#### **3.8.3.1 Grundsätze**

Bei der Kalkulation von Verwaltungsgebühren ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten. Dies beinhaltet einerseits das Kostendeckungsgebot und andererseits das Kostenüberschreitungsverbot, so dass die Gebührenhaushalte sich selbst tragen sollen, aber keine Überschüsse abwerfen dürfen.

Dabei ist einzuräumen, dass das Kostendeckungsgebot im Verhältnis zum Gebührenschuldner ohne rechtliche Relevanz ist. Allerdings wird hierbei das kommunale Haushaltsrecht berührt. Insbesondere sind die in § 76 GO normierten Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nicht beachtet worden, wonach Einnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln erst eingesetzt werden dürfen, wenn andere Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die in Kauf genommene Unterdeckung bei dem Produkt technischer und gesundheitlicher Umweltschutz ist mit der Haushaltssituation des Kreises nicht vereinbar.

Beanstandung

Das Kostenüberschreitungsverbot ist dagegen von herausragender Bedeutung, weil ein Verstoß die Nichtigkeit des Gebührenbescheides nach sich ziehen kann. Wie bereits dargestellt, hat keine Überprüfung der im Gebührenkatalog des Landkreistages aufgeführten Gebührensätze stattgefunden. Insofern sollte die zwischenzeitlich in der Verwaltung etablierte Kosten- und Leistungsrechnung genutzt werden, die Tarife zu überprüfen, um eine rechtssichere Gebührenregelung sicherzustellen.

Hinweis

### 3.8.3.2 Produktergebnis Technischer und gesundheitlicher Umweltschutz

Die unter den Ziffern 4, 5 und 6 ausgewiesenen Gebühren betreffen alle das Produkt Trinkwasserhygiene. Insofern ist eine eindeutige Zuordnung der in Anwendung der Gebührensatzung erzielten Einnahmen und der nach der Kostenrechnung diesem Produkt zuzuordnenden Ausgaben möglich.

Wie dem Geschäftsbericht 2002 zu entnehmen ist, lag der Deckungsgrad 2001 bei 17,34 Prozent und 2002 bei 15,93 Prozent. Nach dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 wurde 2003 ein Wert von 19,59 Prozent erreicht und für 2004 von 21,83 Prozent angestrebt.

Die personelle Besetzung ist mit 1,19 Vollzeitstellen unverändert geblieben. Bei den Sachkosten sind ebenfalls nur geringe Veränderungen festzustellen. Entsprechend haben sich die Personal- und Sachausgaben nur unwesentlich verändert. Eine Reduzierung der Unterdeckung ist daher bei Aufrechterhaltung des derzeitigen Standards nur durch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren möglich. Möglichkeiten wurden von der Verwaltung bereits in der Verwaltungsvorlage zur Umsetzung der Haushaltsbegleitbeschlüsse vom 17.02.2004 aufgezeigt.

Hinweis
---------

Eine entsprechend eindeutige Zuordnung der gebührenpflichtigen Leistungen zu einem Produkt ist im Fachdienst 32 zurzeit nicht möglich. Von daher wurde auf die Darstellung von Produktergebnissen verzichtet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Fachdienst auf eine Kalkulation der Gebührensätze verzichten kann.

### 3.8.3.3 Stundensätze

Mit Erlass vom 07.05.2004 hat z.B. das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium die im Rahmen der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand anzuwendenden pauschalen Stundensätze für Personalkosten für den gehobenen Dienst auf 58,-- € (Mittlerer Dienst 48,-- €) festgesetzt, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass, falls diese Sätze nicht ausreichen, die selbst ermittelten Sätze zu berücksichtigen sind. Dieser Hinweis ist auch in früheren Jahren immer gegeben worden.

Der Kreis verfügt zwischenzeitlich über eine umfangreiche Kostenrechnung, so dass es möglich gewesen wäre, die tatsächlichen Aufwendungen der Mitarbeiter zu ermitteln und diese Sätze den Pauschalbeträgen gegenüberzustellen. Da eine entsprechende Vergleichsrechnung bisher unterblieben ist, wird in Kauf genommen, dass keine kostendeckenden Ansätze in die Gebührenkalkulation einfließen.

Beanstandung

### 3.8.4 Offenlegung der Kalkulation

Die Festsetzung von Gebührensätzen in Selbstverwaltungsangelegenheiten fällt in die Kompetenz des Kreistages. Bei der Beschlussfassung über die Satzung hat er sein ortsgesetzgeberisches Ermessen sachgerecht auszuüben. Dies können die Kreistagsabgeordneten jedoch nur erfüllen, wenn ihnen die Kalkulation vorgelegt wird. Deshalb ist nach der gängigen Rechtsprechung eine Kalkulation vom Kreistag im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Satzung einschließlich des Abgabensatzes zu billigen. Im Falle der GDG-Gebührensatzung hat dem Kreistag eine entsprechende Kalkulation weder anlässlich des erstmaligen Erlasses der Satzung des Kreises über die Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz vorgelegen, noch scheint dies bei der aktuellen Fortschreibung der Tarife beabsichtigt zu sein. Um eine rechtssichere Satzung zu erlassen, sollte es insofern zu einer Verfahrensänderung kommen.

### 3.8.5 Bekanntmachung

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz und die Gebührentabelle für die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Kreises Pinneberg nach dem GDG wurden am 20.03.2002 vom Kreistag beschlossen und am 21.05.2002 in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht. Der Text der GDG-Gebührensatzung wurde den Zeitungen per Diskette übermittelt.

Die vom KT beschlossene Gebührentabelle beginnt mit der Kopfzeile „Ziffer - Leistungsbeschreibung - Betrag / €.“ Diese Zeile ist in der Presseinformation entfallen. Dies hat zur Folge, dass die veröffentlichte Fassung wegen Fehlens der Währungsangabe einen Formfehler aufweist. Der bei der Veröffentlichung eingetretene Mangel sollte aus Gründen der Rechtssicherheit umgehend geheilt werden.

Hinweis

Es konnte letztlich nicht konkret festgestellt werden, an welcher Stelle im Bekanntmachungsverfahren die nicht unwesentliche Textzeile verloren gegangen ist.

### 3.8.6 Gebührenbescheide

Die vom Fachdienst Umwelt durchgeführten Untersuchungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz werden den Begünstigten gemäß der Kreissatzung in Form eines Kostenbescheides in Rechnung gestellt. Bei diesen Bescheiden handelt es sich um Verwaltungsakte, die gemäß § 108 Landesverwaltungsgesetz inhaltlich hinreichend bestimmt sein müssen. Bei der Durchsicht der Belege war jedoch festzustellen, dass in den Kostenbescheiden die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Rechtsgrundlage nicht genannt wird und die Gebührenberechnung sowie die Übereinstimmung mit der Kreissatzung von einem Dritten nicht ohne Nachfrage nachvollzogen werden kann. Von daher werden die nach § 108 Landesverwaltungsgesetz an einen Verwaltungsakt zu stellende Forderung hinsichtlich der Bestimmtheit nicht beachtet.

Beanstandung

### 3.8.7 Bargelderfassung im FD 32

Bis zum 31.12.2001 wurde in der Zahlstelle des Gesundheitsamtes ein Gebührenroller eingesetzt. Die Einnahmen wurden in einem Kassenbuch notiert, so dass durch Abgleich des im Kassenbuch ausgewiesenen Soll-Bestandes mit dem auf dem Zählwerk ausgewiesenen Ist-Bestand eine Kontrolle möglich war. Da der Gebührenroller aus technischen Gründen nicht auf Cent-Beträge umgestellt werden konnte, wäre eine Neuanschaffung für ca. 2.800,- € erforderlich geworden. Der Fachdienst entschied sich daher, eine Verfahrensumstellung durchzuführen und führt das Kassenbuch seit Anfang 2002 elektronisch. Für das vom FD 32 eingesetzte Programm GUMAX liegt bisher keine offizielle Freigabe vor.

Beanstandung

**Der Fachdienst Gesundheit hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

*Das Gros der Hinweise und Beanstandungen ist aus Sicht einer (im Nachhinein) überprüfenden Stelle richtig, spiegelt aber nicht die Situation wieder, der die Gesundheitsämter im Frühjahr 2002 ausgesetzt waren, nachdem völlig unerwartet und kurzfristig das neue GDG in Kraft trat. Im Grunde genommen hatte niemand (auch auf Landesebene) mehr damit gerechnet, dass das neue GDG doch noch zum 01.01.02 in Kraft treten würde. Insofern musste schnell gehandelt werden, um überhaupt eine rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung zu schaffen.*

*Zu 3.8.3.3 Stundensätze: derartige Vergleichsrechnungen werden derzeit von RII angestellt; laut Herrn Schöning weichen die tatsächlichen Kosten bislang nur unwesentlich von den Stundensätzen des Landes ab, so dass RII dahin tendiert, die Stundensätze des Landes bei der Kalkulation von Gebühren zugrunde zu legen.*

*Zu 3.8.4 Offenlegung der Kalkulation: FD 32 hat keine Aussage getroffen, dass dem Kreistag die Kalkulation der neuen Gebühren nicht offen gelegt werden soll; FD 32 wird dies aufgrund des Prüfungshinweises tun.*

*Zu 3.8.7 Bargelderfassung im FD 32: Das Kassenmodul von Gumax wird lediglich für das Ausdrucken von Quittungen und nicht für Buchungen genutzt. Die Frage der Kassensicherheit dieses Moduls stellt sich nach Auffassung des FD 32 daher nicht. Die Buchungen erfolgen ausschließlich über die Kassenprogramme der Kreisverwaltung Pinneberg.*

#### **Die Stellungnahme des FD Gesundheit wird vom FD Umwelt um nachfolgende Hinweise ergänzt:**

*Grundlage der Neufassung der Gebührensätze war der Wille nach (weiterhin) landesweit einheitlichen Gebühren. Der Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung am 28.02.2002 von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass es bei der Übernahme dieser Gebührensätze durchweg zu Gebührensteigerungen führe; eine Kostendeckung jedoch nicht erreicht werde. So wurden z.B. die Gebühren zur Überwachung einer Einzeltrinkwasseranlage (Kleinanlage bzw. Hausbrunnen) von vorher 65 DM auf 55 € erhöht. Die Verwaltung hatte anhand der Produktdaten überschlägig die damals anfallenden Kosten ermittelt, auf Grund des erklärten Willens einer landeseinheitlichen Gebührenhandhabung jedoch auf eine abschließende Kalkulation mit dem Hinweis auf eine Unterdeckung verzichtet.*

*Die in Kauf genommene Unterdeckung bei dem Produkt Trinkwasserhygiene im Bereich technischer und gesundheitlicher Umweltschutz mag mit der Haushaltssituation nicht vereinbar sein, war aber von der Selbstverwaltung in dem Wissen und vor dem Hintergrund der politischen Wirkung einer Gebührenerhöhung auf die Bürger so beschlossen und offensichtlich auch gewollt.*

*Die Ausführungen zum Kostendeckungsgrad des Produktes Trinkwasserhygiene sind dahingehend zu relativieren, dass nicht alle Tätigkeiten, die auf diesem Produkt gebucht werden, gebührenpflichtig sind. Zu berücksichtigen ist dabei ein Prozentsatz von ca. 48 %, bei denen keine Gebühren erhoben werden können. Bei der Berechnung der Kosten z.B. für eine Trinkwasseruntersuchung ist des weiteren zu berücksichtigen, dass durch die Gebührenbefreiung z.B. von Kommunen eine Verteilung auf alle Leistungsempfänger nicht möglich ist. Eine Umverteilung dieser Kosten auf die gebührenpflichtigen Leistungsempfänger kann - wenn politisch gewollt - nicht zu 100 % erfolgen, so dass regelmäßig ein Zuschussbedarf verbleibt.*

*Die Diskussion der Frage, wie hoch der Kostendeckungsgrad summarisch sein sollte, ist mit Beratung im Umweltausschuss am 25.03.2004 mit dem Ziel einer hausweit einheitlichen Handhabung insbesondere auch im Bezug auf die Stundensätze angeschoben worden.*

**Anmerkung der Rechnungsprüfung:**

Auch wenn die Rechnungsprüfung den Wunsch nach landeseinheitlichen Gebührensätzen nachvollziehen kann, ist der durch die Umwidmung der Aufgabendurchführung nunmehr maßgebliche andere Rechtsrahmen (z.B. Kommunalabgabengesetz) zu berücksichtigen.

### **3.9 Einführung eines Tankkartensystems für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes**

In 2002 kam aus dem Kreis der Mitarbeiter(innen) des Rettungsdienstes die Anregung, fahrzeugbezogene Scheckkarten zum Betanken der Fahrzeuge des Rettungsdienstes einzuführen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kreis insgesamt 21 Rettungsfahrzeuge (davon 19 mit Dieselmotoren) mit einer Jahreskilometerleistung von 652.362 km und einem Jahresverbrauch von 100.152 Liter im Einsatz. Der Kraftstoffverbrauch in 2002 verursachte Gesamtkosten in Höhe von 124.272,-€.

Das von der Firma X dem Rettungsdienst angebotene System sieht als Dienstleistung vor, dass jedes Fahrzeug mit einer eigenen Tankkarte ausgestattet wird und die Tankdaten elektronisch erfasst und abgerechnet werden. Im Vergleich zum vorherigen Verfahren ergeben sich dadurch wesentliche Verbesserungen und Erleichterungen hinsichtlich der Abrechnung und Nachkontrolle. Außerdem entfällt bei den Rettungswachen die Führung einer Handvorschusskasse, so dass sich insgesamt der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert.

Die Tankkarten können flexibel im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und bei Bedarf auch im Ausland verwendet werden. Die Benutzung ist nicht zwingend an eine bestimmte Tankstellenkette gebunden, erbringt aber einen höheren Preisnachlass, wenn Vertrags-tankstellen der Fa. X benutzt werden. Der Preisnachlass bemisst sich zur Zeit unter Berücksichtigung des Tankumsatzes der Rettungsfahrzeuge für Dieselkraftstoff auf 1,2 Cent je Liter.

Diesem nach Umsatzhöhe gestaffelten Preisnachlass steht ein Serviceaufschlag gegenüber, den die Firma als Entgelt für ihre Dienstleistungen erhebt. Der Aufschlag beträgt 0,7 v.H. bei Dieselkraftstoff und 1,5 v.H. bei Kraftstoff für Benzinmotoren.

Mit der Umstellung des Tankabrechnungsverfahrens wurde im Rettungsdienst ab 1.8.2003 begonnen. Die Rechnungsprüfung hat die zum Prüfungszeitpunkt beim Fachdienst vorliegenden Abrechnungsunterlagen ausgewertet und festgestellt, dass bezogen auf einen Zeitraum von sieben Monaten Nachlassbeträge in Höhe von 815,02 € gut geschrieben und Servicezuschläge in Höhe von 540,02 € berechnet worden sind. Für die Anfangsmonate August und September 2003 wurden keine Nachlassbeträge gutgeschrieben.

Insgesamt gesehen ergibt sich durch das neue Tanksystem neben der Verringerung des Verwaltungsaufwandes eine finanzielle Verbesserung, die auf ein ganzes Jahr hochgerechnet bei ca. 500,-- € liegen dürfte.

Die Rechnungsprüfung regt deshalb an, das Tankkartensystem auch für die Fahrzeuge des Katastrophenschutzes zu nutzen und den Vertrag mit der Firma X diesbezüglich zu erweitern, da der dann erhöhte Kraftstoffumsatz sich vorteilhaft auf die Nachlasshöhe auswirken würde.

Hinweis/  
Empfehlung

Auch wenn sich der unmittelbare finanzielle Vorteil für den Kreis Pinneberg durch die Einführung der Tankkarten in einem relativ geringen Betrag ausdrückt, stellt die Umstellung des Verfahrens mit Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eine deutliche Verbesserung dar. Seitens des Fachdienstes sollte deshalb geprüft werden, ob noch nachträglich eine Anerkennung als Verbesserungsvorschlag im Sinne der Kreisrichtlinien mit einer angemessenen Prämierung in Betracht kommt.

Unabhängig von den realisierten Verbesserungen ist aus Sicht der Rechnungsprüfung kritisch zu vermerken, dass es sich bei dem Angebot der Firma X um eine Dienstleistung handelt, die unter die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) fällt, so dass die Auswahl des Unternehmens im marktwirtschaftlichen Wettbewerb und unter Beachtung des Vergaberechtes hätte erfolgen müssen. Tatsächlich sind jedoch nach Aktenlage keine Vergleichsangebote anderer Firmen mit derartigen Systemen eingeholt und ausgewertet worden.

Beanstandung

Des Weiteren besteht mit der Firma X kein schriftlicher Vertrag, der beispielsweise die Bedingungen für den Preisnachlass und den Servicezuschlag regelt.

Lediglich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma sind durch den Fachdienst schriftlich anerkannt und bestätigt worden. Alle anderen Vereinbarungen beruhen offenbar auf den damaligen mündlichen Absprachen. Der Fachdienst verfügte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einmal über Unterlagen, aus denen sich die Staffelung der Nachlassbeträge aufgrund der Umsätze ergibt.

Unter den gegebenen Umständen besteht mangels nachvollziehbarer vertraglicher Regelung die Gefahr, dass der Vertragspartner einseitig die Konditionen zum Nachteil des Kreises verändern kann. Dadurch könnte der wirtschaftliche Vorteil für den Fachdienst schnell wegfallen. Sollte diese Situation künftig eintreten, hat der Fachdienst die Möglichkeit, darauf durch sofortige Kündigung des Vertrages zu reagieren. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sehen eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor.

**Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

*Bestrebungen zur Einführung von Tankkarten bestanden im Rettungsdienst schon seit 1995. Mit der Einführung sollte der enorme Arbeitsaufwand bei der Abwicklung von Tankrechnungen des Rettungsdienstes minimiert werden. Mit Einführung der DKV-Tankkarten wurde dieses Ziel erreicht.*

*Im Rahmen der Bemühungen geeignete Tankkarten für den Rettungsdienst einzuführen, wurden Informationen und Unterlagen von verschiedenen Mineralölgesellschaften eingeholt. Deren Dienstleistungsangebote entsprachen jedoch nicht den Erwartungen des Rettungsdienstes. Die Auswahl für den jetzigen Vertragspartner wurde getroffen, weil dieser am flächendeckendsten in ganz Deutschland, auch im ländlichen Bereich sowie europaweit vertreten ist. Mit der Karte können auch Mautgebühren bezahlt werden. Da mit mehreren Mineralölgesellschaften zusammengearbeitet wird, steht unseren Rettungswachen immer mindestens eine nahegelegene Tankstelle zur Verfügung. Die Zusammenarbeit klappt optimal, es sind bisher noch keinerlei Differenzen aufgetreten.*

*Vor der schriftlichen Antragstellung und Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Firma wurde der Fachdienst Recht eingeschaltet. Das Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen erfolgte nach Beratung, da die Geschäftsbeziehungen jederzeit durch uns gekündigt werden können, ohne Einhaltung einer Frist.*

*Beim Vertragspartner gibt es keine Unterlagen, die eine Staffelung der Nachlassbeträge nach Umsatzvolumen beinhalten. Diese Nachlässe sind von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig und beruhen auf reiner Verhandlungsbasis.*

*Eine Änderung der Konditionen wird immer vorher angezeigt. Sollte sich diese nachteilig für den Kreis auswirken, würde der Vertrag sofort beendet.*

*Leider ist es bei der Umsetzung der Einführung der Tankkarten versäumt worden, die Vergabe unter den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) durchzuführen. Die Vorgaben werden zukünftig beachtet werden.*

*Eine Erweiterung des Vertrages auf die Fahrzeuge des Katastrophenschutzes wird angestrebt.*

### **3.10 Gewährung von Leistungsprämien**

#### **3.10.1 Rechtliche Grundlagen**

Die herrschende Meinung der am Modernisierungsprozess beteiligten Parteien ist, dass der Prozess der Verwaltungsmodernisierung durch die Einführung leistungs- und erfolgsabhängiger Bezahlungskomponenten unterstützt werden sollte. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert und die notwendigen Grundlagen auf bundes- und landesrechtlicher Ebene für beamtete Arbeitnehmer geschaffen. In Schleswig-Holstein wurde am 08.02.2000 die Leistungsprämienverordnung (LPVO) aufgrund der geänderten Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes verabschiedet. Hiermit hat sich der schleswig-holsteinische Gesetzgeber entschieden, auf die Zahlung von Leistungszulagen, die auf bundesrechtlicher Ebene vorgesehen ist, zu verzichten. Begründet wird dies unter dem Hinweis, dass durch die Leistungsstufenverordnung, also durch das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen, ein Instrument zur Anerkennung einer dauerhaft herausragenden Leistung eines Arbeitnehmers zur Verfügung steht. Mit der Leistungsprämie sollen demnach besondere Einzelleistungen der Arbeitnehmer honoriert werden.

Für Angestellte im öffentlichen Dienst gibt es bislang nur in Nordrhein-Westfalen eine tarifvertragliche Regelung über die Zahlung von Leistungsprämien. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt gescheiterten Verhandlungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden hat die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) im Jahr 1995 eigene Richtlinien über die Zahlung von Leistungsprämien und –zulagen erlassen.

#### **3.10.2 Regelungsmodelle**

Mehrere kommunale Arbeitgeber haben zwischenzeitlich eine Regelung über die Zahlung von Leistungsprämien und –zulagen mit ihren Arbeitnehmern getroffen. Fast allen Regelungen, wie auch dem Tarifvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen, liegt die Bemessung einer Leistung des Arbeitnehmers auf der Basis einer freiwillig geschlossenen Zielvereinbarung zugrunde. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Bewilligung einer Leistungsprämie durch eine objektive Bewertung über die Zielerreichung ermöglicht wird. In einem Landkreis wurde hingegen ein neues, einheitliches Beurteilungssystem zur Leistungsfeststellung (für die Gewährung von Leistungsstufen und –zulagen) eingeführt. Dieses Beurteilungssystem behält aber die bekannten Vor- und Nachteile von Leistungsbeurteilungen durch Vorgesetzte.

Ein Vorteil eines einheitlichen Systems der Leistungsfeststellung besteht darin, dass hierdurch eine grundlegende Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer verhindert werden kann. Nur ein transparentes, nachvollziehbares Bewertungssystem schafft die notwendige Vertrauensbasis. Ein Nachteil der Beschränkung auf die Bewertung anhand von Zielvereinbarungen ist die fehlende Honorierung von herausragenden Leistungen, denen keine Zielvereinbarung zugrunde liegt. Wurde keine Vereinbarung im Vorwege getroffen, ist eine Sonderzahlung aufgrund der geschilderten Regelung ausgeschlossen. Dies führt zu einem unflexiblen System, da dem Arbeitsablauf jegliche Spontaneität genommen werden kann. Falls eine Arbeitssituation eine vorübergehende herausragende Leistung vom Arbeitnehmer verlangt, müsste dieser vor der Aufgabenerledigung erst zu einer Zielvereinbarung mit dem Arbeitgeber gelangen. Dies kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen, nicht jeder anfallende Arbeitsprozess kann aber solange hinausgeschoben werden. Das geschilderte Problem verdeutlicht, dass neben der einheitlichen Leistungsfeststellung aufgrund von Zielvereinbarungen auch flexibel zu handhabende Komponenten in die Regelung einfließen sollten. Diese Flexibilität geht natürlicherweise auf Kosten der Nachvollziehbarkeit durch andere Arbeitnehmer und sollte daher nur in Ausnahmefällen Anwendung finden.

In der Regel entscheidet eine Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern des Arbeitgebers und Personalrates, über die eingehenden Anträge/Vorschläge aus den Fachdiensten.

### **3.10.3 Derzeitige Situation in der Kreisverwaltung Pinneberg**

Auch in der Kreisverwaltung Pinneberg gibt es einen Konsens über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer leistungsabhängigen Bezahlungskomponente. Letztlich ist bislang die Umsetzung dieser gemeinsamen Willenserklärung nicht gelungen. Daher wurde in der Vergangenheit beim Kreis eine Leistungsprämie oder –zulage nur in wenigen Ausnahmefällen gewährt. Aufgrund der sehr geringen Zahl der Fälle hat sich die ursprünglich beabsichtigte Prüfung der Zahlung von Leistungsprämien als nicht sinnvoll und entbehrlich herausgestellt.

Die Dienststelle favorisiert eine Regelung, die eine Leistungsbewertung anhand von Zielvereinbarungen erlaubt. Diese Zielvereinbarungen sollen aus den gerade in der Anpassung befindlichen Personalentwicklungsgrundsätzen abgeleitet werden. Daher ist die Einführung eines Anreizsystems beim Kreis Pinneberg erst nach der Neuausrichtung der Personalentwicklungsgrundsätze zu erwarten. Dieses Anreizsystem soll durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Dienststelle und Personalrat beim Kreis Pinneberg implementiert werden.

#### **3.10.4 Hinweise zu einer möglichen Umsetzung in der Kreisverwaltung Pinneberg**

Auch das RPA sieht eine Erweiterung der Vergütung/Besoldung im öffentlichen Dienst um eine Leistungskomponente als einen wichtigen Baustein bei der Verwaltungsreform an, da hierdurch eine leistungs- und erfolgsorientierte Arbeitsweise gefördert wird und damit die Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns erhöht werden könnte. Aus den genannten Gründen wird die grundsätzlich positive Haltung aller Beteiligten zu dieser Neuregelungsmöglichkeit innerhalb der Kreisverwaltung begrüßt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dieses Instrument nicht isoliert angewendet, sondern im Rahmen der Personalentwicklungsgrundsätze auch von weiteren, immateriellen Motivationsanreizen begleitet werden sollte. Beispielsweise zählen hierzu die Delegation von Verantwortung und die Fortbildung/Qualifizierung der Mitarbeiter.

In allen bisher umgesetzten Modellen der kommunalen Arbeitgeber sollen sich die zusätzlichen leistungsbezogenen Vergütungen auf Dauer durch die sich ergebenden Einspareffekte selbst tragen und teilweise sogar einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Zumindest eine Anschubfinanzierung ist aber notwendig. Aufgrund der kurzen Laufzeit der bisherigen Projekte ist eine Aussage über die finanzielle Tragfähigkeit der Anreizsysteme noch nicht abschließend möglich. Bedingt durch die schwierige Haushaltslage der Mehrheit der Kommunen wäre eine Selbstfinanzierung aber ein wesentlicher Faktor für das Fortbestehen der Projekte.

Sobald sich bei der Kreisverwaltung ein entsprechendes Anreizsystem etabliert haben sollte, wird sich das RPA erneut mit dieser Thematik befassen.

## **4 Feststellungen aus dem Bereich der Kliniken des Kreises**

### **4.1 Externe Gutachterkosten und Beraterleistungen**

#### **4.1.1 Auftragsvergaben aus dem Bereich der Kliniken des Kreises**

Im Klinikbereich sind in insgesamt 25 Fällen externe Beratungs- bzw. Gutachterleistungen mit einem Gesamtvolumen von brutto rd. 400.000,-- € beauftragt worden.

Davon werden nachfolgende Einzelvorgänge mit einer Auftragshöhe von mehr als 5.000,-- € dargestellt:

- 4.1.1.1** Mit Vertrag vom 24. / 26.11.2003 wurde das Beratungsunternehmen M. mit der Erstellung eines Konzeptes für die strategische Neuausrichtung der Kliniken beauftragt. Das Nettohonorar beträgt pauschal 116.600,-- € zuzüglich einer Nebenkostenpauschale in Höhe von netto 8.000,-- €. Insgesamt sind entsprechend den vereinbarten Leistungsphasen und Zahlungsterminen 144.536,-- € bezahlt worden.

Der Beauftragung ging eine intensive Suche nach einem fachlich geeigneten Beratungsunternehmen voraus. Insgesamt wurden 24 Firmen eingeschaltet und um Vorstellung ihrer Konzepte in Verbindung mit einem Angebot gebeten.

Die Auswahlentscheidung zugunsten der Fa. M. erfolgte nach vorher festgelegten Bewertungskriterien und nach der Vorstellung der Konzepte im Auswahlgespräch am 27.10.2003.

Mit der Rechnungsprüfung war abgestimmt, kein förmliches Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) durchzuführen, weil nach der Übergangsregelung des MFG für vor dem 1.10.2003 bereits begonnene Auftragsvergabe-maßnahmen die Anwendung der VOF entbehrlich war.

Auch die inhaltliche Vertragsgestaltung fand zum Teil mit beratender Begleitung durch die Rechnungsprüfung statt, wobei die Zahlungsbedingungen (Höhe der Abschlagszahlungen und Zahlungstermine) den vorgesehen Projektphasen angepasst wurden.

Das umfangreiche Gutachten mit dem entwickelten Konzept zur strategischen Neuausrichtung der Kliniken und den konkreten Handlungsempfehlungen beispielsweise zur Führungs- und Organisationsstruktur und Rechtsformänderung diente dem Kreistag als Basis für die inzwischen bereits umgesetzten Maßnahmen.

- 4.1.1.2** Im Rahmen des Change-Prozesses und aufbauend auf dem Konzept der Firma M. zur strategischen Neuausrichtung der Kliniken wurde am 21.4.2004 das Beratungsunternehmen K. zur Unterstützung für verschiedene Teilprojekte mit dem Ziel der Neupositionierung der Kliniken als moderner Gesundheits-Dienstleister beauftragt.

Die im Vertrag dargestellten Beratungsleistungen umfassen ein Gesamthonorar von pauschal 115.000,--€ zuzüglich Mehrwertsteuer. Für darüber hinausgehende Beratungsleistungen wird ein Honorar in Höhe von 1.900,-- € (zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Berater und Tag berechnet.

Dieser Tagessatz erscheint im Vergleich zu anderen Unternehmen sehr hoch. Bemerkenswert ist auch die Vertragsregelung, wonach die inhaltliche Unterstützung nicht die juristische Überprüfung enthält. Das Unternehmen bietet hier die Weiterbeauftragung einer qualifizierten Rechtsanwaltskanzlei zu Lasten des Auftraggebers an. Insofern dürfte noch mit zusätzlichen Rechtsberatungskosten zu rechnen sein.

Hinweis/

Eine Besonderheit bei dieser Beauftragung besteht darin, dass das Beratungsunternehmen K. die Leistungen nicht selbst erbringt, sondern mit Kenntnis und Billigung der Geschäftsführung der Kliniken eine Unterbeauftragung an eine andere Beratungsfirma vorgenommen hat.

Der Vertragsabschluss erfolgte im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung, obwohl die Rechnungsprüfung die Auffassung vertreten hatte, dass eine zwingende Eilbedürftigkeit als rechtfertigender Ausnahmesachverhalt zur Abweichung von den Vergabevorschriften des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes nicht ersichtlich sei. Im Interesse der Rechtssicherheit empfahl das RPA, eine Vergabebekanntmachung entsprechend § 5 Abs. 1 der VOF vorzunehmen und wegen der vertragsrechtlichen Inhalte zusätzlich den Fachdienst Recht beratend einzuschalten. Beiden Anregungen ist der Eigenbetrieb unter Hinweis auf die Notwendigkeit zum dringlichen Handeln mit dem Ziel der Vermeidung eines größeren Defizites bei den Kliniken nicht gefolgt.

- 4.1.1.3** Das Beratungsunternehmen K. hat inzwischen einen weiteren Beratungsauftrag von den Kliniken erhalten. Dabei geht es um die Mitwirkung bei der Suche und Auswahl der Positionen „Chefarzt“ und „Ltd. Sektionsarzt Gastroenterologie“.

Der vorgesehene Leistungsumfang wird Honorarkosten in Höhe von brutto 63.800,-- € (zuzüglich Fahrtkosten und Auslagen in effektiver Höhe) verursachen, wobei in dieser Summe die entstehenden Anzeigenkosten von voraussichtlich zusammen ca. 20.000,-- € nicht enthalten sind.

Die Rechnungsprüfung hat Bedenken gegen die Auftragserteilung erhoben und eine deutliche Reduzierung des Leistungskataloges zur Senkung und möglichst Halbierung der Beraterkosten angeregt.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

- 4.1.1.4** Mit einem Beratungsunternehmen für das Gesundheitswesen (Firma S) besteht seit Ende 2000 ein zeitlich nicht befristeter Rahmenvertrag zur Erbringung von Beratungs- und Planungsleistungen im EDV-, Medizintechnik- und Organisationsbereich.

Zu den Bedingungen des Rahmenvertrages wurde die Firma im Jahre 2003 erneut als Berater in die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und Konzeptionen für den notwendigen Wechsel nach dem überraschenden Ausstieg (Betriebsübernahme) des bisherigen KIS-Software-Lieferanten einbezogen.

Im Erfassungszeitraum erfolgten fünf Einzelaufträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 21.073,46 €.

Sowohl der Rahmenvertrag als auch der Einzelauftrag vom 29.8.2003 (Bewertung der Krankenhaussysteme und KIS-Auswahl) über 11.687,-- € lagen dem RPA zur vorherigen Prüfung nicht vor.

Beanstandung

Für diese Leistungen wurden 8.283,56 € (KIS-Konzeption) und 5.278,46 € (KIS-Auswahl) abgerechnet, so dass sich insgesamt ein Rechnungsbetrag in Höhe von 13.562,02 € ergibt, welcher die Auftragssumme übersteigt. Ein Nachauftrag über den Mehrbetrag wurde nicht erteilt. Die Gründe für die Differenz zwischen der Auftragshöhe und den abgerechneten Leistungen waren aus den vom Eigenbetrieb vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Beanstandung

- 4.1.1.5** Das Consulting-Unternehmen W. wurde am 27.06.2003, 06.10.2003 und 12.02.2004 mit einer Kostenanalyse für die Zentralapotheke, einer Analyse des medizinischen Bedarfes und der Kodierqualität der Kliniken beauftragt.

Die Prüfung der Kodierqualität hängt mit der Umstellung der Krankenhäuser ab 2003 auf das DRG-System zusammen, wodurch sämtliche Leistungen mit Ausnahme der Psychiatrie über Fallpauschalen mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Höhe der Fallpauschalen wiederum hängt von der Qualität der Verschlüsselung / Kodierung der Diagnosen und der Behandlungs-Prozeduren durch die Ärzte ab.

Somit stellt die Kodierqualität eine wesentliche Einflussgröße auf die Erlöse dar.

Bisher sind Honorarleistungen in Höhe von insgesamt 26.706,68 € in Rechnung gestellt worden, wobei die Rechnung für die letzte Beauftragung aus 2004 noch fehlt.

Eine Beteiligung der Rechnungsprüfung an diesen Beauftragungen hat nicht stattgefunden.

Beanstandung

Der Eigenbetrieb hat zwar die einzelnen Ergebnisberichte des Consulting-Unternehmens vorgelegt; aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob und in welcher Weise die Feststellungen und Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Insofern kann vom RPA auch nicht beurteilt werden, ob den entstandenen Aufwendungen ein entsprechender Nutzeffekt gegenübersteht.

- 4.1.1.6** Ein anderes Consulting-Unternehmen (Fa. H.) wurde am 29.07.2003 mit der Laborberatung der Kliniken beauftragt, weil die Überlegung bestand, die Laboratorien in den einzelnen Häusern an ein Fremdlabor zu vergeben. Das Unternehmen erstellte ein Konzept für die Beibehaltung der Laboratorien mit wirtschaftlicher Ausrichtung und möglicher Kostenreduktion um etwa ein Drittel der Gesamtkosten.

Auf der Grundlage eines Tagessatzes von 1.250,-- € einschließlich Reisekosten und Hotelunterkunft entstanden Honorarkosten von 7.250,-- €. Aufgrund einer mündlichen Nachbeauftragung stellte die Firma für die Wahrnehmung eines späteren Termines nachträglich noch einen Tagessatz in Höhe von 1.450,-- € in Rechnung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch für kleinere Beauftragungen die schriftliche Form notwendig ist, um eine spätere Prüfung und Anweisung des in Rechnung gestellten Betrages zu ermöglichen.

Hinweis/

Ob und in welchem Ausmaß die im Konzept dargestellte Kostenreduzierung inzwischen erreicht werden konnte, geht aus den dem RPA vorgelegten Unterlagen nicht hervor.

- 4.1.1.7** Das Consulting-Unternehmen E. leistete Anfang des Jahres 2004 Unterstützung bei der Auswahl des Krankenhausinformationssystems. Für 39,5 Beratungsstunden zum Stundensatz von netto 125,-- € zuzüglich Reisekosten fielen Honorarkosten in Höhe von 7.903,60 € an. Die freihändige Beauftragung ist in vergaberechtlicher Hinsicht unbedenklich; es wurde jedoch kein schriftlicher Auftrag mit Festlegung der Konditionen erteilt.

Beanstandung

- 4.1.1.8** Zur Unterstützung der Kliniken bei allen Einkaufsverhandlungen im Bereich des medizinischen Sachbedarfs mit dem Ziel der Kostensenkung hauptsächlich bezogen auf die Zentralapotheke wurde am 08.12.2003 die Unternehmensberatungsfirma P. beauftragt. Der Vertrag hat eine 1-jährige Laufzeit vom 01.01. bis 31.12.2004 und sieht eine ausschließlich erfolgsbezogene Vergütung der Leistungen mit 25 v.H. der nachgewiesenen Kosteneinsparung vor.

Die Rechnungsprüfung ist an diesem Vertragsabschluss nicht beteiligt worden und hat noch keine Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Ausmaß sich tatsächlich Einsparungen beim medizinischen Sachbedarf durch die Beratungshilfe ergeben haben und in welcher Höhe Vergütungsleistungen erfolgt sind. Über den Vertrag hinaus sind von den Kliniken keine weiteren Unterlagen vorgelegt worden.

Beanstandung

- 4.1.1.9** Aufgrund des Beratungsvertrages vom 24.2.2004 stellte die Fa. D. als 1., 2. und 3. Rate bisher Honorarleistungen in Höhe von jeweils 15.853,34 € in Rechnung.

Trotz Anforderung wurden der Rechnungsprüfung außer den Rechnungsablichtungen weder der zugrunde liegende Beratungsvertrag noch andere Unterlagen vorgelegt. Es sind deshalb keine Aussagen darüber möglich, aus welchen Gründen die Beratungsleistungen beauftragt wurden und was konkret bewirkt worden ist.

Eine Einschaltung der Rechnungsprüfung vor Vertragsabschluss ist offenbar nicht erfolgt. Ebenso bleibt unklar, ob die vergaberechtlichen Anforderungen des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (MFG) beachtet wurden, welche allerdings nicht relevant sind, wenn es sich allein um rechtliche Beratungsleistungen handelt, weil diese von der Anwendung des MFG ausgenommen sind.

Beanstandung

- 4.1.1.10** Seit Januar 2004 erfolgt eine rechtliche Beratung der Kliniken hinsichtlich der Änderung der Rechts- und Organisationsform durch das Rechtsanwaltsbüro B.

Am 04.03.2004 nahm das Büro eine Zwischenabrechnung für Honorarkosten zuzüglich Spesen in Höhe von 18.043,65 € vor, wobei zunächst 56 Stunden zu je 250,-- € abgerechnet wurden. Die Honorarbedingungen waren zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung weder bekannt noch vereinbart; ursprünglich war eine Pauschalabrechnung vorgesehen.

Beanstandung

Eine nähere Prüfung durch das RPA war mangels der Vorlage weiterer Unterlagen in dieser Sache nicht möglich.

- 4.1.1.11** Eine weitere rechtliche Beratung der Kliniken findet durch das Rechtsanwaltsbüro N. statt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Honorarkosten in Höhe von 14.234,40 € entstanden. Unterlagen über diese Beauftragung sind dem RPA nicht vorgelegt worden.
- 4.1.1.12** Mit Herrn M. bestand seit dem 01.11.2003 ein Beratervertrag auf Honorarbasis (je Einsatztag) zur Funktion des kaufmännischen Leiters der Kliniken, welcher zunächst bis zum 31.03.2004 befristet war und im Februar 2004 bis zum 31.08.2004 verlängert wurde.

Die zwischen dem Landrat und dem Berater geschlossene Zielvereinbarung vom 9.12.2003 sieht u.a. vor, dass sich die selbständige Tätigkeit auf das operative Geschäft (Maßnahmen der kaufmännischen Leitung) bezieht und für das Geschäftsjahr 2004 ein finanziell ausgeglichenes Ergebnis über alle vier Kliniken (Konzern) zu erreichen ist.

Die Rechnungsprüfung war beim Zustandekommen dieses Beratungsvertrages nicht beteiligt, sondern wurde erst vor Verlängerung des Vertrages zur Prüfung eingeschaltet. Vergaberechtlich bestanden keine Bedenken, weil es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, die zum Zeitpunkt der Auswahl noch nicht unter die Anforderungen des am 01.10.2003 in Kraft getretenen Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes fiel, welches seitdem eine entsprechende Anwendung der VOF für freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes vorsieht und eine Übergangsregelung für schon begonnene Maßnahmen enthielt.

Nachdem sich der Fachdienst Recht inhaltlich mit den Vertragsbedingungen befasst hatte und die Verlängerung des Vertrages zu einer Verminderung des Honorars führte, bestanden aus Sicht der Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die Vertragsverlängerung.

- 4.1.1.13** In der Auflistung der Kliniken über die bestehenden Beratungsverträge sind auch die aus 1995 stammenden Vereinbarungen über Energiekosten-Controlling in den Häusern Elmshorn, Pinneberg und Wedel mit der Firma E. enthalten. Im Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.03.2004 sind Leistungsentgelte in Höhe von 11.043,36 € zur Auszahlung gekommen.

Inhaltlich hatte die Rechnungsprüfung sich mit diesen Verträgen bereits im Kreisprüfungsbericht für das Haushaltsjahr 1999 befasst. Im Anschluss an die damalige Prüfung hatte der Geschäftsführer seinerzeit angekündigt, die Verträge kündigen zu wollen. Es ist nicht bekannt, aus welchen Gründen von dieser Absicht Abstand genommen worden ist. Neuere Unterlagen über die Beratungstätigkeit sind dem RPA nicht vorgelegt worden.

- 4.1.1.14** Für das Klinikum Elmshorn wurden im abgefragten Zeitraum Beratungsleistungen an die Firma L mit einem Auftragsvolumen in Höhe von 7.143,24 € beauftragt.

Nähere Unterlagen über diese Beauftragung wurden von den Kliniken nicht vorgelegt, so dass keine Beurteilung über Inhalt und Abwicklung der Beauftragung durch die an der Beauftragung nicht beteiligte Rechnungsprüfung möglich ist.

- 4.1.1.15** Am 26.05.2000 schloss das Krankenhaus Wedel einen Beratungsvertrag mit einem leitenden Mitarbeiter eines Hygiene Institutes im Rahmen der dafür erteilten Nebentätigkeitserlaubnis. Der übertragene Aufgabenbereich bezog sich darauf, dem Krankenhaus die zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen und bei deren Umsetzung zu unterstützen.

Als Honorar für diese Leistungen wurde ein Betrag in Höhe von jährlich 7.000,-- DM zuzüglich Umsatzsteuer zuzüglich anfallender Laborkosten vereinbart.

Der zunächst auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag (automatische Verlängerung, wenn nicht gekündigt) wurde durch das Krankenhaus zum 31.03.2004 mit Hinweis auf Kostengründe wegen der verschlechterten finanziellen Lage beendet.

- 4.1.1.16** Am 06.04.2004 beauftragten die Kliniken die Firma A. mit Beratungsleistungen für das Krankenhaus Wedel zur Umsetzung der integrierten Versorgung für die Leistungserbringergemeinschaft in Wedel.

Hintergrund dieser Beauftragung ist die durch das Gesundheitsmodernisierungs-Gesetz geforderte integrierte Versorgung der Patienten und damit zusammen hängende abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Die Bezahlung sämtlicher Leistungsbereiche wird in einer Komplex-Pauschale zusammen gefasst.

Da das Ärztenetzwerk in Wedel bereits mit der o.g. Firma zusammen arbeitete und das Krankenhaus Wedel in die integrierte Versorgung mit dem Ärztenetzwerk einbezogen werden sollte, erfolgte eine gemeinsame Beauftragung mit dem Ärztenetzwerk, wobei die entstehenden Kosten in Höhe von jährlich 10.231,20 € (einschl. Umsatzsteuer) zu 2/3 vom Krankenhaus und zu 1/3 von der Ärztegemeinschaft getragen werden. Bis zum Prüfungszeitpunkt war ein Teilbetrag in Höhe von 2.273,60 € zur Auszahlung gekommen.

Vergaberechtliche Anforderungen an die Auftragserteilung sind nicht von Bedeutung, weil es sich um freiberufliche Leistungen handelt, deren Auftragswert unter der Wertgrenze des MFG zur entsprechenden Anwendung der VOF liegt.

**Der Eigenbetrieb „Kliniken des Kreises“ hat zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

**Zu 4.1.1.2:**

*Der von dem Beratungsunternehmen K kalkulierte Honorarsatz pro Berater und Tag wird im Vergleich zu anderen Unternehmen als „sehr hoch“ bezeichnet. Der Geschäftsführung erscheint dieser Tagessatz im Vergleich zu den notwendigen Prozessveränderungen im Krankenhausbereich nicht zu hoch, weil angesichts des bisherigen Defizits der Kliniken und der vom Bundesgesetzgeber avisierten, weiteren Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen kompetent und kurzfristig durch erfahrene Berater gehandelt werden muss; um Arbeitsplätze im Kreis Pinneberg zu sichern und die Bevölkerung des Kreises weiterhin wohnortnah medizinisch zu versorgen. Daher wurde auch das erfahrene Beratungsunternehmen K gewählt, um den Gesamt-Changemanagement-Prozess strukturiert und stringent zu leiten, aber im Innenverhältnis das Spezialunternehmen Firma PGMM für die Erarbeitung der fein-medizinischen Strategie je Standort einzubinden.*

Ergänzung: Nach heutigem Kenntnisstand hat sich diese Planung mehr als bewährt. Die vorgenannten Gründe sind auch Anlass, dass ohne vorherige Vergabebekanntmachung mit der Beratung begonnen worden ist.

#### **Zu 4.1.1.3:**

Hinsichtlich der Bedenken wegen der Auftragserteilung des Beratungsunternehmens K für die Suche und Auswahl der Positionen Chefarzt und leitender Sektionsarzt: wegen der großen Anzahl der Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, insbesondere in dem bisherigen Chefarztbereich war große Eile geboten. Zur Höhe der Honorarkosten einerseits wird bemerkt, dass allein diesem Klinikbereich durch die Aktivitäten des Medizinischen Dienstes, etc. ein Verlust für das Jahr 2004 in Höhe von mehr als 1 Mio. Euro drohte, und zwar zum Zeitpunkt vor der Auftragsvergabe. Auch hier kann jetzt der Erfolg der massiven Bemühungen vermeldet werden, weil bis spätestens der 43. KW mit einer Bindung der beiden leitenden Ärzte zu rechnen ist und einer jeweiligen Dienstaufnahme noch in diesem Jahr, mit der Folge, dass dann gegengesteuert wird.

#### **Zu 4.1.1.6:**

Für die Laborberatung der Kliniken wurde die Firma H. beauftragt. Ergänzend zu den dem RPA vorgelegten Unterlagen wird mitgeteilt, dass die jeweiligen Labore an den Standorten Uetersen und Wedel stillgelegt worden sind (im Dezember 2003 und April 2004). Die weiteren Vorschläge des Gutachtens werden noch abgearbeitet, wegen der vielfältigen anderen Aufgaben auf Grund des Changemanagements ist damit spätestens Anfang 2005 zu rechnen.

#### **Zu 3.1.4.7:**

Das Consulting-Unternehmen E musste kurzfristig und einmalig im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens für die EDV als Zweitmeinung eingeschaltet werden. Zur Erinnerung: Bereits seit 2002 gab es in den Kliniken Überlegungen für ein neues EDV-System, die jedoch nicht vorankamen. Andererseits zeichnete sich Ende 2003 ab, dass der Support für das System „Forum Klinikum“ mit Herbst 2004 eingestellt werden würde. Hier bestand dringlicher Nachholbedarf. Die Entscheidung für die Software der Firma GWI erwies sich zunächst auf Grund diverser interner Strömungen als sehr schwierig, jedoch im Nachhinein als die einzig richtige Lösung, insbesondere wenn wie jetzt bekannt geworden ist, dass die Berliner Krankenhäuser (VIVANTES) diese Software ebenfalls einführen.

**Zu 4.1.1.8:**

*Die Unternehmensberatungsfirma P hat nach derzeitigem Kenntnisstand erreicht, dass die Einkaufspreise in großen Segmenten des medizinischen Bedarfs für dieses Jahr und die Folgejahre um ca. 150.000 Euro niedriger ausfallen werden. Die erfolgsbezogene Vergütung wird nur für die nachgewiesene Kosteneinsparung bezogen auf 1 Jahr berechnet, danach kommt die Kosteneinsparung zu 100% den Kliniken zu Gute.*

**Zu 4.1.1.10:**

*Das Rechtsanwaltsbüro B ist in Bezug auf die Durchführung von Rechtsform- und Organisationsänderungen von kommunalen Krankenhäusern ausgewiesen und gilt als besonders erfahren. Die Honorarbedingungen sind als für solche Verfahren üblich einzustufen; der bekannte Stundensatz ist angesichts der hohen Fachlichkeit und zeitnahen Erledigung der Aufgabe als bei Weitem nicht überhöht einzustufen. Auf Grund unserer Situation konnte kein Pauschalpreis verhandelt werden.*

**4.2 Beauftragung eines Inkassounternehmens zur Beitreibung von offenen Forderungen an Selbstzahler**

4.2.1 Der Eigenbetrieb bedient sich seit April 1999 eines Inkassounternehmens zur Beitreibung von offenen Forderungen an Selbstzahler. Die Rechnungsprüfung hat untersucht,

- welche Leistungen vom Unternehmen erbracht werden,
- welche Kosten dafür entstehen,
- wann das Unternehmen beauftragt wird,
- in welcher Höhe Geldeingänge in den Jahren 2001 bis 2003 durch das Unternehmen zu verzeichnen waren,
- in welchen Zeitabständen das Unternehmen die Geldeingänge mit dem Eigenbetrieb abrechnet,
- welchen Stand die im Jahr 2003 zum Inkasso gegebenen Vorgänge zum Prüfungszeitpunkt (Anfang September 2004) erreicht haben,
- welche Vorteile in der Beauftragung zu sehen sind,

#### **4.2.2 Leistungen des Inkassounternehmens**

Das Unternehmen übernimmt für den Auftraggeber das kaufmännische Mahnverfahren (schriftlich und telefonisch), wozu auch die Suche nach Schuldnern gehört, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Nach zusätzlicher Einverständniserklärung des Eigenbetriebs wird das gerichtliche Mahnverfahren durch ein Anwaltsbüro eingeleitet (Beantragung der Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheide bei Gericht). Weiterhin bietet das Unternehmen ein Überwachungsverfahren für ausgeklagte Forderungen an, bei denen ein Titel vorhanden ist. Das Überwachungsverfahren erstreckt sich über die 30-jährige Vollstreckbarkeit des Titels. Zusätzlich können dem Unternehmen Kleinforderungen bis 150 € auf reiner Erfolgsbasis übergeben werden.

#### **4.2.3 Kosten für die Leistungen des Inkassounternehmens**

Die Kosten für die Dienstleistungen gliedern sich auf in eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine Erfolgsprovision bei geleisteter Zahlung. Die Bearbeitungsgebühr ist gestaffelt nach der Höhe des einzelnen Forderungsbetrags und liegt zwischen 15 € für Forderungen bis 250 € und 100 € für Forderungen ab 5.000 €. Nach Erteilung des Inkasso-Mahnauftrags wird die Bearbeitungsgebühr dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt. Das Unternehmen übernimmt allerdings die Bearbeitungsgebühr als Spesen des Gläubigers in die Forderungsaufstellung an den Schuldner. Damit ist sichergestellt, dass dem Eigenbetrieb bei Begleichung der Gesamtforderung die Bearbeitungsgebühr erstattet wird.

Bei Zahlungen der Schuldner, die auf Grund der kaufmännischen und gerichtlichen Mahnverfahren erfolgen, beträgt die Erfolgsprovision 3%. Wenn durch das Überwachungsverfahren Forderungen realisiert werden, die in der Regel bereits vom Eigenbetrieb niedergeschlagen wurden, ist eine Erfolgsprovision von 50% der Leistung zu zahlen. Ebenfalls 50% beträgt die Provision bei Beitreibung von Kleinforderungen bis 150 €. Das Unternehmen berechnet auf die Provisionen Umsatzsteuer. Das RPA geht davon aus, dass es sich in diesen Fällen um marktübliche Konditionen handelt, hat allerdings keine konkreten Vergleichsmöglichkeiten.

#### 4.2.4 Beauftragung des Inkassounternehmens

Bevor das Unternehmen den Inkassoauftrag erhält, werden von der Debitorenbuchhaltung im Abstand von drei Wochen zwei Mahnungen an den Schuldner geschickt. In der zweiten Mahnung wird bereits auf die Einschaltung eines Inkassounternehmens hingewiesen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, wird der Vorgang dem in der Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitarbeiter für dubiose Forderungen zugeleitet. Dieser erstellt eine weitere Mahnung, nochmals mit dem Hinweis auf die Beitreibung der Forderung durch ein Inkassounternehmen. Wenn auch diese Mahnung nicht zum Erfolg führt, wird der Vorgang an das Unternehmen abgegeben.

Bei Unzustellbarkeit der Rechnungen oder der von der Debitorenbuchhaltung versandten Mahnungen wird der Vorgang sofort an den Sachbearbeiter für dubiose Forderungen abgegeben. Dieser versucht dann über die entsprechenden Einwohnermeldeämter und durch Anfragen beim Bundeszentralregister den Aufenthaltsort des Schuldners festzustellen. Ist der Aufenthaltsort so nicht zu ermitteln, wird der Vorgang ebenfalls an das Unternehmen weitergeleitet.

Die Rechnungsprüfung begrüßt, dass der Eigenbetrieb vor der Abgabe des Vorgangs an das Unternehmen alle im Rahmen seiner Möglichkeiten liegenden Maßnahmen trifft, um die Forderungen selbst beizutreiben. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es zur Beschleunigung des Mahnverfahrens zweckdienlicher ist, den Vorgang bereits nach fruchtloser erster Mahnung an den Sachbearbeiter für dubiose Forderungen abzugeben.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

#### 4.2.5 Beigetriebene Forderungen 2001 bis 2003

Aus der folgenden Aufstellung wird ersichtlich, in welcher Höhe Forderungen durch das Unternehmen in den Jahren 2001 bis 2003 beigetrieben wurden und wie viel Erfolgsprovision dafür angefallen ist:

	2001 in €	2002 in €	2003 in €	Gesamt In €
Forderung	57.548,20	69.366,11	63.881,50	190.795,81
davon auf bereits niedergeschlagene Forderungen	5.044,92	5.227,04	5.424,42	15.696,38
Erfolgsprovision (incl. Ust.)	5.400,56	5.869,95	5.401,75	16.672,26
davon für nieder- geschlagene For- derungen (incl. Ust.)	2.915,73	2.791,67	2.267,27	7.974,67

Im Durchschnitt der drei Jahre beträgt die Erfolgsprovision 5.557,42 € (ca. 8,75%) incl. Ust auf sämtliche, davon 2.658,22 € (ca. 50,81%) auf bereits niedergeschlagenen Forderungen.

Um zu ermitteln, ob der Einsatz des Unternehmens wirtschaftlich ist, müsste festgestellt werden, welche Arbeitszeitanteile bzw. Sachkosten bei der Sachbearbeitung für dubiose Forderungen entfallen sind. Da hierüber keine Aufzeichnungen vorliegen, kann lediglich eine Aussage darüber getroffen werden, wie viel Arbeitsstunden in etwa der gezahlten Provision entsprechen. Nach den vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Stundensätzen für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand vom 05.02.2001 entspricht die Provision bei einem Stundensatz von 57 € (gehobener Dienst) insgesamt einer Arbeitszeit von ca. 97 Stunden, davon für bereits niedergeschlagene Forderungen ca. 47 Stunden pro Jahr.

Auf bereits niedergeschlagenen Forderungen sind in den Jahren 2001 bis 2003 insgesamt 15.696,38 € eingegangen. Auch wenn darauf 7.974,67 € Provision zu zahlen waren, verbleiben noch 7.721,71 € für den Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb sieht dieses Ergebnis als Erfolg an. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in der Regel wegen mangelnder Erfolgsaussicht niedergeschlagene Forderungen aus zeitlichen Gründen nicht weiter verfolgt werden können und insofern ohne die Tätigkeit des Unternehmens vermutlich kein Geld hereingekommen wäre.

#### 4.2.6 Abrechnung durch das Inkassounternehmen

In der Regel leisten die Schuldner ihre Zahlungen an das Unternehmen. Dieses erstellt regelmäßig Abrechnungen für den Eigenbetrieb, aus denen die Zahlenden, der eingegangene Betrag und die Erfolgsprovision hervorgehen. Die Abrechnungen werden im Jahresdurchschnitt ca. 14-tägig, also relativ zeitnah erstellt.

#### 4.2.7 Vorgänge in 2003

Im Jahr 2003 sind vom Eigenbetrieb insgesamt 183 Vorgänge mit einer Forderungssumme von 148.728,70 € an das Unternehmen zur Beitreibung gegeben worden. Die Rechnungsprüfung hat untersucht, auf welchem Stand sich diese Vorgänge bis Mitte September 2004 befanden.

Stand	Anzahl der Vorgänge	In %	Forderung in €	In %
Unbefristet niedergeschlagen	97	53,00	62.431,51	41,97
bezahlt	45	24,59	22.493,36	15,12
Über Krankenversicherung bezahlt	9	4,92	13.694,54	9,21
Ratenzahlung	5	2,73	5.533,11	3,72
Vollstreckungsbescheid, Ratenzahlung	4	2,19	5.570,60	3,75
Vollstreckungsbescheid	13	7,10	19.491,29	13,11
Mahnbescheid	3	1,64	2.262,63	1,52
Mahnbescheid bei Gericht beantragt	4	2,19	7.537,44	5,07
Inkassovollmacht zur gerichtlichen Beitreibung	2	1,09	9.446,78	6,35
Aufenthaltort unbekannt	1	0,55	267,44	0,18
<b>Gesamt</b>	<b>183</b>	<b>100,00</b>	<b>148.728,70</b>	<b>100,00</b>

Bemerkenswert ist die hohe Anzahl von niedergeschlagenen Forderungen. Leider war auf den Karteikarten für erledigte Fälle nicht vermerkt, warum die Forderung niedergeschlagen (z. B. Vermögenslosigkeit, Nichtauffindbarkeit) bzw. für welche niedergeschlagenen Forderungen ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid erwirkt wurde.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Sachbearbeiter eine ständig aktualisierte „Warnliste im Zusammenhang mit offenstehenden Forderungen“ an die Krankenhäuser gibt. Darin sind die Patienten aufgeführt, die die Forderungen des Eigenbetriebs nicht beglichen haben mit dem Hinweis, dass bei diesen Patienten die Kostenübernahme vor der Aufnahme zu klären oder die Aufnahme zu versagen bzw. auf die gesetzlich vorgeschriebene Notfallversorgung zu beschränken ist. Nach Informationen der Rechnungsprüfung erfolgt eine Benachrichtigung an den Sachbearbeiter, wenn ein Patient aus dieser Liste in den Häusern erscheint. Die Rechnungsprüfung hält diese Regelung für durchaus sinnvoll und hilfreich.

#### **4.2.8 Vorteile der Beauftragung des Inkassounternehmens**

Als Vorteil sieht die Rechnungsprüfung allein schon die Wirkung auf den Schuldner durch die Tätigkeit des Unternehmens. Es ist zu vermuten, dass die Schuldner den Zahlungsaufforderungen des Eigenbetriebs nicht den Stellenwert beimessen wie den Mahnungen des Unternehmens. Weiterhin hat das Unternehmen, bedingt durch ein EDV-gestütztes Schuldner-Suchsystem und ein Netz von Filialen im ganzen Bundesgebiet, mehr Möglichkeiten als der Eigenbetrieb, den Aufenthaltsort eines Schuldners zu ermitteln. Durch das Überwachungsverfahren können auch bereits niedergeschlagene Forderungen noch realisiert werden.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung bestehen gegen die Fortsetzung der Beauftragung des Inkassounternehmens für die Kliniken keine Bedenken.

### **4.3 Notstromversorgung Klinikum Elmshorn**

#### **4.3.1 Ausgangslage**

Das Klinikum Elmshorn bezieht Strom und Fernwärme von den Stadtwerken Elmshorn. Der derzeitige Stromlieferungsvertrag wurde zuletzt im Jahre 2000 neu ausgehandelt und ist jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.

Die technischen Anlagen zur Stromerzeugung, über die bisher im Blockheizkraftwerk (BHKW) der Stadtwerke auch die Notstromversorgung des Klinikums sichergestellt wurde, sind nach Mitteilung der Stadtwerke abgängig und müssen saniert werden.

Bisher waren den Kliniken keine zusätzlichen Kosten für die Notstromversorgung durch die Stadtwerke entstanden.

#### **4.3.2 Rechtlicher Dissens Kliniken / Stadtwerke zur vertraglichen Grundlage**

Strittig ist zwischen den Kliniken und den Stadtwerken, ob der bestehende Stromliefervertrag die Versorgung mit Notstrom aufgrund langjährigem konkludenten Verhalten auf beiden Seiten und über mehrere Änderungsverträge hinweg faktisch mit einschließt und die Stadtwerke damit zumindest an die Kündigungsfrist dieses Vertrages bindet oder nicht, da eine explizite schriftliche Vereinbarung oder Vertragsklausel über die Notstromversorgung nicht existiert.

Die Stadtwerke vertreten hier die Auffassung, dass die Notstromversorgung nicht Bestandteil des Stromlieferungsvertrages ist und eine gesonderte Vereinbarung mit Kostenregelung auch in der Vergangenheit bereits hätte geschlossen werden müssen, was allerdings in der Praxis unterblieben sei.

Welche der konträren Sachverhalts- und Rechtsauffassungen sich durchsetzen würde, könnte nach Einschätzung des von den Kliniken eingeschalteten Fachdienstes Recht – auch mangels bekannter Präzedenzfälle - letztlich nur gerichtlich geklärt werden.

### 4.3.3 Zeitlicher Ablauf

Nach Auskunft des Leiters der technischen Abteilung der Klinikenzentrale in dem am 02.08.2004 mit dem RPA zum Sachverhalt geführten Gespräch ist etwa seit Ende 2003 bekannt, dass Sanierungsbedarf am BHKW besteht, der auch die bisherigen Anlagen zur Notstromversorgung des Klinikums mit erfasst.

Nach Durchsicht des vorliegenden Schriftverkehrs lässt sich jedoch nicht abschließend rekonstruieren, wann und wem gegenüber hierzu erstmals konkrete Termine und Auswirkungen auf die bestehende Notstromversorgung des Klinikums seitens der Stadtwerke genannt worden sind.

Die Stadtwerke erwähnen hier ein Schreiben vom 01.03.2004, das sich jedoch nicht bei der Akte befand und ggf. direkt an das Klinikum Elmshorn gerichtet war.

Nach Aktenlage fand am 23.03.2004 im Klinikum Elmshorn ein Gespräch zwischen dem Verwaltungsdirektor des Klinikums Elmshorn und Vertretern der Stadtwerke über die von dort geplanten Maßnahmen im BHKW zur künftigen Notstromversorgung des Klinikums und die damit verbundenen Vertragsvorstellungen statt.

Konkrete Termine sind dem hierüber vom Verwaltungsdirektor gefertigten und an die technische Abteilung weitergeleiteten Vermerk vom 24.03.2004 nicht zu entnehmen.

Die Stadtwerke wurden daraufhin Ende März von der technischen Abteilung der Klinikenzentrale schriftlich darüber unterrichtet, dass die Angelegenheit zunächst intern juristisch geprüft und man anschließend wieder Kontakt aufnehmen werde.

Am 29.04.2004 informierten die Stadtwerke die technische Abteilung der Klinikenzentrale zunächst telefonisch, dass ab Ende Juli 2004 keine Gewährleistung für die Notstromversorgung des Klinikums über das BHKW mehr übernommen werde.

Am 06.05.2004 ging dann im Klinikum Elmshorn ein Schreiben der Stadtwerke ein, in dem mitgeteilt wurde, dass eine Notstromversorgung mit der bisherigen Anlage nach dem 31.07.2004 nicht mehr gewährleistet werden könne, man jedoch auch künftig zur weiteren Versorgung des Klinikums mit Notstrom bereit sei.

Dies könne jedoch nur nach Erneuerung der bisherigen Anlage unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen Vorlaufzeit erfolgen und setze die Beauftragung der Stadtwerke durch die Kliniken voraus.

#### **4.3.4 Konditionen Sondervertrag Stadtwerke**

Der von den Stadtwerken hierzu angebotene Sondervertrag sieht ein vom Klinikum zu zahlendes monatliches Entgelt von 4.408,-- € inkl. MwSt. für die Finanzierung der von den Stadtwerken für die Notstromversorgung neu zu schaffenden technischen Vorkehrungen und deren Unterhaltung. über eine Laufzeit von zunächst 15 Jahren vor.

Den Kliniken wird hierbei ein Bonus von jährlich 6.960,-- € inkl. MwSt. eingeräumt, falls auch der reguläre Strombezug weiterhin von den Stadtwerken erfolgt. Bei Berücksichtigung des Bonus über die gesamte Laufzeit ergäbe sich ein Volumen von 689.040,-- €.

Aufgrund der für die Sanierungs- und Umrüstungsarbeiten im BHKW benötigten Vorlaufzeit würde die Notstromversorgung auf dem bisherigen Weg jedoch erst ab Februar 2005 wieder sichergestellt werden können.

#### **4.3.5 Untersuchte Alternativen zum Sondervertrag Stadtwerke**

Die technische Abteilung der Klinikenzentrale hat darauf hin als Versorgungsalternative die Beschaffung und Installation eines eigenen Dieselnostromaggregats, wie sie auch in den anderen Krankenhäusern des Kreises vorgehalten werden, geprüft. Hierbei kam man über die Anfrage bei einem Fachplanungsbüro zu einem geschätzten Investitionsbedarf von 700.000,- €.

Als besondere Schwierigkeit erwies sich die vorhandene Konfiguration der internen Stromversorgung bzw. -verteilung im Klinikum Elmshorn, die keine Notstromversorgung über ein gesondertes Leitungsnetz vorsieht und eine mittelspannungsseitige Einspeisung erfordert.

Diese Konfiguration genießt zwar Bestandsschutz, entspricht aber nicht mehr den gültigen VDE-Vorschriften.

Im Fall von Eingriffen, wie sie bei einer auf Dauer angelegten Installation eines eigenen Notstromaggregats mit der üblichen Niederspannungseinspeisung nicht vermeidbar gewesen wären, entfielen der Bestandsschutz und umfassende Nachinstallationen an den hausinternen Leitungswegen zur Trennung der allgemeinen von der Notstromversorgung (Trennung AV / SV) würden erforderlich.

Das hierzu eingeholte Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen hält als Zeitfenster für eine derartige, umfassende Maßnahme einen Zeitraum von 5 Jahren für vertretbar.

Die damit verbundenen Investitionskosten sind von der technischen Abteilung der Klinikenzentrale auf rd. 1 Mio. € geschätzt worden.

Insgesamt wäre demzufolge mit Investitionskosten von rd. 1,7 Mio. € zu rechnen gewesen.

Des Weiteren wurde eine Anfrage an die EON Hanse AG bezüglich Belieferung des Klinikums mit Strom und Aufbau einer Notstromversorgung gerichtet. Letzteres wurde von dort allerdings negativ beantwortet.

Als weitere Alternative war erwogen worden, ein Notstromaggregat unter Beibehaltung der mittelspannungsseitigen Einspeisung von den Stadtwerken auf dem Gelände des Klinikums aufstellen zu lassen.

Auch diese Variante wäre unter Beibehaltung des Bestandsschutzes denkbar, nach Auskunft der Stadtwerke jedoch um weitere 140.000,-- € teurer als das bereits unterbreitete Vertragsangebot gewesen.

#### 4.3.6 Bewertung der Entscheidung zugunsten des Sondervertrages

Die Kliniken haben sich auf der Grundlage der o. a. Alternativen für das Vertragsangebot der Stadtwerke entschieden.

Dieses stellt aus hiesiger Sicht unter Berücksichtigung der damit vermeidbaren Investitionskosten für die andernfalls erforderliche Trennung AV / SV die wirtschaftlichste Lösung dar und ist inhaltlich nicht zu beanstanden.

Es ist jedoch bei künftigen Verhandlungen über die Stromversorgung des Klinikums zu beachten, dass der im Sondervertrag eingeräumte Bonus nur in Verbindung mit dem Verbleiben des Klinikums bei den Stadtwerken Elmshorn als Vertragspartner für die allgemeine Stromversorgung erhalten bleibt.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

#### 4.3.7 Interimslösung ab 01.08.2003

Neben der grundsätzlichen künftigen Regelung der Notstromversorgung des Klinikums war eine Interimslösung unter Beibehaltung der mittelspannungsseitigen Einspeisung ab 01.08.2003 bis zur Wiederaufnahme der Notstromversorgung durch die Stadtwerke erforderlich.

Hierzu sind von der technischen Abteilung der Klinikenzentrale über das hinzugezogene Fachplanungsbüro zwei Angebote bei einschlägigen Fachfirmen für ein Mietaggregat einschließlich An- und Abtransport eingeholt worden.

Der Vergleich der Angebotssummen war hinsichtlich einzelner Komponenten nur eingeschränkt möglich und erforderte eine nochmalige Aufbereitung.

Nach den von hier festgestellten und durch die technische Abteilung bestätigten Werten ergaben sich folgende Angebotssummen:

Firma A: 79.344,00 € inkl. MwSt.

Firma B: 80.102,64 € inkl. MwSt., wobei hierin noch keine Kosten für den zur Aufstellung des Aggregatcontainers erforderlichen Kran enthalten sind.

Im Ergebnis kann jedoch festgehalten werden, dass mit Firma A der günstigere der beiden Bieter den Zuschlag erhalten hat.

Des Weiteren wurden eingeholt und im Juni ebenfalls freihändig vergeben:

- ein Angebot über die Durchführung aller Kabel- und Anschlussarbeiten mit Auftragsvolumen 12.921,82 € und
- ein Angebot über die Durchführung der Umschlussarbeiten auf das Mietaggregat mit Auftragsvolumen 4.054,20 €

Insgesamt belaufen sich die beauftragten Ausgaben für die Interimslösung somit auf 96.320,02 €.

#### **4.3.8 Vergaberechtliche Bewertung der Interimslösung**

Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Pinneberg vom 22.02.2002 und § 3 VOB/ Teil A wären in Abhängigkeit vom jeweiligen Auftragsvolumen unter Beachtung der einschlägigen Wertgrenzen die Vergabe des Mietaggregats öffentlich auszuschreiben, die Vergabe der Kabel- und Anschlussarbeiten zumindest beschränkt auszuschreiben und für die Umschlussarbeiten zumindest eine Preisumfrage durchzuführen gewesen.

In allen Fällen ist die erfolgte freihändige Vergabe mit der Dringlichkeit der Maßnahme und der Notwendigkeit, hier auf verlässliche bzw. mit den technischen Gegebenheiten vertraute Firmen zurückgreifen zu müssen, begründet worden (Vermerk der technischen Abteilung der Klinikzentrale vom 30.07.2004).

Ergänzend wird von der technischen Abteilung darauf hingewiesen, dass sich das Finden von Anbietern für transportable Mittelspannungsaggregate schwieriger gestalte als für die in den meisten Fällen üblichen Niederspannungsaggregate. Die Kabel- und Anschlussarbeiten seien aufgrund der systemgebundenen, rechnergesteuerten Gebäudeleittechnik an die auch im übrigen mit der Betreuung dieser Technik befasste Fachfirma vergeben worden. Mit den Umschlussarbeiten habe man die Fachfirma beauftragt, welche auch in den übrigen Krankenhäusern des Kreises die Notstromaggregate wartet.

Die von der technischen Abteilung der Klinikzentrale angegebenen Abweichungsgründe nach § 3 Abs. 4 Buchst. a) und d) VOB / Teil A von der vorgeschriebenen Vergabeform können unter den gegebenen Umständen, insbesondere der andernfalls ab 01.08.2004 nicht mehr gewährleisteten Notstromversorgung des Klinikums, aus Sicht des RPA mitgetragen werden.

Kritisch anzumerken bleibt, dass - und gerade aufgrund der Abweichungen vom vorgeschriebenen Vergabeverfahren - die nach § 11 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Pinneberg bei Auftragsvergaben nach VOL mit einem Volumen von über 10.000,- € (Sondervertrag mit den Stadtwerken) bzw. nach VOB mit einem Volumen von über 50.000,- € (Interimslösung Notstromversorgung) vor Auftragserteilung vorgesehene Beteiligung des RPA unterblieben ist.

Beanstandung
--------------

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass eine Beteiligung bei paralleler Information des RPA über die Entwicklung der Angelegenheit und die anstehenden Vergabeentscheidungen auch trotz des engen Zeitrahmens durchaus möglich gewesen wäre.

## **4.4 Umbau des Labors beim Klinikum Pinneberg**

### **4.4.1 Einleitung**

Im Rahmen der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am Klinikum Pinneberg ist das Labor vom Erdgeschoss in das dritte Obergeschoss verlagert worden. Weitere Raumgruppen des Erdgeschosses/Ostflügels wurden ebenfalls ausgelagert, um Platz für radiologische Angebote zu schaffen, die durch Kooperation mit einer ortsansässigen Gemeinschaftspraxis möglich wurden.

Es handelte sich dabei vorrangig um die Installation eines Magnet-Resonanzgerätes (MRT) und eines Computertomographen (CT).

Diese Arbeiten erforderten wiederum vorab Umbaumaßnahmen und Verlagerungen von Funktionen, die ihrerseits Platz für die Raumgruppen aus dem Erdgeschoss/Ostflügel machen mussten.

Die Krankenhaus-Unterlage-Bau (KHU-Bau) für die gesamten Umbaumaßnahmen im Altbau des Klinikums Pinneberg war zum Zeitpunkt der Planung der hier beschriebenen Arbeiten noch nicht fertig gestellt.

Die Verlagerung des Labors und die damit verbundenen Umbauarbeiten für die Schaffung der Radiologie im Erdgeschoss des Ostflügels als vorgezogene Maßnahme wurden daher in einer gesonderten Krankenhaus-Unterlage-Bau vom 22.04.2002 dargestellt. Diese KHU-Bau ergab Gesamtbaukosten von 2.075.000,-- € ohne Erstausrüstung. Sie ist am 24.04.2002 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MASGV) vorgelegt worden, verbunden mit dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn.

In Kooperation mit der Gemeinschaftspraxis für Radiologie war die Aufstellung des MRT-Gerätes im Klinikum Pinneberg für den Mai 2003 geplant.

#### 4.4.2 Vergabeverfahren

Vor diesem Hintergrund ist Anfang Juli 2002 eine Ausschreibung von fünfzehn Gewerken mit der Veröffentlichung in verschiedenen Fachorganen und der Tagespresse eingeleitet worden. Der Leistungsumfang basierte auf der gesonderten KHU-Bau vom 22.04.2002, deren Umfang jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht genehmigt war.

Die Ausschreibungsveröffentlichung für alle Gewerke gab als hervorgehobenes Datum für die Submission den 14.08.2002 vor, obwohl die Submission für die technischen Gewerke auf den 15.08.2002 angesetzt war. Die Veröffentlichung war daher missverständlich.

Die Ausschreibung wurde veranlasst, obwohl vom zuständigen Ministerium keinerlei Zustimmung erfolgt war. Die Finanzierung war damit nicht gesichert.

\*/  
Beanstandung

Die Verdingungsunterlagen sahen einen Bindefristablauf für den 30.09.2002 vor. Gemäß § 19 Ziffer 2 VOB/A soll die Zuschlagsfrist nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Damit war bereits in den Verdingungsunterlagen eine längere Bindefrist vereinbart, als grundsätzlich zulässig.

Beanstandung

Wegen weiterer Abstimmungen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MASGV) ohne Aussicht auf eine umgehende Genehmigung des beantragten Leistungsumfanges oder zumindest auf eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist die Bindefrist mehrmals verlängert worden.

Parallel zur Ausschreibung liefen Abstimmungsgespräche über die KHU-Bau für die Gesamtmaßnahme, die am 15.07.2002 nach erfolgter Raumprogrammgenehmigung vom 09.07.2002 vorgelegt worden war. Diese KHU-Bau musste nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem MASGV erheblich reduziert werden. Am 21.10.2002 stellte der Eigenbetrieb Kliniken eine stark reduzierte Planungslösung vor, durch die nach Aussage des MASGV auch die am 24.04.2002 vorgelegte KHU-Bau für die vorzuziehenden Maßnahmen als überholt anzusehen war.

Auch aus einem Vermerk des Geschäftsführers der Kliniken vom 29.10.2002 geht hervor, dass die vorgelegte KHU-Bau vom 22.04.2002 für die vorgezogenen Maßnahmen nicht genehmigt werden konnte. Es waren weitere Leistungseinschränkungen erforderlich. Der reduzierte Leistungsumfang war in einer weiteren überarbeiteten KHU-Bau für die Vorabmaßnahmen darzustellen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MASGV) stellte eine Genehmigung innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser überarbeiteten KHU-Bau in Aussicht.

Der Zeitdruck für die Umsetzung der Maßnahme insbesondere auch wegen des Einbautermins für das MRT-Gerät im Mai 2003 war zwischenzeitlich gewachsen. Deshalb entschied der Geschäftsführer im gleichen Vermerk vom 29.10.2002, dass erste stark reduzierte Teilbeauftragungen von fünf Gewerken auf Finanzierungsrisiko der Kliniken erfolgen sollten.

Die Beauftragungen erfolgten mit einem Gesamtauftragswert von 138.671,88 € parallel zur Einreichung der überarbeiteten KHU-Bau im November 2002.

Der Förderantrag mit der überarbeiteten Haushaltsunterlage für die Vorabmaßnahmen wurde am 12.11.2002 über 1.330.000,-- € ohne Erstausstattung gestellt. Am gleichen Tage fand auch ein Abstimmungsgespräch im Ministerium über diese Planungsunterlage statt. Ergebnis war u.a., dass nochmals Teile der KHU-Bau bis 18.11.2002 im Sinne des Gesprächs ausgetauscht werden sollten. Das Ministerium sicherte dann eine umgehende Bearbeitung und kurzfristige Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn gab das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz nach der erneuten Antragstellung am 11.12.2002, verbunden mit dem Hinweis, dass das Risiko eines Baubeginns vor Bewilligung der Fördermittel vom Kreis Pinneberg, Eigenbetrieb Kliniken, zu tragen ist.

Die fünf mit stark reduzierten Teilaufträgen beauftragten Unternehmen hatten in Vergabegesprächen Anfang bis Mitte November 2002 zugesichert, nach den Einheitspreisen des Hauptangebotes aus der Ausschreibung ohne Anspruch auf Auftragserweiterung zu arbeiten, obwohl die Basis für die Kalkulation der Einheitspreise nicht mehr gegeben war. Die Firmen verzichteten in Erwartung auf spätere Auftragsergänzungen auf Nachverhandlungen nach § 2 VOB/B.

Offenbar unter dem zunehmenden Zeitdruck sind über die erteilten fünf Aufträge hinaus bereits im Januar 2003 weitere sechs Aufträge in einem Gesamtwert von 255.961,76 € erteilt worden. Für diese Auftragserteilung trug der Eigenbetrieb Kliniken lt. Bescheid des MASGV vom 11.12.2002 ebenfalls das volle finanzielle Risiko.

Allerdings waren dem Eigenbetrieb Kliniken zu diesem Zeitpunkt durch Gesprächskontakte bereits Teilentscheidungen bekannt, denn am 06.01.2003 erfolgte erneut ein Teilaustausch von KHU-Bau-Unterlagen für die Vorabmaßnahmen.

Der baufachliche Prüfvermerk des Ministeriums datierte vom 20.01.2003. Erst am 28.02.2003 erteilte das Ministerium den Förderbescheid und bewilligte insgesamt lediglich 1.071.500,-- € einschließlich Erstausrüstung.

Erst danach hätten konkrete Bauaufträge nach Ausschreibung erteilt werden können. Für die ursprünglich veranlasste Ausschreibung war keine Grundlage mehr gegeben.

Hinweis/ Empfehlung
------------------------

Letztlich sind einige weitere Angebote aus der Ausschreibung noch teilweise beauftragt worden.

Der Auftrag für Schwachstrominstallationen wurde jedoch nie erweitert. Der ausgeschriebene Angebotswert betrug 118.842,61 €; abgerechnet wurden nach einer Auftragserteilung in Höhe von 30.119,-- € dann lediglich 39.392,77 €.

Das Gewerk Starkstrominstallationen hatte ein ausgeschriebenes Angebotsvolumen in Höhe von 263.046,45 €, abgerechnet wurden entsprechend den Auftragserteilungen dann lediglich 140.250,42 €.

Das Gewerk Starkstrom war unter den ersten Teilbeauftragungen vom November 2002 mit 67.476,-- € umfangreichstes Gewerk. Die Auftragsvergabe ist der Rechnungsprüfung vorab vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 13.11.2002 hatte die Rechnungsprüfung schon seinerzeit auf die nicht VOB-gerechte Vergabe aufmerksam gemacht. Als Reaktion erfolgte ein vorübergehender Ausführungsstop für die Stark- und Schwachstromarbeiten bis Anfang Januar 2003.

#### 4.4.3 Zusammenfassende Wertung

Vergaberechtlich wäre es erforderlich gewesen, erst nach der endgültigen Genehmigung der reduzierten KHU-Bau vom 12.11.2002 für die Vorabmaßnahmen, also frühestens ab dem 20.01.2003 mit Bekanntwerden des Prüfungsvermerkes, mit der Ausschreibung zu beginnen. So bleibt nur die Feststellung, dass gravierend gegen geltendes Vergaberecht, insbesondere § 16 Ziffer 1 VOB/A, verstoßen wurde.

\*/  
Beanstandung

Gemäß § 16 Ziffer 1 VOB/A soll erst dann ausgeschrieben werden, wenn alle Verdingungsunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. Dazu müssen alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Ausschreibungsbeginn vorliegen einschließlich der Sicherstellung der Finanzierung.

In diesem Falle ist das Vergabeverfahren eingeleitet worden, obwohl der ausschreibenden Stelle bewusst war, dass die Finanzierung noch nicht gesichert ist. Die bloße Teilnahme von Unternehmern an einem fehlerhaften Vergabeverfahren führt jedoch zu einem Schadenersatzanspruch gegenüber **allen** Teilnehmern. Eine rechtmäßige Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A ist in diesen Fällen nicht möglich.

Alle Anbieter hätten folglich Schadenersatz in Höhe des Aufwandes geltend machen können, der ihnen durch die Kalkulation der hier z.T. recht umfangreichen Angebote entstanden ist. Die Voraussetzungen, auch auf entgangenen Gewinn zu klagen, lagen für die fünfzehn wirtschaftlichsten Bieter nicht vor. Daher war es für sie auch von Interesse, zumindest Teilaufträge zu erhalten.

Hinweis/  
Empfehlung

Die Ausschreibung vom Juli 2002 ist verfrüht veranlasst worden. Eine Ausschreibung der Arbeiten nach dem 12.11.2002, dem letzten Abstimmungsgespräch im Ministerium, wäre zwar noch immer auf einer ungesicherten Finanzierung erfolgt, jedoch wäre das Risiko wesentlich geringer und eine rechtzeitige Fertigstellung der Arbeiten dann auch noch möglich gewesen.

\*/  
Beanstandung

**Die „Kliniken des Kreises Pinneberg“ haben zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:**

*Die in Ihrem Prüfvermerk beanstandeten Sachverhalte:*

- *verfrühte Ausschreibung der Leistungen ohne gesicherte Finanzierung bzw. vor abgeschlossener Abstimmung mit dem Ministerium über den Umfang der Maßnahme*

*sowie*

- *Vereinbarung verlängerter Binde- bzw. Zuschlagsfristen*

*sind grundsätzlich richtig dargestellt.*

*Zu begründen ist dieses Vorgehen, wie auch von Ihnen im Bericht richtig dargestellt, mit dem zunehmenden Zeitdruck, der auf der Realisierung der notwendigen Vorabmaßnahmen zur Neustrukturierung des Altbaubestandes lag.*

*Langfristige Verhandlungen mit dem Ministerium über den Umfang der Maßnahme und die damit verbundenen Planungsänderungen hatten zu Verzögerungen geführt.*

*Die dringend erforderliche Verlagerung des Labors und der Verwaltung aus der Ebene 0 zur termingerechten Aufstellung des MRT-Gerätes war Bestandteil des Kooperationsvertrages mit der Radiologischen Gemeinschaftspraxis.*

*Zur Sicherung dieser Vereinbarungen hat die Geschäftsführung der Kliniken des Kreises Pinneberg dieses Vorgehen beschlossen.*

#### 4.5 Belegprüfung

Die Rechnungsprüfung hat bei dem Klinikum Pinneberg und dem Krankenhaus Wedel eine Belegprüfung vorgenommen. Aus zeitlichen Gründen beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben.

Bei der Durchsicht der Belege des Krankenhauses Wedel war die Vielzahl von Rechnungen für Repräsentationsaufwand auffällig. Das Konto „Repräsentationsaufwand“ wies im Jahr 2003 Ausgaben in Höhe von 63.283,64 € aus. Aus der folgenden Aufstellung wird ersichtlich, wofür die Ausgaben angefallen sind:

	€
Anzeigen	22.989,90
Erstellung Imageflyer Comfortzimmer, 6 Seiten	6.664,20
Erstellung Zeitungsbeilage 14.000 Stck.	5.937,75
Erstellung Mappe Comfortpatient	4.504,98
Erstellung Imageflyer Comfortzimmer, 4 Seiten	4.254,88
Erstellung Patientenbroschüre 7.500 Stck.	4.051,88
Imageflyer Gynäkologie	3.311,80
Prospekte	3.046,37
Imageflyer Geburtshilfe	2.940,60
Anzeigen in Telefonbüchern	2.304,31
Fotos	1.814,89
Neugestaltung des Logos	1.160,00
Briefpapier, keine Repräsentation	227,36
Poster für Infostand	74,72
<b>Gesamt</b>	<b>63.283,64</b>

Die Rechnungsprüfung ging davon aus, dass im Krankenhaus Wedel die entsprechenden Beauftragungsunterlagen mit Angeboten und Schriftverkehr (zumindest für die Erstellung der Imageflyer, der Patientenbroschüre und der Mappe Comfortpatient) vorhanden sind. Leider konnten keine derartigen Vorgänge vorgelegt werden. Der Verwaltungsdirektor, der die entsprechenden Aufträge erteilt hatte, konnte wegen Abwesenheit nicht befragt werden. Den Mitarbeiterinnen der Verwaltung war nicht bekannt, ob es überhaupt derartige Vorgänge gegeben hat. Insofern war keine umfassende Prüfung möglich.

#### 4.5.1 Anzeigen

Das Krankenhaus Wedel hat für Anzeigen insgesamt 22.989,90 € ausgegeben. Die Anzeigen, mit denen zum größten Teil für die Leistungen Geburtshilfe und Endoprothetik geworben wurde, sind in Zeitungen, Zeitschriften und Hamburger Monatsmagazinen erschienen. Leider waren keine Kopien der Anzeigen im Krankenhaus vorhanden, so dass die Rechnungsprüfung keine Information über die Gestaltung und den Inhalt der Anzeigen bekommen konnte.

Die Rechnungsprüfung bezweifelt die Zweckmäßigkeit von teuren Werbeanzeigen für Krankenhäuser und deren Leistungen in Zeitungen und hält lediglich Veröffentlichungen in speziellen Zeitschriften für sinnvoll, um die Werbung an bestimmte Zielgruppen zu richten. Einen positiven Werbeeffect können im übrigen auch sachliche Informationen in regionalen Tageszeitungen über einzelne Krankenhäuser mit deren fachlicher Ausrichtung und Leistungsangeboten darstellen.

Hinweis/  
Empfehlung

#### 4.5.2 Mappe Comfortpatient

Unter dem Begriff Comfortpatient ist der Patient zu verstehen, der die Wahlleistung Raum in Anspruch nimmt. Weil für diese Leistung vom Krankenhaus Zuschläge erhoben werden, haben nach Auskunft des Krankenhauses die Privaten Krankenversicherungen bestimmte Anforderungen an die Ausstattung der Räume gestellt. Nach diesen Anforderungen sollen die Räume wie Hotelzimmer ausgestattet sein. Aus diesem Grund wurde eine Werbeagentur mit der Erstellung von 20 Informationsmappen über das Krankenhaus und die angebotenen Leistungen für den „Comfortpatienten“ beauftragt, welche in den jeweiligen Räumen ausliegen.

Die Mappe macht optisch einen hochwertigen Eindruck. Auf 12 Seiten finden sich viele Informationen mit 14 Bildern, der Einband besteht aus Leder. Insgesamt sind für 20 Mappen Kosten in Höhe von 4.504,98 €, pro Mappe also 225,25 €, entstanden. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist die Mappe zu aufwendig gestaltet worden, das Gebot der Sparsamkeit wurde in diesem Fall nicht beachtet.

Beanstandung

#### 4.5.3 Imageflyer Comfortpatient

Das Krankenhaus Wedel hat zur Information der potenziellen „Comfortpatienten“ zwei unterschiedlich gestaltete Flyer im DIN-A 4-Format herstellen lassen. Der 6-seitige Flyer kostete 6.664,20 € und der 4-seitige 4.254,88 €. Im Wesentlichen enthalten beide Flyer die gleichen Informationen und teilweise auch dieselben Bilder. Insofern hätte das Krankenhaus auf die Herstellung von einem Flyer verzichten und entsprechende Mittel einsparen können.

Beanstandung
--------------

#### 4.5.4 Bodendisplays

Im Zusammenhang mit dem im Krankenhaus ausgelegtem Informationsmaterial (Flyer) ist die Beschaffung von sechs so genannten Bodendisplays zu sehen. Dabei handelt es sich um beleuchtbare Ständer, bestehend aus einem V2A geschliffenen Rohrrahmen, mit Displays für die Auslage von Informationsmaterial und geeignet für den Aushang eines DIN-A2-Posters. Diese Bodendisplays kosteten insgesamt 6,693,61 €, pro Stück also 1.115,60 €. Der Rechnungsprüfung erscheint der Aufwand für die Bodendisplays zu hoch. Hier hätte es mit Sicherheit günstigere Alternativen gegeben.

Beanstandung
--------------

## **5 Schlussbemerkung**

- 5.1** Als zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 wird festgestellt, dass die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und die weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Beschlüsse im Wesentlichen beachtet worden sind.
- 5.2** Nach § 94 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 57 der Kreisordnung hat der Kreistag bis zum 31.12.2004 über die Jahresrechnung 2003 zu beschließen.
- 5.3** Ferner weist das Rechnungsprüfungsamt auf die sich aus § 94 Abs. 4 GO ergebende Verpflichtung hin, innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes sowohl das Vorliegen des Prüfungsberichtes als auch der Jahresrechnung örtlich bekannt zu machen und beide Unterlagen danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichtes und der Jahresrechnung hinzuweisen.

Pinneberg, den 15. Okt. 2004

Kreis Pinneberg  
Rechnungsprüfungsamt

(Kölln)  
Oberamtsrat